



# Verbandsgemeinde Weilerbach

## Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

### Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Fassung für die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB  
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Entwurf | August 2023



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
Telefax 0631 / 36158 -24  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de







Im Auftrag der

---



Verbandsgemeinde Weilerbach

Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Rummelstraße 15  
67685 Weilerbach

Telefon: 06374-922-0

E-Mail: [info@vg-weilerbach.de](mailto:info@vg-weilerbach.de)

Erstellt durch

---



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert  
Freie Stadtplaner PartGmbH  
Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail [buero@bbp-kl.de](mailto:buero@bbp-kl.de)  
Web [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner  
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

BBP Stadtplanung Landschaftsplanung

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 36158 - 0

Telefax: 0631 / 36158 - 24

E-Mail: [buero@bbp-kl.de](mailto:buero@bbp-kl.de)

Web: [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)

Projektleitung

Dipl.-Ing. Heiner Jakobs, Raum und Umweltplanung

Projektbearbeitung „Allgemeine Bauleitplanung“

Christine Guth M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Projektbearbeitung „Windenergie“

Lydia Lenz Landschaftsarchitektin BDLA

Dipl.-Ing. Walter Ruppert, Raum und Umweltplanung

Zeichnerische Bearbeitung

Christine Guth

Kaiserslautern / Weilerbach im August 2023



## INHALT

<b>A</b>	<b>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2a</b>	
	<b>Nr. 1 BauGB</b> .....	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Aufgaben und Bedeutung der Planungsstufe Flächennutzungsplan</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Integration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>B</b>	<b>Rahmenbedingungen</b> .....	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Vorgaben der Landesplanung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Vorgaben der Regionalplanung</b> .....	<b>5</b>
2.1	Vorgaben der Regionalplanung zum Thema Gewerbe .....	6
2.2	Vorgaben der Regionalplanung zum Thema der Siedlungsentwicklung .....	6
2.3	Vorgaben der Regionalplanung zum Thema Einzelhandelsentwicklung .....	9
<b>3</b>	<b>Das Plangebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach</b> .....	<b>12</b>
3.1	Lage und Verkehr .....	12
3.2	Bevölkerungsentwicklung .....	13
3.3	Beschäftigung und Wirtschaft .....	14
<b>C</b>	<b>Fachplanungen</b> .....	<b>15</b>
<b>1</b>	<b>Hochwasservorsorge der Verbandsgemeinde Weilerbach</b> .....	<b>15</b>
<b>2</b>	<b>Kindertagesstättenbedarfsplanung</b> .....	<b>15</b>
<b>3</b>	<b>Schulen</b> .....	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>Fremdenverkehr</b> .....	<b>17</b>
<b>D</b>	<b>Darstellung der Änderungen – Thema „Allgemeine Bauleitplanung“</b> .....	<b>18</b>
<b>1</b>	<b>Gemeinde Erzenhausen</b> .....	<b>22</b>
1.1	Redaktionelle Änderungen .....	22
1.2	Inhaltliche Änderungen .....	24
<b>2</b>	<b>Gemeinde Eulenbis</b> .....	<b>26</b>
2.1	Redaktionelle Änderungen .....	26
2.2	Inhaltliche Änderungen .....	28
<b>3</b>	<b>Gemeinde Kollweiler</b> .....	<b>30</b>
3.1	Redaktionelle Änderungen .....	30
3.2	Inhaltliche Änderungen .....	32
<b>4</b>	<b>Gemeinde Mackenbach</b> .....	<b>35</b>
4.1	Redaktionelle Änderungen .....	35
4.2	Inhaltliche Änderungen .....	38
<b>5</b>	<b>Gemeinde Reichenbach-Steegen</b> .....	<b>41</b>
5.1	Redaktionelle Änderungen .....	41

5.2 Inhaltliche Änderungen .....	45
<b>6 Gemeinde Rodenbach .....</b>	<b>48</b>
6.1 Redaktionelle Änderungen .....	48
6.2 Inhaltliche Änderungen .....	54
<b>7 Gemeinde Schwedelbach .....</b>	<b>56</b>
7.1 Redaktionelle Änderungen .....	56
7.2 Inhaltliche Änderungen .....	63
<b>8 Gemeinde Weilerbach .....</b>	<b>64</b>
8.1 Redaktionelle Änderungen .....	64
8.2 Inhaltliche Änderungen .....	70
<b>9 Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren .....</b>	<b>73</b>
9.1 Hinweise zu technischen Infrastruktureinrichtungen .....	73
9.2 Hinweise zu Archäologischen Fundstellen und zum Denkmalschutz .....	76
9.3 Hinweise zum Themenbereich Bergbau / Altbergbau .....	77
9.4 Hinweise zu Boden und Baugrund.....	77
9.5 Hinweise zum Themenbereich Wasser.....	78
9.6 Hinweise zu Sonderbauflächen „Militär“.....	80
9.7 Hinweise zum Thema Flugsicherung .....	80
9.8 Hinweise zum Themenbereich Verkehr .....	80
<b>E Übersicht der Änderungen – Thema „Nutzung der Windenergie“ .....</b>	<b>83</b>
<b>1 Einführung .....</b>	<b>83</b>
<b>2 Vorgaben übergeordneter Planungen.....</b>	<b>85</b>
2.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV .....	85
2.2 Gemeinsames ministerielles Rundschreiben zur Windenergie.....	87
2.3 „Erlass zum Natur- und Artenschutz“ .....	87
2.4 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz.....	88
<b>3 Standortkonzeption Windenergie.....</b>	<b>89</b>
3.1 Vorgehensweise .....	89
3.2 Beschreibung und Begründung der angewandten Ausschlusskriterien.....	90
3.3 Ergebnis der Standortuntersuchung .....	106
<b>4 Planungsinhalte.....</b>	<b>107</b>
4.1 Erfassung und in Beziehung setzen von konkurrierenden Nutzungen .....	107
4.2 Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen .....	110
4.3 Allgemeine Ausführungen zur Darstellung im Flächennutzungsplan.....	112
4.4 Übersicht über die einzelnen Flächen Im Flächennutzungsplan .....	114
<b>5 Prüfung, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt .....</b>	<b>117</b>
<b>6 Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren .....</b>	<b>118</b>
6.1 Erschließung von Anlagenstandorten .....	118
6.2 Abstände zu klassifizierten Straßen.....	118



6.3 Hinweise zu militärischen Anlagen .....	119
6.4 Hinweise auf Basis des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).....	120
6.5 Hinweise zu Leitungstrassen, Richtfunkstrecken und Funk- und Fernmeldemasten.....	120
6.6 Hinweise zum Themenbereiche Boden .....	122
6.7 Hinweise zum Themenbereich Wasser.....	123
6.8 Hinweise zum Arten- und Biotopschutz .....	123
<b>F Wesentliche Auswirkungen durch die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans.....</b>	<b>127</b>
<b>1 Auswirkungen durch die Änderungen im Themenbereich „Allgemeine Bauleitplanung“ .....</b>	<b>127</b>
<b>2 Auswirkungen durch die Änderungen im Themenbereich „Windenergie“ .....</b>	<b>127</b>

#### ANLAGEN

- 1. Bewertung Potenzieller Wohnbauflächen (Wohnbauflächenstudie)**
- 2 Darstellung der den Schwellenwert betreffenden inhaltlichen Änderungen**
- 3 Gewerbeflächenanalyse**
- 4 Standortkonzeption Windenergie**







## **A ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2A NR. 1 BAUGB**

### **1 Aufgaben und Bedeutung der Planungsstufe Flächennutzungsplan**

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) ist das Baugesetzbuch (BauGB). Es überträgt die Verantwortung für die Aufstellung von städtebaulichen Planungen und Entwicklungszielen im Rahmen der Bauleitplanung den Gemeinden.

Aufgabe des Flächennutzungsplans, des sog. "Vorbereitenden Bauleitplans" ist es, gem. § 1 Abs. 1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen.

"Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln." (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit,
- das Orts- und Landschaftsbild,
- die Belange des Denkmalschutzes,
- die Belange der Landschaft und des Umweltschutzes,
- die Belange der Wirtschaft,
- die Belange des Verkehrs und
- die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes.

Auch die Ergebnisse von sonstigen städtebaulichen Planungen der Gemeinden sind in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

Der Flächennutzungsplan ist, was die Aussageschärfe und Außenwirkung angeht, die grobkörnigere kommunale Planungsebene. Er dient nach § 8 Abs. 2 BauGB der verbindlichen Bauleitplanung als Grundlage. Als behördenverbindlicher Leit- und Zielplan entfaltet er gegenüber den Bürgern keine unmittelbare Rechtswirkung. So begründet er weder Planungsrecht noch Nutzungsrechte für Teilflächen oder einzelne Grundstücke. Diese sind nur über die verbindliche Bauleitplanung durch planungsrechtliche Festsetzungen zu treffen.

Für die Fachplanungsträger kann der FNP eine Bindungswirkung entfalten. Nach § 7 BauGB haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Planungen dem FNP anzupassen, soweit sie diesem Plan bei der Behördenbeteiligung nicht widersprochen haben.

Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist die Steuerung der nachfolgenden Planungen. Er bildet die Grundlage und setzt den Rahmen für Bebauungspläne und gibt damit die Vorgabe für die künftige Inanspruchnahme der Flächen. Er regelt die Zuordnung der Bau- und Freiflächen zueinander und umreißt das Planungsprogramm für die Gemeinde und andere Planungsträger. Er drückt den planerischen Willen der Ortsgemeinden aus, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen zueinander zu belegen sind, welche Flächen von der Bebauung freigehalten werden sollen und wie sich diese Flächen insgesamt in das Netz des überörtlichen Verkehrs und der örtlichen Hauptverkehrszüge einfügen. Der Flächennutzungsplan soll verhindern, dass sich durch kleinteilige, isolierte Planungen ein nachteiliges Siedlungsgebilde entwickelt.

Dabei stellt der Flächennutzungsplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung beschränkt auf die vorhersehbaren Bedürfnisse der Gemeinde mit einem Prognose- und Planungshorizont von etwa 15 Jahren dar.

Der Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich ausschließlich auf die Darstellung der Bodennutzung. Er ist eine reine Flächenplanung. Die beabsichtigte, städtebauliche Entwicklung kann in ihren Darstellungen daher nur soweit zum Ausdruck gebracht werden, wie sie Bezug auf Grund und Boden haben und dort ihren Niederschlag finden. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB hat der Flächennutzungsplan die städtebauliche Entwicklung nur in seinen Grundzügen darzustellen. Dies bedeutet eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung, die nicht parzellenscharf ist. Durch die Beschränkung auf die Darstellung der Grundzüge soll erreicht werden, dass genügend Spielraum für die Entwicklung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 2 BauGB besteht.

Der Flächennutzungsplan besteht aus

- der Planzeichnung der gesamten Verbandsgemeinde mit Legende im Maßstab 1:10.000,
- den Planzeichnungen der einzelnen Ortsgemeinden im Maßstab 1:5.000 sowie
- der Begründung zum Flächennutzungsplan einschließlich Umweltbericht.

## **2 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss**

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2007 hat seinen angestrebten Planungshorizont, das Jahr 2015, bereits überschritten. Zwischenzeitlich haben sich zudem die aktuellen Planungsvorstellungen der Verbandsgemeinde Weilerbach geändert, was eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang soll die Planzeichnung den tatsächlichen Entwicklungen angepasst und die neuen planerischen Zielvorstellungen übernommen werden. Seit der Genehmigung des gegenwärtig gültigen FNP wurden fünf Teilfortschreibungen vorgenommen, die nun, zusammen mit den beschlossenen Planungen der verbindlichen Bauleitplanung, in die Gesamtfortschreibung eingearbeitet werden sollen.

Ein bedeutender Aspekt der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist zudem die Siedlungsflächenentwicklung. Ebenso wie der Planungshorizont des hier in Rede stehenden Flächennutzungsplanes soll auch für die Siedlungsflächenentwicklung das Jahr 2030 angenommen werden. Um hierzu geeignete Flächen identifizieren zu können und die bestehenden Potenzialflächen daraufhin zu überprüfen, ob eine Beibehaltung weiterhin mit den geänderten Entwicklungsabsichten übereinstimmt, wurde eine Wohnbauflächenanalyse durchgeführt. Darauf basierend haben die jeweiligen Ortsgemeinderäte über die Siedlungsflächenentwicklung ihrer Ortsgemeinde beschlossen.

Ebenfalls für die Entwicklung der Verbandsgemeinde elementar ist die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen. Auch dazu wurde eine Analyse durchgeführt, die die bestehenden Flächen untersucht und weitere Entwicklungsflächen aufgezeigt hat.

In Bezug auf den Themenbereich Wind waren ebenfalls Änderungen erforderlich, da sich die an der Landesregierung beteiligten Parteien im Frühsommer 2016 auf eine Nachsteuerung bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen verständigt haben.

Vor diesem Hintergrund hat der Verbandsgemeinderat Weilerbach in seiner Sitzung am 17.03.2015 die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern beauftragt.

Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgte auf der Grundlage des Landschaftsplans, der durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern begleitend zur Flächennutzungsplanung erstellt wurde.

### **3 Integration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan**

Durch den Flächennutzungsplan werden verschiedene landespflegerische Belange berührt, die gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu beachten sind. Hierzu gehören die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso wie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz finden sich in § 1a BauGB. Hervorzuheben ist insbesondere die sog. „Bodenschutzklausel“ (§ 1a Abs. 2 BauGB) als abwägungsrelevanter Aspekt.

In Rheinland-Pfalz wurde bereits früher, anders als in anderen Bundesländern, der Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert.

Mit dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im März 2010 wurden grundsätzlich die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern neu geordnet. Der maßgebende § 11 des BNatSchG nennt in Absatz 1 nach wie vor die Landschaftsplanung als Instrument für die Darstellung der Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet einer Gemeinde bzw.

Stadt. Er hält darüber hinaus fest, dass abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt sowie Vorschriften zur Rechtsverbindlichkeit unberührt bleiben.

Somit ist davon auszugehen, dass § 8 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) nach wie vor anzuwenden ist. Er weist dem Landschaftsplan die Aufgabe zu, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage des Landschaftsprogramms (Landesebene) und der Landschaftsrahmenpläne (Ebene der Regionalplanung) darzustellen. Die Landschaftspläne werden dabei als Beitrag für die Bauleitplanung (hier konkret den Flächennutzungsplan) erstellt und unter Abwägung mit anderen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen in die Bauleitplanung aufgenommen. Abweichungen der Bauleitplanung von den Inhalten und Zielsetzungen sind zu begründen.

Grundlagen der Darstellungen des Flächennutzungsplans und der des Landschaftsplans sind Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen.

Diese Grundlagen enthalten in Text und Karten im einzelnen Angaben über

- Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge,
- Flächen, auf denen aus landespflegerischen Gründen eine Nutzungsänderung unterbleiben soll,
- Flächen auf denen Landschaftsbestandteile aus landespflegerischen Gründen zu erhalten sind,

sowie Landespflegerische Zielvorstellungen über

- den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft und
- die erforderlichen Flächen für die Umsetzungsmaßnahmen.

Die Landschaftspläne werden als Beitrag für die Bauleitplanung erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitplanung aufgenommen (§ 8 Abs. 4 LNatSchG).

Abweichungen von den Zielvorstellungen sind zu begründen und es ist zur Umweltverträglichkeit darzulegen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Landschaftsplanung in der Flächennutzungsplanung hat zwei Hauptaufgaben:

1. Sie dient als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für flächenbezogene Ausweisungen.
2. Sie stellt Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft dar.

#### **4 Verfahren**

Als Instrument der kommunalen Bauleitplanung trifft das Baugesetzbuch als maßgebliches Gesetzeswerk eine Unterteilung in

- den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan (§ 5 ff. BauGB) und
- den Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan (§ 8 ff. BauGB).



Das Regelverfahren für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beinhaltet zunächst den Aufstellungsbeschluss sowie dessen öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Nach den erforderlichen Bestandsaufnahmen und –analysen sowie der Abstimmung mit den einzelnen Ortsgemeinden erfolgt die Erarbeitung eines Vorentwurfs mit Umweltbericht, auf dessen Grundlage nach § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz die landesplanerische Stellungnahme einzuholen sowie nach § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und nach § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Behördenbeteiligung durchzuführen ist. Die Verbandsgemeinde Weilerbach hat sich dazu entschlossen, die Einholung der landesplanerischen Stellungnahme zeitgleich mit den Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

## **B RAHMENBEDINGUNGEN**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

### **1 Vorgaben der Landesplanung**

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) bildet auf Ebene der Landesplanung den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung.

Das Verbandsgemeindegebiet Weilerbach liegt im Entwicklungsbereich Kaiserslautern/Westpfalz und wird in der Systematik des LEP IV vom 25.11.2008 als „ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur“ klassifiziert.

Zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gemäß Landesentwicklungsprogramm LEP IV landesweit darauf hinzuwirken, die quantitative Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren sowie ggf. notwendige Flächenneuanspruchnahmen über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Der Innenentwicklung ist hierbei Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Hierzu legt der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV Schwellenwerte unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und regionaler Ausgangsbedingungen als Ziel der Raumordnung fest.

Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der „mittleren Variante“ der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen.

### **2 Vorgaben der Regionalplanung**

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) konkretisiert das LEP für die jeweilige Planungsregion. Für den hier in Rede stehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach ist der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV maßgeblich.

Der Regionale Raumordnungsplan konkretisiert fachlich und räumlich die landesplanerischen Ziele und Grundsätze, die im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (aktuell LEP IV) festgeschrieben sind. Innerhalb der Raumordnung nimmt die Regionalplanung somit das Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Planung ein.

Gemeinden können auf Ebene der Regionalplanung besondere Funktionen zugewiesen werden, die für die Bereiche

- Gewerbe (G-Funktion),
- Wohnen (W-Funktion),
- Freizeit und Erholung (F/E-Funktion) sowie
- Land- und Forstwirtschaft (L-Funktion)

eine Entwicklung über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus zulassen. Dabei werden die besonderen Funktionen Gewerbe und Wohnen als Ziele der Raumordnung festgelegt.

In der Verbandsgemeinde Weilerbach ist dies für die Ortsgemeinde Rodenbach sowie das Grundzentrum Weilerbach der Fall. Die verbleibenden sechs Ortsgemeinden haben weder eine zentralörtliche Ausweisung, noch wurde ihnen eine Gemeindefunktion zugewiesen. Vor diesem Hintergrund besteht für die Ortsgemeinden Weilerbach und Rodenbach die Verpflichtung, Flächenreserven über den Eigenbedarf hinaus vorzuhalten.

## **2.1 Vorgaben der Regionalplanung zum Thema Gewerbe**

Aufgrund der Verknüpfung funktionspezifischer Standortfaktoren wie Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturpotenzial, Flächen- sowie Arbeitskräftepotenzial wird den zentralen Orten höherer Stufe sowie achsaffinen zentralen Orten die besondere Funktion Gewerbe zugewiesen, sofern dort vorhandener Gewerbebesatz Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordert bzw. das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll. In den Ortsgemeinden Rodenbach und Weilerbach ist dies der Fall.

Es ist ein Ziel der Regionalplanung (Z5), dass auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln sind. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurde im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung im Jahr 2018 eine Gewerbeflächenanalyse durchgeführt (siehe Anlage 3).

Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass die Ausweisung neuer gewerblicher Flächen in der Ortsgemeinde erforderlich ist, um der von der Regionalplanung zugewiesenen besonderen Funktion Gewerbe gerecht zu werden, da bestehende Gewerbeflächen bereits voll ausgeschöpft und keine weiteren Entwicklungsspielräume mehr vorhanden sind.

## **2.2 Vorgaben der Regionalplanung zum Thema der Siedlungsentwicklung**

Innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach wird den Ortsgemeinden Weilerbach und Rodenbach die besondere Funktion Wohnen zugeteilt, was zur Folge hat, dass in diesen beiden Gemeinden eine Wohnbauflächenausweisung über den Eigenbedarf hinaus erfolgen darf. Die planerische Operationalisierung der besonderen Funktion Wohnen erfolgt dabei über die Bestimmung von Schwellenwerten.

Mit der Vorgabe einer Berechnungsvorschrift für die Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenausweisung gibt der ROP der Bauleitplanung einen quantitativen Rahmen für die Siedlungsentwicklung mit Zielcharakter vor, um die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren und eine Siedlungsentwicklung mit einem ausreichenden Angebot an Bauland an regionalplanerisch sinnvollen Standorten zu fördern.

Der Schwellenwertberechnung zugrunde gelegt wird die mittlere Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz sowie ein konkreter Planungshorizont. Im Falle des hier vorliegenden Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weilerbach wird von dem Planungshorizont 2030 ausgegangen.

Der Schwellenwert ergibt sich wie folgt:

$$\text{Schwellenwert} = \text{Bedarfswert} - \text{Potenzialwert}$$

Der Bedarfswert ist der zu ermittelnde Wohnbauflächenbedarf, auf Basis der mittleren Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamtes zum Prognosehorizont einer FNP-Fortschreibung (hier für das Jahr 2030 bei einer aktuell durchgeführten Gesamtfortschreibung des FNP der VG Weilerbach).

Der Potenzialwert bildet sich aus den noch unbebauten Flächenreserven, also der Summe von Außenpotenzial und Innenpotenzial einschließlich Baulücken. Als Außenpotenzial werden die in bestehenden, rechtswirksamen Flächennutzungsplänen dargestellten Wohnbauflächen bezeichnet, die noch nicht bebaut sind. Diese Ausweisungen können somit als praktisch dauerhaft festgeschrieben betrachtet werden.

Im Rahmen des Programms „Raum + Rheinland-Pfalz“ wurde 2010 nach landeseinheitlichen Kriterien eine Erfassung aller Wohnbaulandpotenziale getrennt nach dem sogenannten Innen- und Außenpotenzial durchgeführt, um die Kommunen in ihrer Kommunalentwicklung zu unterstützen. Das Projekt schafft die Grundlage für ein Monitoring der Siedlungsflächen und fördert ein gezieltes und differenziertes Siedlungsflächenmanagement. Es unterstützt damit eine geordnete Siedlungsentwicklung als Voraussetzung für die Sicherung eines attraktiven Lebensumfeldes in Stadt und Land. Damit bietet das Vorhaben den Gemeinden und Regionen die Chance einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Als Innenpotenzial werden die erfassten Flächen von über 2.000 m<sup>2</sup> eingestuft, die innerhalb der bebauten Gebiete liegen und grundsätzlich für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Das sind beispielsweise brachliegende Gewerbegrundstücke oder größere Baulücken. Klassische Baulücken unter 2.000 m<sup>2</sup> wurden zwar ebenfalls erfasst, zu diesen ist aber in Rahmen der Erfassung 2010 keine weitere Klärung der tatsächlichen Verfügbarkeit erfolgt. Diese Flächenpotenziale < 2.000 m<sup>2</sup> sind gemäß Regionalen Raumordnungsplan ebenfalls bei der Ermittlung des Potenzialwerts zu berücksichtigen.

Das Potenzial, welches vom Bedarfswert in Abzug gebracht werden muss, ergibt sich dann wie folgt aus (Bauflächen gem. BauNVO):

- |                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Außenpotenzial:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Wohnbauflächen</li><li>• 50 % gemischte Bauflächen</li></ul>  |
| <b>Innenpotenzial:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Während der zeitlichen Planreichweite als verfügbar anzunehmende Wohnbauflächen</li><li>• 50 % während der zeitlichen Planreichweite als verfügbar anzunehmende gemischte Bauflächen.</li></ul> |

Der Berechnung der Schwellenwerte für Gemeinden mit W-Funktion sind in der Verbandsgemeinde Weilerbach folgende Bedarfsausgangswerte und durchschnittliche Wohnbaudichten zugrunde zu legen:

- ein Bedarfsausgangswert (Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr) von 3,2 WE/1.000 EW/a für W-Gemeinden und Grundzentren,

- eine Wohnbaudichte (Wohneinheiten pro Hektar) von 20 WE/ha

Für Gemeinden mit Eigenentwicklung sind der Berechnung ein Bedarfsausgangswert von 2,0 WE/1.000 EW/a und eine Wohnbaudichte von 15 WE/ha zugrunde zu legen.

Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Änderung/Fortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Größenordnung erfolgen (sog. „Flächentausch“). Dabei darf der nach Z 8 zu quantifizierende Bedarf durch den Bedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschritten werden.

### Ermittlung des Schwellenwerts für die Wohnbauflächenausweisung

Auf der Grundlage der Schwellenwertberechnung, wie sie im Regionalen Raumordnungsplan vorgegeben wird (Fachkapitel „Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung“) sowie auf Basis der aktuellen Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz und der fortgeschriebenen Datenbank „Raum + Monitor“ wurden die zulässigen Schwellenwerte für die VG Weilerbach, bzw. für die Ortsgemeinden berechnet.

Planungshorizont des Flächennutzungsplans ist das Jahr 2030. Unter Berücksichtigung der anrechenbaren Bauflächenreserven ergibt sich für die einzelnen Gemeinden folgender Schwellenwert für die Wohnbauflächenausweisung bis zum Jahr 2030.

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwerte								
Region Westpfalz Landkreis (LK) Verbandsgemeinde (VG) Gemeinde	Bevölkerung			Gemeindefunktion	Schwellenwert in ha			
	31.12.2015	Proz. Vert. Bev.2015 auf Ortsgemeinden	31.12.2030		Bedarfswert 15 Jahre	Potential		Stichtagswert 28.06.2017
						Innen	Aussen	
<b>VG Weilerbach</b>	<b>13.790</b>	<b>100,00</b>	<b>12.360</b>		<b>27,4</b>	<b>7,53</b>	<b>16,72</b>	<b>3,15</b>
Erzenhausen	787	5,71	706		1,4	0,55	0	0,85
Eulenbis	445	3,23	399		0,8	0,35	2,23	-1,78
Kollweiler	510	3,70	457		0,9	2,0	0	-1,1
Mackenbach	1.974	14,31	1.769		3,5	1,37	0	2,13
Reichenbach-Steegen	1.417	10,28	1.271		2,5	0,75	2,96	-1,21
Rodenbach	3.142	22,78	2.816	G,W	6,8	0,31	5,71	0,78
Schwedelbach	1.014	7,35	908		1,8	0,79	0,31	0,7
Weilerbach	4.501	32,64	4.034	GZ,G,W	9,7	1,39	5,51	2,8

Ortsgemeinde	Schwellenwert [ha]	Neudarstellung [ha]	Flächenentnahmen [ha]
Erzenhausen	0,85	1,53	0,55
Eulenbis	-1,78	-	1,48
Kollweiler	-1,1	0,35	1,29
Mackenbach	2,13	3,8	2,37
Reichenbach-Steegen	-1,21	2,81	2,74
Rodenbach	0,74	1,65	0,91
Schwedelbach	0,7	1,8	0,88
Weilerbach	2,8	6,67	6,08
<b>Summe</b>	<b>3,15</b>	<b>18,61</b>	<b>16,3</b>

Unter Anrechnung der Reserven und teilweiser Rücknahme einzelner Wohnbauflächen aus dem bisherigen gültigen Flächennutzungsplan ergeben sich für die einzelnen Ortsgemeinden die in Kap. D im Einzelnen aufgelisteten Wohnbauflächenausweisungen bis zum Jahr 2030.

In der Verbandsgemeinde Weilerbach ergibt sich für den Planungshorizont ein Bedarfswert von 27,4 ha. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Flächenpotenziale steht der Verbandsgemeinde auf Basis des FNP 2007 ein Schwellenwert von 3,15 ha zur Verfügung. Im Rahmen der hier vorliegenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurden jedoch 15,78 ha Potenzialflächen zurückgenommen bzw. fließen nicht in die Schwellenwertberechnung mit ein. Dem gegenüber steht eine Flächenneuausweisung von 18,68 ha.

Parallel zu den Abstimmungen der Wohnbauflächenanalyse wurde Ende des Jahres 2017 eine Befragung der Eigentümer unbebauter Grundstücke durchgeführt. Die privaten Eigentümer wurden von der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich dazu aufgefordert binnen einer Frist von einem Monat eine Rückmeldung zu folgenden Auswahlkriterien zu geben:

- Alternative 1: Wir bieten Ihnen an, bei etwaigen Anfragen von Bauwilligen und Bauinteressenten Ihre Adresse bzw. die von Ihnen gewünschten Kontaktdaten an diese weiterzugeben.
- Alternative 2: Wir bieten Ihnen an, einen Ankauf der Fläche von Seiten der Ortsgemeinde in Erwägung zu ziehen, um im Rahmen einer Überplanung Möglichkeiten einer Bebauung im innerörtlichen Bereich schaffen zu können.

Die Befragung der Eigentümer hat ergeben, dass bei einer Vielzahl der Eigentümer keine Verkaufsbereitschaft besteht und somit mit einer Entwicklung der betreffenden Flächen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Folglich sind die betreffenden Potenzialflächen als durch den Eigentümer blockiert anzusehen und wurden bei der Schwellenwertberechnung nicht mit einbezogen.

Eine tabellarische Übersicht über Flächenpotenziale, Darstellungen des bislang gültigen FNP sowie über geplante Neudarstellungen und Flächenentnahmen im Zuge der Neufassung des FNP ist dieser Begründung als Anlage 2 beigefügt.

### **2.3 Vorgaben der Regionalplanung zum Thema Einzelhandelsentwicklung**

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf den Sachstand zur Einzelhandelsentwicklung in der Verbandsgemeinde Weilerbach von Februar 2019. In Folge der Tatsache, dass

- zwischenzeitlich für den Standort des Lidl-Marktes in der Ortsgemeinde Weilerbach eine rechtskräftige Bebauungsplanung vorliegt, die eine Erweiterung des Marktes in die Großflächigkeit zulässt
- für den im Bereich der Bebauungsplanung „Im Weidengarten“ befindlichen Aldi-Markt ebenfalls Erweiterungsbestrebungen bestehen und
- auch in Rodenbach zwischenzeitlich eine Nachnutzung des 2019 leerstehenden Lebensmittelmarktes stattgefunden hat,

hat man sich dafür ausgesprochen die Einzelhandelsentwicklung einschließlich einer Neuabgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche in einer eigenständigen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zu regeln.<sup>1</sup>

Seit Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) bestehen strenge Vorgaben für die Verortung von Einzelhandelsbetrieben, insbesondere in großflächiger Ausprägung. Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten ist danach nur in städtebaulich integrierten Bereichen zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Diese städtebaulich integrierten Bereiche, die als zentrale Versorgungsbereiche bezeichnet werden, sind von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Liste der für den jeweiligen Ort spezifischen ortskernrelevanten und nicht-ortskernrelevanten Sortimente zu erstellen.

Um künftige Entscheidungen auf einer objektiven Grundlage treffen und die bisherigen Bemühungen zur Stärkung des Ortskerns und zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche wirkungsvoll weiterführen zu können, hat die Verbandsgemeinde Weilerbach *isoplan Marktforschung* (Saarbrücken) mit der Erstellung eines Einzelhandelskonzepts beauftragt. Im Februar 2019 hat der Verbandsgemeinderat die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts beschlossen, aus der folgende Inhalte hervorgehen:

Die Verbandsgemeinde Weilerbach verfolgt das Ziel, die zentralörtliche Funktion der Ortsgemeinde Weilerbach als Grundzentrum mit einer grundzentralen Versorgungsfunktion für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erhalten und zu stärken. Zudem solle eine wohnungsnahе Grundversorgung in einem verträglichen Umfang in den dafür vorgesehen Ortsgemeinden erhalten werden.

Im Einzelhandelskonzept sind nach Ziel 58 zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten in städtebaulich integrierten Bereichen und in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen. Dabei ist der Inhalt der innenstadtrelevanten Sortimente im Rahmen einer Sortimentsliste festzulegen.

### **Zentrensystem**

Unter Verwendung der Nomenklatur der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) können in der Verbandsgemeinde Weilerbach die folgenden Standorttypen des Einzelhandels unterschieden werden:

- **Zentraler Versorgungsbereich:**  
Ein „zentraler Versorgungsbereich“ umfasst den Bereich, in dem Handel, Dienstleister, Verwaltungen und sonstige zentralörtliche Einrichtungen konzentriert sind und gegenüber der Wohnfunktion eine übergeordnete Rolle spielen. In der Ortsgemeinde Weilerbach ist der einzige Versorgungsbereich der Verbandsgemeinde ausgewiesen. Er erstreckt sich entlang der Hauptstraße zwischen Busenhübel im Norden und der Bahnhofstraße im Süden. In der 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weilerbach wurde der historische Ortskernbereich der Ortsgemeinde Weilerbach mit seinen kleinteiligen und überwiegend inhabergeführten

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 27.03.2023.

Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistern als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen.

- **Versorgungsbereiche für die Lebensmittel-Nahversorgung**  
Für eine Ansiedlung zeitgemäßer Lebensmittelmärkte, die die Grenze zur Großflächigkeit (800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) überschreiten, bestehen im eng bebauten Ortskern von Weilerbach keine geeigneten Flächen. Um dennoch eine Versorgung der Bevölkerung zu ermöglichen, wurde in Abstimmung mit der SGD Süd, der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der Planungsgemeinschaft Westpfalz ein „Versorgungsbereich für die Lebensmittel-Nahversorgung“ ausgewiesen. In der Verbandsgemeinde Weilerbach trifft dies auf den großflächigen Edeka-Lebensmittelmarkt im Baugebiet „Am Palmenkreuz“ in Weilerbach und den ebenfalls großflächigen (zurzeit geschlossenen) Lebensmittelmarkt in Rodenbach, Am Tränkwald 2, zu. Es besteht jedoch bereits das konkrete Bestreben den geschlossenen Lebensmittelmarkt zu revitalisieren.
- **Nahversorgungsstandorte**  
Die im Sinne von §11 Abs. 3 BauNVO schützenswerten Einzelhandelslagen in den anderen Ortskernen außerhalb des Grundzentrums Weilerbach werden als „Nahversorgungsstandorte“ bezeichnet. Solche Nahversorgungsstandorte finden sich in den Ortsgemeinden Mackenbach, Rodenbach und Reichenbach-Steegen.
- **Einzelhandelsstandorte mit Bestandsschutz**  
Diese einzelhändlerischen Standorte umfassen Betriebe, die im Rahmen ihrer rechtskräftigen Baugenehmigungen zwar Bestandsschutz genießen, aber nicht in die angestrebte Standortstruktur der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden passen. Dies betrifft vor Allem die Ortsgemeinde Weilerbach, wo in Misch- bzw. Gewerbegebieten eine Fachmarkttagglomeration mit vier Lebensmitteldiscountern, einem Lebensmittelvollsortimenter sowie weitere Anbieter mit anderen, überwiegend zentrenrelevanten Sortimenten entstanden sind. Planerische Aufgabe ist es, in diesen Bereichen eine Verkaufsflächenausweitung zu verhindern und in ihrem Bestand festzuschreiben.

### **Ortsspezifische Sortimentsliste**

Von Einzelhandelsbetrieben können mitunter negative Wirkungen ausgehen. Insbesondere dann, wenn sie in großem Umfang Sortimente anbieten, die eigentlich für ein Versorgungszentrum prägend sind. Als Folge davon sind Umsatzzumlenkungen und daraus resultierende Verdrängungseffekte zu sehen.

Ein Element zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Ordnung ist deshalb in der Festlegung einer Sortimentsliste getrennt nach zentren- / nahversorgungsrelevanten bzw. nach innenstadt- / nichtinnenstadtrelevanten Sortimenten zu sehen. Auf Basis einer Sortimentsliste ist es demnach planungsrechtlich umsetzbar, Einzelhandel mit bestimmten Sortimenten in den dafür räumlich und funktional bestimmten Bereichen im Stadtgebiet als zulässig bzw. nicht zulässig zu erklären. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind Sortimentslisten als Grundlage für entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen zwingend erforderlich.

In Weilerbach sind folgende Sortimente zentren- bzw. nicht-zentrenrelevant:

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht-zentrenrelevante Sortimente
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nahrungs- und Genussmittel</li> <li>▪ Drogeriewaren / Kosmetikartikel (inkl. Apotheken)</li> <li>▪ Haushaltswaren, Glas, Porzellan</li> <li>▪ Bücher / Zeitungen, Zeitschriften</li> <li>▪ Papier I Schreibwaren I Büroartikel</li> <li>▪ Kunst/ Antiquitäten</li> <li>▪ Baby- / Kinderartikel</li> <li>▪ Bekleidung, Lederwaren, Schuhe</li> <li>▪ Unterhaltungselektronik, Computer, Telekommunikation</li> <li>▪ Elektrokleingeräte, Leuchten</li> <li>▪ Foto I Optik</li> <li>▪ Einrichtungszubehör, (Heim)textilien (ohne Möbel und Teppiche)</li> <li>▪ Musikalienhandel</li> <li>▪ Uhren I Schmuck</li> <li>▪ Spielwaren, Hobbyartikel, Bastelartikel, Kunstgewerbe</li> <li>▪ Sportbekleidung, -schuhe</li> <li>▪ Schnittblumen</li> <li>▪ Fahrräder und Zubehör.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Möbel, Teppiche, Bodenbeläge</li> <li>▪ Großelektrowaren einschl. Küchenelektrogeräte</li> <li>▪ Tapeten, Farben, Lacke</li> <li>▪ Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Zubehör</li> <li>▪ Baustoffe, Bauelemente, Fliesen, Holz, Kunststoff</li> <li>▪ Sanitärartikel</li> <li>▪ Kraftfahrzeuge, Mofas, Mopeds, Krafträder, Kfz-Zubehör</li> <li>▪ Zooartikel, Tiere, Tiernahrung</li> <li>▪ Gartenbedarf (außer Schnittblumen)</li> <li>▪ Campingartikel</li> <li>▪ Sportgeräte (außer Fahrräder und Zubehör)</li> <li>▪ Brennstoffe</li> </ul>

Die Differenzierung nach zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ist angelehnt an die im Landesentwicklungsprogramm IV aufgeführte Sortimentsliste für innenstadtrelevante Sortimente und abgestimmt auf die ortsspezifischen Besonderheiten der Verbandsgemeinde Weilerbach, sodass es zu Abweichungen zu der im LEP IV genannten innenstadtrelevanten Sortimentsliste kommt.

### 3 Das Plangebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach

#### 3.1 Lage und Verkehr

Die Verbandsgemeinde Weilerbach befindet sich in Rheinland-Pfalz im Landkreis Kaiserslautern nordwestlich der kreisfreien Stadt Kaiserslautern, die das Oberzentrum der Region Westpfalz ist. Im Westen und Norden grenzt die Verbandsgemeinde Weilerbach an den Landkreis Kusel mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Altinglan und Glan-Münchweiler und an die zum Landkreis Kaiserslautern zugehörige Verbandsgemeinde Otterbach. Die südliche Gemarkungsgrenze verläuft entlang des Verwaltungsbezirks der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

Die Verbandsgemeinde setzt sich zusammen aus den acht Ortsgemeinden Erzenhausen,



Lage der Verbandsgemeinde Weilerbach



Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach, wobei Weilerbach der Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist.

Die Gesamtfläche des Verbandsgemeindegebietes beträgt rund 72 km<sup>2</sup> und setzt sich wie folgt aus den Flächengrößen und –anteilen der Ortsgemeinden zusammen:

	Fläche <sup>2</sup> [km <sup>2</sup> ]	Flächenanteil [%]
Weilerbach	16,0	22,2
Reichenbach-Steegen	15,12	21
Rodenbach	13,74	19,1
Schwedelbach	8,4	11,6
Erzenhausen	5,63	7,8
Kollweiler	5,57	7,7
Eulenbis	3,97	5,5
Mackenbach	3,53	4,9
VG Weilerbach	71,97	100



Die Landesstraßen L369, L367 und L356 verbinden die Verbandsgemeinde Weilerbach mit dem überregionalen Straßennetz und bilden Anschlussstellen zu der Bundesstraße B270 und der Bundesautobahn A 6. Auch die Bundesautobahnen A 62 und A 63 sind über kurze Distanzen zu erreichen. Insgesamt sind somit Anbindungen ins benachbarte Bundesland Saarland, den Hunsrück, das Rhein-Main- und das Rhein-Neckar-Gebiet gegeben.

Über einen Bahnanschluss verfügt die Verbandsgemeinde nicht, jedoch ist durch den Regionalbus RBW Westpfalz eine flächendeckende Bedienung, wenn auch in unterschiedlichen Qualitäten, gegeben. Die Ortsgemeinden Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach haben eine stündlich getaktete Anbindung an die Stadt Kaiserslautern. Eulenbis und Erzenhausen haben lediglich eine an den Schülerverkehr orientierte Anbindung an Kaiserslautern. Ergänzt wird das ÖPNV-Angebot der Verbandsgemeinde durch die alternativen Bedienformen Rufbus und Ruftaxi.

### 3.2 Bevölkerungsentwicklung

Insgesamt umfasst die Verbandsgemeinde Weilerbach 13.790 Einwohner<sup>3</sup> (Stand 31.12.2015) mit gemeldetem Hauptwohnsitz. Die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Ortsgemeinden und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung der Verbandsgemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

<sup>2</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Meine Verbandsgemeinde, Verbandsgemeinde Weilerbach, Stand 05/2019.

<sup>3</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Mein Dorf, meine Stadt.

	Einwohner <sup>2</sup> (Stand 31.12.2015)	Einwohneranteil an der VG-Gesamtzahl [%]
Erzenhausen	787	5,7
Eulenbis	445	3,2
Kollweiler	510	3,7
Mackenbach	1.974	14,3
Reichenbach-Steegen	1.417	10,3
Rodenbach	3.142	22,8
Schwedelbach	1.014	7,4
Weilerbach	4.501	32,6
VG Weilerbach	13.790	100

Die drei bevölkerungsreichsten Ortsgemeinden sind Weilerbach, Rodenbach und Mackenbach, im Süden der Verbandsgemeinde gelegen.

Aufgrund der Nähe zum amerikanischen Militärflugplatz Ramstein Air Base ist die Verbandsgemeinde schon jetzt ein beliebter Wohnort für NATO-Angehörige (militärisches Personal und deren Angehörige). Eine statistische Erfassung der amerikanischen Bewohner erfolgt allerdings nicht.

Die Bevölkerungsentwicklung in den Jahren von 2002 bis 2015 unterliegt keinen größeren Schwankungen und bewegt sich auf gleichbleibendem Niveau. Es ist lediglich ein Rückgang der Bevölkerung um etwa 3% im Zeitraum von 2008-2014 zu verzeichnen. Ab 2015 deutet sich ein Aufwärtstrend an. In der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (mit dem Basisjahr 2013) für das Jahr 2030 wird ein Bevölkerungsrückgang um etwa 10 % (auf 12.360 Einwohner) im Vergleich zum Jahr 2015 (13.790 Einwohner, Stand 31.12.2014) prognostiziert. In diese Berechnung nicht eingeflossen sind jedoch die Zahl und die Entwicklung der NATO-Angehörigen. Mit Inbetriebnahme des US-Hospitals Weilerbach (geplante Fertigstellung Ende 2022) ist ein Anstieg der Zahl der NATO-Angehörigen, aufgrund der räumlichen Nähe, in der Verbandsgemeinde zu erwarten.

### 3.3 Beschäftigung und Wirtschaft

Anhand der regionalplanerischen Zuweisung der besonderen Funktion Gewerbe wird deutlich, dass die beiden Ortsgemeinden Weilerbach und Rodenbach hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Weilerbach von besonderer Bedeutung sind. Erwartungsgemäß befindet sich von den über 550 in der Verbandsgemeinde ortsansässigen Betrieben die überwiegende Zahl in den beiden voran genannten Ortsgemeinden.

Dies wird auch bei Betrachtung der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort deutlich. So entfallen von den insgesamt 2.157 im Verbandsgemeindegebiet Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten<sup>4</sup> (Stand 30.06.2015) 1.822 auf die Ortsgemeinden Weilerbach (1.360 Beschäftigte<sup>8</sup>) und Rodenbach (462 Beschäftigte<sup>5</sup>), was letztlich einem prozentualen Anteil von fast 85% aller Beschäftigten entspricht. Insgesamt stehen in der Verbandsgemeinde Weilerbach den 2.157 Sozialversicherungspflichtig am Arbeitsort Beschäftigten eine Anzahl von 5.224 Sozialversicherungspflichtig am Wohnort

<sup>4</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Meine Heimat.

<sup>5</sup> Ebenda.

Beschäftigten<sup>6</sup> gegenüber. Entsprechend weist die Verbandsgemeinde so insgesamt einen negativen Pendlersaldo (-3.067) auf. Die Ortsgemeinden Weilerbach und Rodenbach weisen mit -308 und -717 trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Verbandsgemeinde ebenso jeweils einen negativen Pendlersaldo auf, wenngleich dieser vom Verhältnis geringer ausfällt.

Eine Untersuchung der bestehenden Gewerbeflächen sowie weiterer möglicher Entwicklungsspielräume sind der als Anlage 3 beigefügten Gewerbeflächenanalyse zu entnehmen.

## **C FACHPLANUNGEN**

In den Flächennutzungsplan sind verschiedene informelle Planungen, Prognosen und Fachgutachten eingeflossen und haben entsprechend Berücksichtigung gefunden.

### **1 Hochwasservorsorge der Verbandsgemeinde Weilerbach**

Im Jahr 2018 hat die Verbandsgemeinde Weilerbach mit der Erarbeitung eines Hochwasservorsorgekonzeptes für die sieben Ortsgemeinden Erzenhausen, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach begonnen.

Ziel des Hochwasservorsorgekonzeptes ist die Erarbeitung von Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsbereichen der Hochwasservorsorge, welche geeignet sind, auch bei Starkregen Schäden zu reduzieren oder sogar zu verhindern. Die Basis des Konzeptes stützt sich auf die Erfahrungen von betroffenen Einwohnern der Verbandsgemeinde.<sup>7</sup>

Die konkreten Maßnahmen sind den jeweiligen Erläuterungsberichten in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

### **2 Kindertagesstättenbedarfsplanung**

Seit dem 01.08.2010 besteht nach § 5 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. 2013 hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres eingeführt.

Zur Umsetzung des Rechtsanspruches hat der Landkreis Kaiserslautern einen Kindertagesstättenbedarfsplan erstellt, der für den Zeitraum 2018/19-2019/20 folgende Aussagen enthält:

In der nachfolgenden Tabelle sind die in der Verbandsgemeinde vorhandenen neun Kindergärten mit Anzahl der Gruppen sowie der Kindergartenplätze in Teilzeit (TZ), für Kleinkinder und Ganztagesplätze (GZ) aufgeführt.

---

<sup>6</sup> Ebenda.

<sup>7</sup> Vgl. Örtliches Hochwasservorsorgekonzept Reichenbach-Steegen Erläuterungsbericht, igr AG Rockenhausen, Stand 06/2020, S.9.

Einrichtung	Bestand				Bedarf			
	Grup- pen	TZ	GZ	Klein- kinder	Grup- pen	TZ	GZ	Klein- kinder
<b>Eulenbis</b>								
komm. Kindertagesstätte, Hauptstraße 8	1	8	12	7	1	8	12	7
<b>Mackenbach</b>								
komm. Kindertagesstätte, Waldstraße 11	3	35	40	18	4	42	48	25
<b>Reichenbach-Steegen</b>								
komm. Kindertagesstätte, Am Bahnhof	3	24	38	17	3	19	38	15
<b>Rodenbach</b>								
komm. Kindertagesstätte, Keltenplatz 4	2	20	30	12	3	29	36	19
Ev. Kindertagesstätte, Keltenplatz 7	4	42	48	25	4	42	48	25
<b>Schwedelbach</b>								
komm. Kindertagesstätte, Schulstraße 12	5	42	58	35	5	52	58	34
<b>Weilerbach</b>								
Prot. Kindertagesstätte, Turnerstraße 8a	5	49	61	34	5	39	58	29
komm. Kindertagesstätte, Kirchenstraße 1	6	83	52	32	6	65	60	35
komm. Kindertagesstätte, Schulstraße	1	13	12	6	3	15	30	21

In der Verbandsgemeinde stehen somit in sechs Standortgemeinden gegenwärtig 667 Kindergartenplätze zur Verfügung. Für die Jahre 2018/19-2019/20 wird jedoch mit einem zusätzlichen Bedarf von 297 Plätzen gerechnet.

Vor diesem Hintergrund ergehen in der Kindertagesstättenbedarfsplanung folgende Planungsvorschläge:

- In der Ortsgemeinde Mackenbach ist zur Bedarfsabdeckung und zur Aufnahme von Einjährigen die Erweiterung um eine Gruppe erforderlich.
- Einer der beiden Kindergärten der Ortsgemeinde Rodenbach sollte um eine Gruppe erweitert werden, um den künftigen Bedarf zu decken.
- In der Ortsgemeinde Schwedelbach, der die Gemeinden Erzenhausen und Kollweiler ebenfalls zugeordnet sind, müsste die Gruppe mit kl. Altersmischung in eine geöffnete Gruppe umgewandelt werden.
- Um die beiden bestehenden Kitas zukünftig zu entlasten und gleichzeitig den Bedarf vor Ort zu erfüllen, ist in der Ortsgemeinde Weilerbach ein 3-gruppiger Neubau geplant.

- In der Ortsgemeinde Rodenbach ist ebenfalls ein Neubau eines 3-gruppigen Kindergartens geplant.

### 3 Schulen

In vier Ortsgemeinden bestehen Schulstandorte für Grundschulen. Drei der vier Grundschulstandorte sind Einzugsbereiche mit benachbarten Gemeinden zugeordnet:

- der Einzugsbereich der Grundschule Mackenbach umfasst die Ortsgemeinden Erzenhausen und Schwedelbach,
- der Einzugsbereich der Grundschule Reichenbach-Steegen beinhaltet die Ortsgemeinde Kollweiler,
- der Einzugsbereich der Grundschule Weilerbach beinhaltet die Ortsgemeinde Eulenbis.

Der Einzugsbereich der Grundschule Rodenbach ist auf die Ortsgemeinde beschränkt. In Weilerbach befindet sich eine Realschule Plus mit dem Einzugsbereich der Verbandsgemeinden Weilerbach, Otterbach-Otterberg, Kaiserslautern-Süd, Ramstein-Miesenbach sowie der Stadt Kaiserslautern.

### 4 Fremdenverkehr

Der Fremdenverkehr in der Verbandsgemeinde Weilerbach stützt sich im Wesentlichen auf Naherholung und Tagesgäste.

Bei den touristischen Aktivitäten nimmt der Wander- und Radwandertourismus einen hohen Stellenwert ein. Es besteht ein ausgebautes Wegenetz für Radwanderer zu den touristischen und freizeitorientierten Zielen, zudem verlaufen Hauptwanderwege des Pfälzerwald-Vereins durch das Verbandsgemeindegebiet. Außerdem sind neben einem zertifizierten Wanderweg (Teufelstour) folgende markierte Rundwanderwege ausgewiesen:

- Musikantenturm in der Westpfalz,
- Erzgewinnung am Eulenkopf,
- Vor- und Frühgeschichte,
- Pfälzer Musikantenweg (Zertifizierung in Planung),
- Geotour Eulenkopf,
- Skulpturenweg.

Folgende Angebote sind innerhalb der Verbandsgemeinde ebenfalls von touristischem Interesse:

- Ferien auf dem Bauernhof Eulenbis
- Beerenweinemuseum in Eulenbis, Musikantenmuseum in Mackenbach, Reinhard-Blauth-Museum in Weilerbach
- Fürstengrab und Heidegereicht in Rodenbach
- Holzschnitzen in Eulenbis
- Angeln am Eulenwoog
- Tropfsteinhöhle Erzenhausen
- Geologie
- Zahlreiche Sportangebote insbesondere in den Ortsgemeinden Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Kollweiler, Rodenbach und Weilerbach,
- Grillhütten in den Ortsgemeinde Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Schwedelbach und Weilerbach

- Büchereien in Weilerbach und Rodenbach
- Waldfreibad der Ortsgemeinde Rodenbach
- Golfplatz Mackenbach

In Nahezu allen Ortsgemeinden werden in Pensionen oder Ferienwohnungen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten, sodass innerhalb der Verbandsgemeinde rund 300 Gästebetten zu Verfügung stehen.

## **D DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN – THEMA „ALLGEMEINE BAULEITPLANUNG“**

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in einzelnen Gemeinden, haben diese ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen eingebracht. Hieraus resultieren sowohl redaktionelle, als auch inhaltliche Änderungen des bestehenden Flächennutzungsplanes. Die Unterscheidung wird folgendermaßen begründet:

Bei den redaktionellen Änderungen handelt es sich um die Übernahme von Flächendarstellungen bereits bestehender Verhältnisse. Dies kann zum einen der Fall sein, wenn bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt. Folgende nach Gemeinde sortierten Bebauungspläne sind in die Gesamtfortschreibung eingeflossen:

Erzenhausen	
Im Borfeld, 2. Änderung	10/1987
Im Thal	04/1968
Im Thal	03/2012
Im Thal, 3. Änderung	10/1987
Pferchgarten – Obere Flur, 2. Änderung	08/2008
Unterste Flur, 2. Änderung	12/2010
Waldstraße	10/1991

Kollweiler	
Am Rain	02/1999
Am Rain II, 1. Änderung	01/2011
Am Winzenweg	12/2007
An der Friedhofstraße	09/2002
Eckelbach, 1. Änderung	07/1982
Gartenstraße	12/1996
Gartenstraße, Erweiterung	08/2000
Hofstraße	11/1983
L 372	04/1991
Steinkaut, 1. Änderung	12/1995
Tal auf dem Reichenbacher Kirchweg, 1. Änderung und Erweiterung	11/1991

Reichenbach-Steegen	
Flur, 1. Änderung	10/1984
Flur Erweiterung, Änderung	01/2001
Flurstraße	02/1999
Herrenbergstraße, Teilbereich 1	06/2012
Im Hühnerborn	10/1982
Mühlweg	11/2012
Rockenbach	09/1969
Schmittenpferch	10/1982
Schmittenpferch, 1. Änderung	11/1988
Schulstraße	03/2002
Schulstraße, 1. vereinfachte Änderung	07/2010
Steinwendener Straße	11/2003

Eulenbis	
Im Steineck	11/1988
Sondergebiet Ferienwohnen / Landwirtschaft	06/2006
Lindenpfad, 1. Änderung und Erweiterung	10/1979
Lindenpfad, 2. Änderung und Erweiterung	04/1982
Steinbacher Äcker	06/2004
Verlängerung der Eulenkopfstraße	nur Planreife

Mackenbach	
Am Dansenberg II, 2. Änderung	06/2008
Am Dansenberg II, 3. Änderung	08/2012
Am Mühlhübel	11/1989
Dansenberg Süd	03/1969
Friedhofstraße, Änderung und Erweiterung	03/1987
Miesenbacher Höhe	11/2007
Reichenbacher Weg, 1. Änderung	10/2004
Sackpfeife, 2. Änderung	06/1984
Sondergebiet Golfplatz II	05/2006
Sondergebiet Golfplatz II, vereinfachte Änderung	11/2012
TRIFT, Neufassung mit 1. Erweiterung	05/1972
Weiherrwiesen	09/2013

Rodenbach	
Alte Steige II	03/1978
Am Kreuzberg, 2. Änderung	12/1996
Am Tränkwald	07/2009
Am Tränkwald II	10/2014
An der Fuchsstraße und Woogstraße	04/1994
An der Fuchsstraße und Woogstraße, 1. Änderung	03/2001
An den Kreuzen	12/1978
Auf der Heide, 3. Änderung und Erweiterung	07/1981
Breitwiese, 2. Änderung und Erweiterung	06/2000
Innenentwicklung Hasenstraße	08/2016
GEWE, 1. Änderung	03/2015
Hühnerbusch, 1. Änderung	08/2016
In der Au	12/1998
In der Au II, 1. Änderung	12/2012
Ortsmitte	06/2011
Stockborner Straße	12/1996
Stockborner Straße, 2. vereinfachte Änderung	08/2016

Schwedelbach	
Am Anwender II, 1. Änderung	06/1976
Am Bahnhof, 2. Änderung	10/2004
An der alten Fahrt, 1. Änderung	06/2000
Auf dem Hebel	05/1980
Auf dem Hebel II	12/1999
Hinter den Gärten	01/1995
Im hintersten Viertel	12/2007
Im Stenzental II	10/2014
In den Seien	09/2002
Innenentwicklung Pörrbach	01/2015
Schulstraße, 1. Änderung	08/2010
Stenzental	12/1975

Weilerbach	
Am Hochrain, 2. Änderung	05/2003
Am Kreuz	11/1990
Am Palmenkreuz, 1. Änderung	12/2005
Am Palmenkreuz, 2. Änderung	12/2014
Am Schellenberg II	08/1994
Auf dem Immel, 3. Änderung	01/2010
Busenhübel I	02/2006
Nasserde	03/1973
Nasserde, 1. Änderung und Erweiterung	03/1979
Hetzmannsborn, 2. Änderung	06/1980
Im Schönweiler	01/2015
Im Ehwasen, 2. Änderung	05/2007
Im Weidengarten, 2. Änderung	02/1998
Im Weidengarten, 3. Änderung	09/2011
In den Seemannswiesen, 1. Änderung	07/2012
Lehmenkaut, 1. Änderung	07/1999
Lehmenkaut, 2. Änderung	02/2011
Lehmenkaut, 3. Änderung	02/2017
NBG – Alter Bahnhof, 1. Änderung	06/2012
Sandäcker, 3. Änderung	07/2014
Schellenbergerhöfe	07/2003
Schlesienstraße	01/2011
Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen	05/2010
Spitzäcker	11/1977
Weilerbacher Wäldchen, 3. Änderung	06/1999

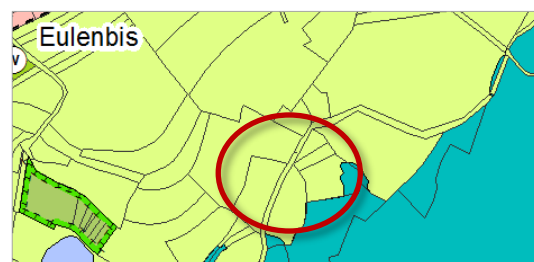
Zum anderen werden Bestandsanpassungen ebenso als redaktionelle Änderung angesehen. Dabei handelt es sich wiederum um Änderungen der Darstellung von Bauflächen, meist im bebauten Gemeindegebiet, durch die die Planzeichnung an die tatsächliche Nutzung vor Ort angepasst wird. Durch diese Anpassung wird der Wille der Gemeinde ausgedrückt, dass die aktuelle Nutzung auch in Zukunft an dieser Stelle gewünscht ist.

In den Bereichen außerhalb der Siedlungskörper wurde zudem eine Vereinfachung der Darstellung vorgenommen. Dargestellt werden künftig nur noch Flächen für Wald und für die Landwirtschaft, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen für den Naturschutz. Auf die Darstellung von kleineren Strukturen, wie nachfolgend beispielhaft dargestellt, wird künftig verzichtet.

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung





Eine gesonderte Kennzeichnung und Erläuterung der vorgenommenen Generalisierung erfolgen nicht mehr. Zudem wird ebenfalls auf eine weitergehende Erläuterung und Kennzeichnung der aufgrund rechtsgültiger Bebauungspläne in den FNP übernommenen Ausgleichsflächen verzichtet.

Bei inhaltlichen Änderungen handelt es sich um Neuausweisungen künftiger Bauflächen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans erstmalig ausgewiesen bzw. um Bauflächen, die aus verschiedenen Gründen durch die Ausweisung anderer Bauflächen oder Landwirtschafts- bzw. Grünflächen ersetzt werden.

Aufgrund der Vielzahl an redaktionellen Änderungen, die im Rahmen einer Gesamtfortschreibung zu erwarten ist und zugunsten der Lesbarkeit der Planzeichnung wird auf die zeichnerische Hervorhebung der redaktionellen Änderungen innerhalb der Planzeichnung verzichtet. Es erfolgt jedoch aufgeschlüsselt nach Gemeinden (in alphabetischer Reihenfolge) eine Darstellung und kurze Erläuterung.

Inhaltliche Änderungen werden nachfolgend, analog der redaktionellen Änderungen, aufgeschlüsselt nach Gemeinden ausführlich dargestellt und bewertet. Hierzu wurden zusätzlich eine Kennzeichnung der betroffenen Flächen in der Planzeichnung sowie eine Nummerierung, bestehend aus einem Kürzel des Gemeindepflegers und fortlaufender Nummer, vorgenommen. Für jede der vorgenommenen inhaltlichen Änderungen ist eine landespflegerische Bewertung vorzunehmen. Zudem sind die Auswirkungen der Änderungen auf die zu beachtenden Schutzgüter darzustellen. Hierzu wird vollumfänglich auf den Umweltbericht verwiesen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Verbandsgemeinde Weilerbach hat sich auf Grund dieser Vorgabe dazu entschieden, im Flächennutzungsplan Bruttobauflächen darzustellen, die im Rahmen der Bebauungsplanung durch verbindliche Aussagen zur städtebaulichen Konzeption, der Erschließung, der Anlage von Gemeinbedarfs- und Versorgungsflächen etc. sowie zur Ein- und Durchgrünung zu konkretisieren sind. Dazu gehören auch die Festsetzungen von Grünflächen zur Ortsrandeingrünung sowie die Beachtung von bestehenden Grünstrukturen im Plangebiet selbst sowie angrenzend an das Plangebiet.

## 1 Gemeinde Erzenhausen

### 1.1 Redaktionelle Änderungen

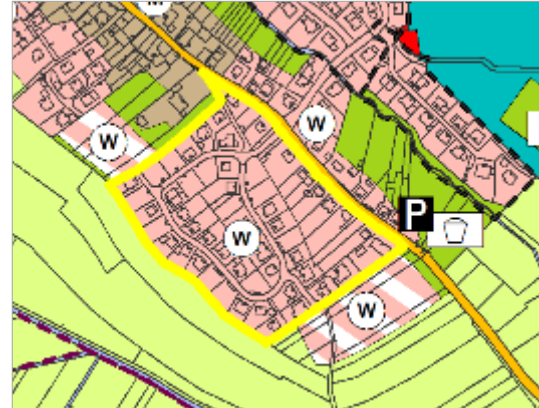
#### Übernahme „bestehendes Wohngebiet“

ca. 4,2 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Bebauungsplan „Unterste Flur – 2. Änderung“ ist seit dem Jahr 2010 rechtskräftig und bereits nahezu umgesetzt. Darauf basierend werden die geplante Wohnbaufläche sowie ein schmaler Streifen landwirtschaftlicher Fläche zu einer bestehenden Wohnbaufläche geändert.

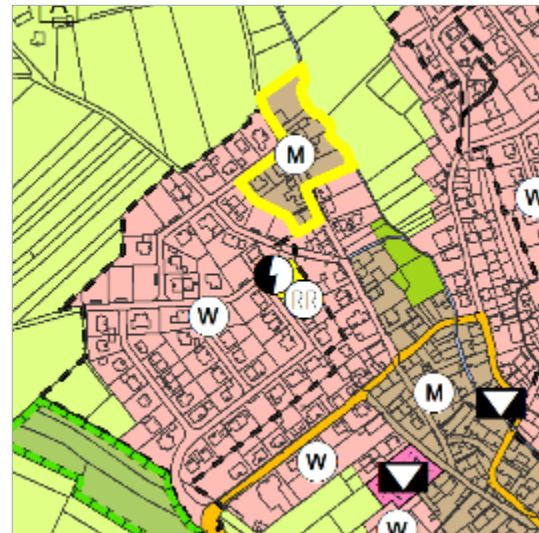
#### Korrektur „Mischgebiet“

ca. 0,75 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

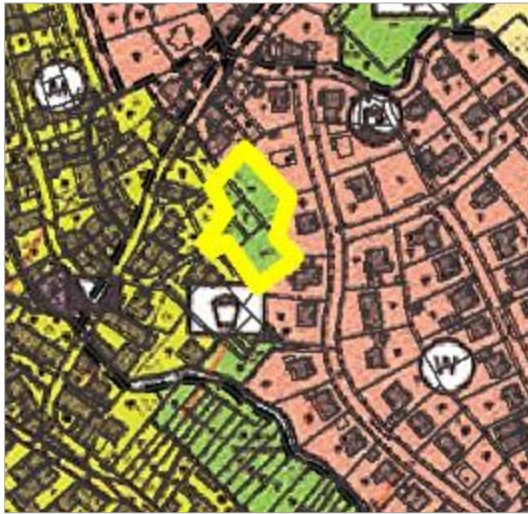


Aufgrund des Bebauungsplanes „Pferchgarten – Obere Flur, 2. Änderung“ erfolgt die Änderung einer Wohnbaufläche zu einer gemischten Baufläche.

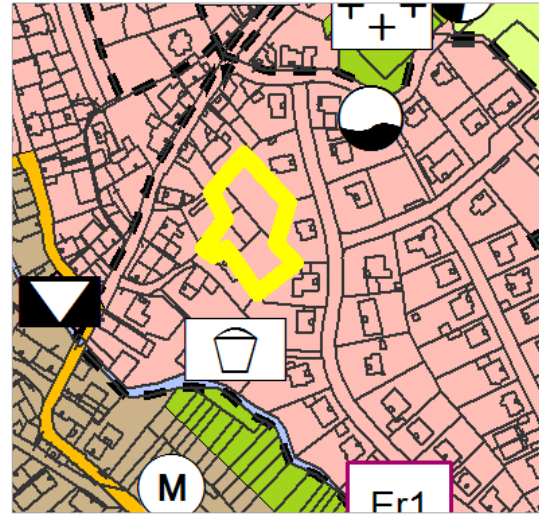
### Korrektur „Wohngebiet“

ca. 0,23 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

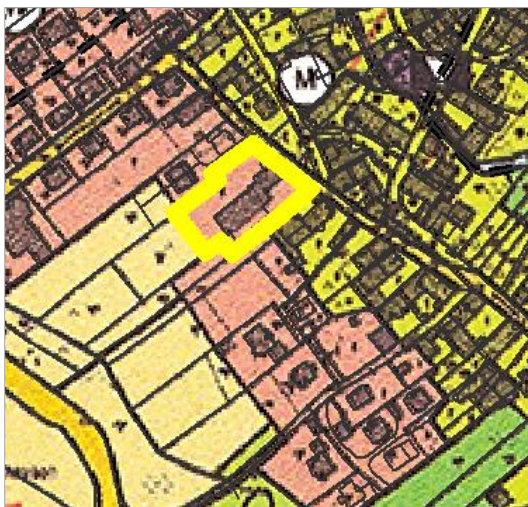


Aufgrund des Bebauungsplans „Im Borfeld – Änderung II“ erfolgt die Anpassung der Grünfläche zu einer Wohnbaufläche.

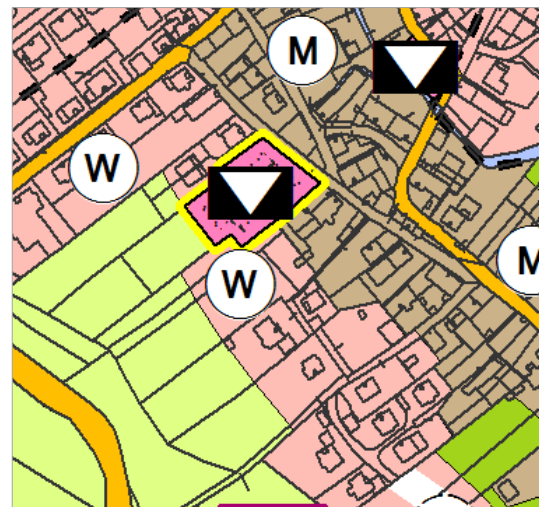
### Bestandsanpassung „Fläche für Gemeinbedarf“

ca. 0,24 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

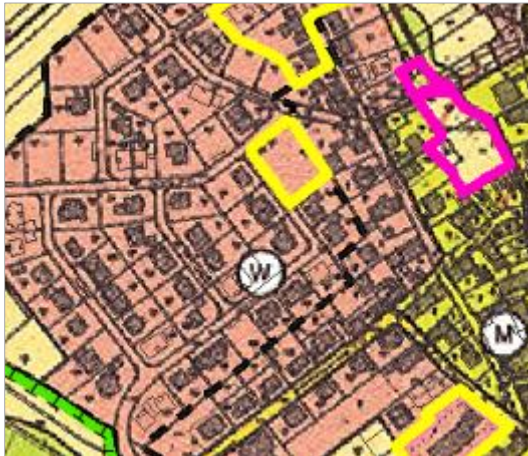


Die Anpassung der Wohnbaufläche zu einer Fläche für Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung „Gebäude für kulturelle Zwecke“ erfolgt aufgrund der Bestandssituation und vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde die gegenwärtige Nutzung auch künftig sichern möchte. Weitergehende Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten. Planungsvarianten sind aufgrund der Bestandssituation ebenfalls nicht gegeben.

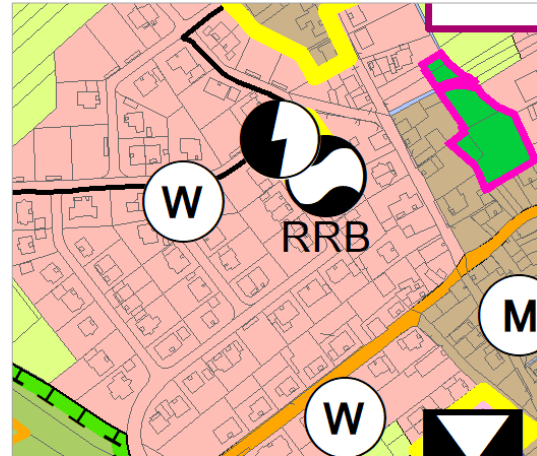
## Bestandsanpassung „Versorgungsanlage“

ca. 0,15 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend den Festsetzungen aus dem Bebauungsplan „Pferchgarten – Obere Flur“ aus dem Jahr 2007 wird die Wohnbaufläche als Fläche für Versorgungsanlagen „Elektrizität“ und „Regenrückhaltebecken“ dargestellt.

## 1.2 Inhaltliche Änderungen

### Fläche Er-1

Bei dem Änderungsbereich Er-1 handelt es sich um rückwärtige private Grundstücksbereiche, die zum Teil bereits mit Gebäuden oder Terrassen bebaut sind. Um den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen, soll im Zuge der Gesamtfortschreibung des FNP dieser Sachverhalt korrigiert werden.

Die Bestandsanpassung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt/Umweltschutzgüter. Planerische Alternativen sind aufgrund der Bestandssituation nicht gegeben.

### Fläche Er-2

Die Ortsgemeinde Erzenhausen beabsichtigt die Ausweisung einer geplanten Wohnbaufläche am südöstlichen Ortsrand. Aus siedlungsstruktureller Sicht bietet sich dieser Standort für eine Wohnentwicklung an, da er eine sinnvolle Arrondierung der Ortslage darstellt. So kann eine Verbindung zwischen den Straßen „Am Höhrech“ und „Untere Flur“ geschaffen und beidseitig der Straße eine Bautiefe realisiert werden. Um zu verdeutlichen, dass ein weiteres Wachstum des Siedlungskörpers in den Außenbereich an dieser Stelle nicht erwünscht ist, wird zudem eine Grünfläche dargestellt.

### Fläche Er-3

Die Ortsgemeinde Erzenhausen beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Wohngebiets im Süden der Ortslage, um den Eigenbedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde abdecken zu können. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 0,9 ha und war bisher als Fläche für die Landwirtschaft im FNP dargestellt. In der Gesamtfortschreibung erfolgt die Darstellung des überwiegenden Teils der Fläche als geplante Wohnbaufläche. Rund 0,1 ha werden entlang der Hauptstraße (K19) als Grünfläche dargestellt, um ein Heranrücken der Bebauung an die Hauptstraße sowie eine direkte Erschließung über die Hauptstraße zu vermeiden.



Blick über das Plangebiet

#### **Fläche Er-4**

Die in der Planzeichnung mit Er-4 bezeichnete Änderungsfläche ist bislang als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Tatsächlich handelt es sich jedoch größtenteils um privat genutzte Gärten, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Um auch künftig die angrenzende Wohnbebauung von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zu schützen, erfolgt die Darstellung einer Grünfläche.

#### **Fläche Er-5**

Aufgrund der Nähe zum Saubach beabsichtigt die Gemeinde die Fläche Er-5 als innerörtliche Grünfläche vorzuhalten, die von Bebauung freigehalten werden soll und auch künftig nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden soll.

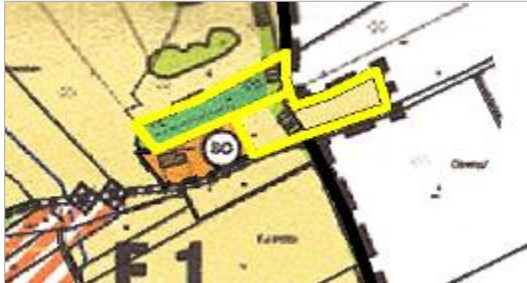
## 2 Gemeinde Eulenbis

### 2.1 Redaktionelle Änderungen

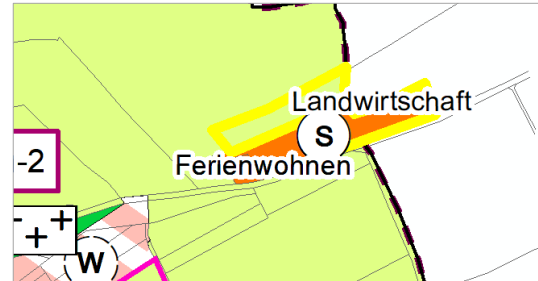
#### Korrektur „Sondergebiet Landwirtschaft“

ca. 0,41 ha und 0,37 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Ferienwohnen / Landwirtschaft“ aus dem Jahr 2003 setzt das betreffende Gebiet als Sondergebiet fest. Für die nördliche der beiden Flächen werden keine Festsetzungen getroffen. Aus diesem Grund wird die Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan zurückgenommen und entsprechend des Bestands als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

#### Bestandsanpassung „Wohnbaufläche“

ca. 650 m<sup>2</sup>

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der Bestandssituation wird die im FNP von 2007 als Grünfläche dargestellte Fläche zur Wohnbaufläche geändert. Weitergehende Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten. Planungsvarianten sind aufgrund der Bestandssituation ebenfalls nicht gegeben.

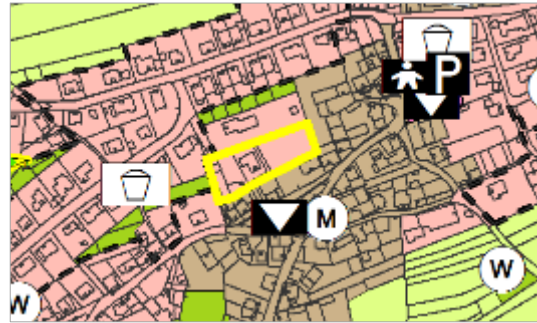
### Bestandsanpassung „Wohnbaufläche“

ca. 0,3 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Anpassung der Grünfläche zu einer Wohnbaufläche entsprechend der Bestandssituation. Weitergehende Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten. Planungsvarianten sind aufgrund der Bestandssituation ebenfalls nicht gegeben.

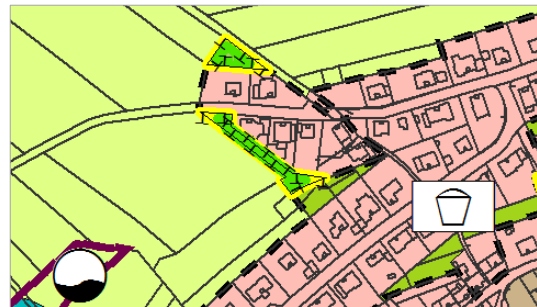
### Korrektur „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

ca. 0,11 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans „Verlängerung der Eulenkopfstraße“ wird die Darstellung der Wohnbaufläche in den beiden markierten Bereichen zu einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft angepasst. Weitergehende Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten. Planungsvarianten sind aufgrund der Bestandssituation ebenfalls nicht gegeben.

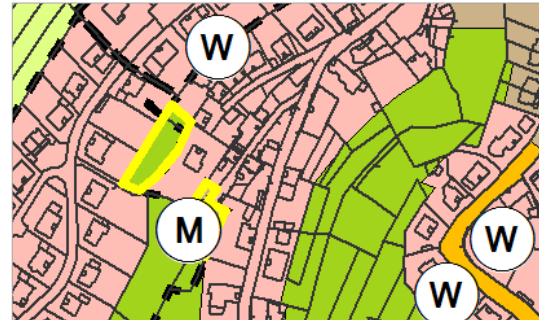
### Korrekturen „Grünfläche“ und „Mischbaufläche“

ca. 850 m<sup>2</sup> und 770 m<sup>2</sup>

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Die Korrekturen werden aufgrund des Bebauungsplans „Im Steineck“ aus dem Jahr 1988 vorgenommen. Die nördliche Fläche war im FNP von 2007 als Wohnbaufläche dargestellt, jedoch im Bebauungsplan bereits als private Grünfläche festgesetzt. Die südlichere der beiden Flächen war z.T. als Grünfläche und z.T. als Wohnbaufläche dargestellt. Ebenfalls aufgrund der Festsetzungen des oben genannten Bebauungsplans erfolgt die Korrektur zur gemischten Baufläche.

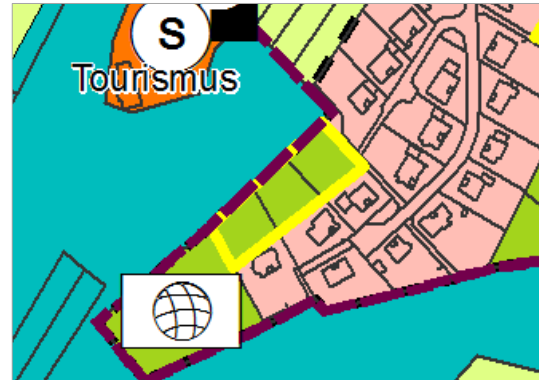
### Anpassung „Grünfläche“

ca. 0,21 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Im Bebauungsplan „Im Steineck“ ist der überwiegende Teil der hier markierten Fläche als Fläche für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Aufgrund dessen erfolgen die Anpassung und die Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan. Es soll zudem die Planungsintention der Gemeinde verdeutlichen, dass künftig keine baulichen Entwicklungen mehr in diese Richtung vorgesehen sind.

## 2.2 Inhaltliche Änderungen

### Fläche Eu-1

Bei dem Änderungsbereich Eu-1 handelt es sich um die Rücknahme einer geplanten Wohnbaufläche und die Neudarstellung einer Fläche für die Landwirtschaft. Die nördlich angrenzende Fläche bleibt als geplante Wohnbaufläche für die Bereitstellung von Baugrundstücken für den Eigenbedarf der Gemeinde erhalten. Aufgrund der gering dimensionierten Straßenanbindungen (Ringstraße und Steinbachstraße) ist die Entwicklung



eines mehr als 2 ha großen Wohnbaugebiets an dieser Stelle nicht sinnvoll, sodass die Änderung der Fläche Eu-1 erfolgt.

### **Fläche Eu-2**

Bei der Änderungsfläche Eu-2 handelt es sich um eine Abrundung der Ortslage mit einer Flächengröße von rund 680 m<sup>2</sup>. Da auf dieser Fläche wahrscheinlich lediglich ein Grundstück realisiert werden kann, bestehen keine weiteren Planungsalternativen.

### **Fläche Eu-3**

Die Änderungsfläche Eu-3 umfasst mit einer Größe von rund 0,45 ha das direkte Umfeld des Eulenkopfturms und des Vereinsheims des Eulenkopfvereins. Im FNP 2007 war der in Rede stehende Bereich als Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Festplatz“ dargestellt. Die Darstellung als Grünfläche entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und Nutzungen der Fläche. Vor diesem Hintergrund ist künftig eine Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tourismus“ vorgesehen. Durch diese Änderung sollen dieser Fläche weitere Entwicklungsmöglichkeiten, besonders im Hinblick auf den Tourismus eröffnet werden. Aufgrund der Lage des Wahrzeichens der Gemeinde bestehen dazu keine Planungsalternativen.

### **Fläche Eu-4**

Die Fläche Eu-4 umfasst 0,15 ha und ist im FNP2007 als Wohnbaufläche dargestellt. Da jedoch künftig keine wohnbauliche Entwicklung mehr in diese Richtung stattfinden soll, wird die in Rede stehende Fläche künftig als Grünfläche dargestellt.

### **Fläche Eu-5**

Der Änderungsbereich Eu-5 befindet sich im Süden der Ortslage an der Straße „Am Steineck“ und umfasst rund 0,13 ha. Die ursprüngliche Darstellung der gemischten Baufläche soll aufgrund der tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung angepasst werden. Im Zuge der Neuauflistung des Flächennutzungsplans wird eine Fläche für die Landwirtschaft mit der besonderen Zweckbestimmung „Aussiedlerhof“ dargestellt. Aufgrund der Bestandssituation sind keine Planungsalternativen vorhanden.



### **Fläche Eu-6**

Die ursprünglich als Wohnbaufläche dargestellte Fläche Eu-6 soll künftig als Grünfläche dargestellt werden. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich eine bedeutende innerörtliche Grünfläche an den hier in Rede stehenden Änderungsbereich anschließt und eine weitere Bebauung, auch im Hinblick auf die topographischen Gegebenheiten, nicht Planungswille der Gemeinde ist.

### **Fläche Eu-7**

Der Änderungsbereich Eu-7 besteht aus zwei Teilflächen. Die nördliche der beiden Flächen soll nicht mehr wie bisher als Wohnbaufläche, sondern künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die südliche Fläche, die ursprünglich ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt war, soll zu einer Grünfläche geändert werden. Damit soll die Planungsintention der Gemeinde zum Ausdruck gebracht werden, ein weiteres Wachstum der Wohnbebauung nach außen zu vermeiden.

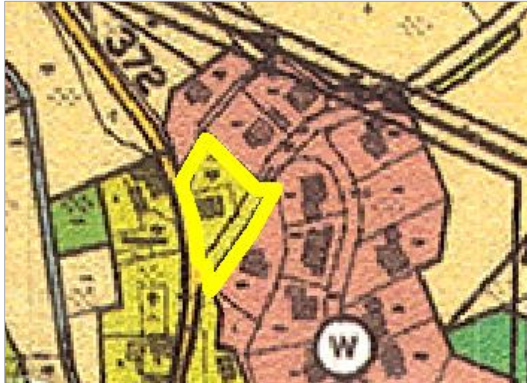
### 3 Gemeinde Kollweiler

#### 3.1 Redaktionelle Änderungen

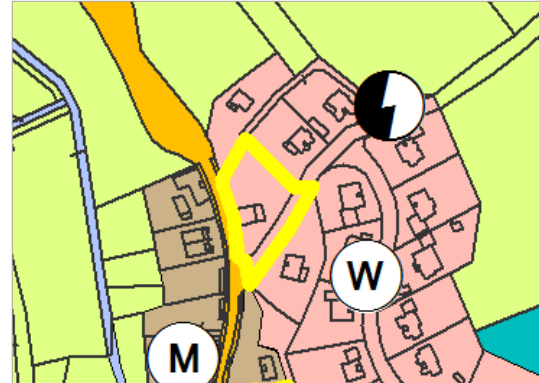
##### Korrektur „Wohnbaufläche“

ca. 0,19 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Im Bebauungsplan „Steinkaut, 1. Änderung“ aus dem Jahr 1996 ist der hier dargestellte Bereich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Aus diesem Grund erfolgt die Anpassung der gemischten Baufläche zur Wohnbaufläche. Weitergehende Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten. Planungsvarianten sind aufgrund der Bestandssituation ebenfalls nicht gegeben.

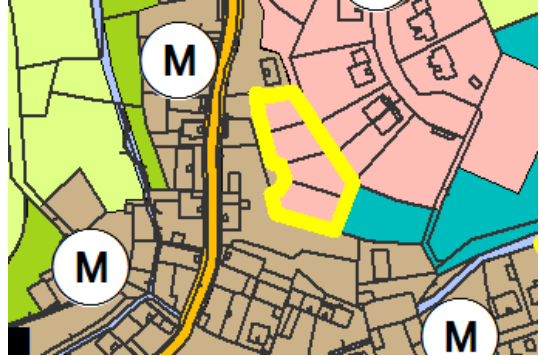
##### Korrektur „Wohnbaufläche“

ca. 0,2 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der zum Großteil als gemischte Baufläche dargestellte Änderungsbereich wird aufgrund der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets im Bebauungsplan „Am Winzenweg“ aus dem Jahr 2007 als Wohnbaufläche dargestellt. Weitergehende Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten.

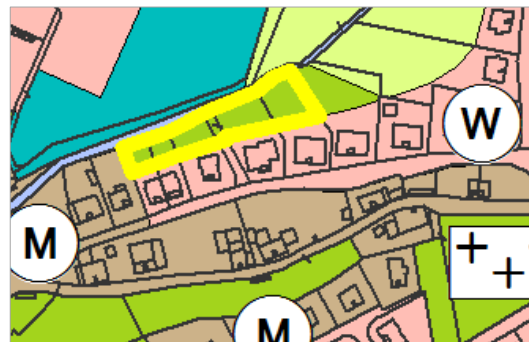
### Korrektur „Grünfläche“

ca. 0,16 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der hier in Rede stehende Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Eckelbach, 1. Änderung“ aus dem Jahr 1969. Der Bebauungsplan setzt den hier markierten Bereich zwar als allgemeines Wohngebiet fest, lässt dort jedoch keine Bebauung zu.

Die Darstellung einer Wohnbaufläche entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans wird aus folgenden Gründen nicht in Betracht gezogen: Nördlich angrenzend an die Fläche befindet sich der Eckelbach, an den mit einer Bebauung nicht mehr herangerückt werden sollte. Zudem ist es Planungswille der Gemeinde, eine Bebauung „in zweiter Reihe“ an dieser Stelle auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte wahrscheinlich die bisherige Darstellung der Fläche für Landwirtschaft. Da es sich jedoch tatsächlich um die rückwärtigen Grundstücksbereiche der südlich befindlichen Bebauung handelt, entspricht die Darstellung einer Grünfläche der tatsächlichen Nutzung.

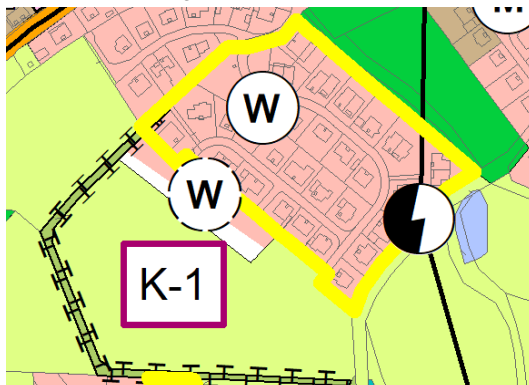
### Übernahme „bestehendes Wohngebiet“

ca. 2,4 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Bebauungsplan „Am Rain II – 1. Änderung“ ist seit dem Jahr 2011 rechtskräftig und bereits vollständig umgesetzt. Darauf basierend wird die geplante Wohnbaufläche in bestehende Wohnbaufläche geändert. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans über die im FNP 2007 dargestellte geplante Wohnbaufläche hinaus geht, wird die Fläche für die Landwirtschaft ebenfalls entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans und der tatsächlichen Nutzung angepasst.

**Korrektur „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“**

ca. 0,12 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

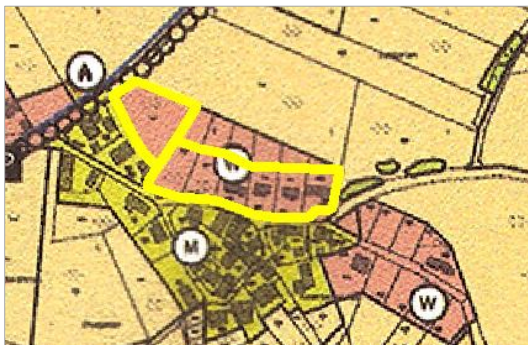


Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gartenstraße, Erweiterung“ (08/2000) wird die Darstellung der Wohnbaufläche in den beiden markierten Bereichen zu einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft angepasst. Weitergehende Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten. Planungsvarianten sind aufgrund der Bestandssituation ebenfalls nicht gegeben

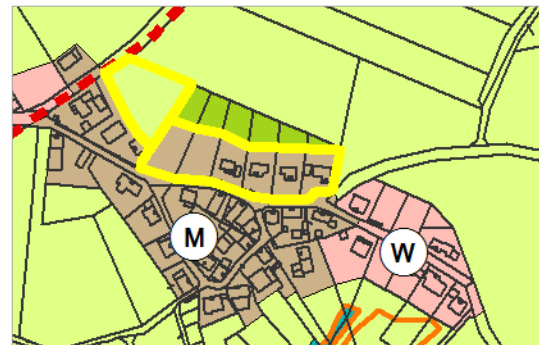
**Korrektur „gemischte Baufläche“**

ca. 0,63 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Die Fläche ist in dem Bebauungsplan „Hofstraße“ aus dem Jahr 1983 als Dorfgebiet ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Korrektur des bisher als Wohnbaufläche dargestellten Bereichs zur jetzigen Darstellung einer gemischten Baufläche.

Die direkt westlich angrenzende Änderungsfläche ist in dem voran genannten Bebauungsplan als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt, sodass eine redaktionelle Anpassung und Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche erfolgt.

### 3.2 Inhaltliche Änderungen

#### Fläche K-1

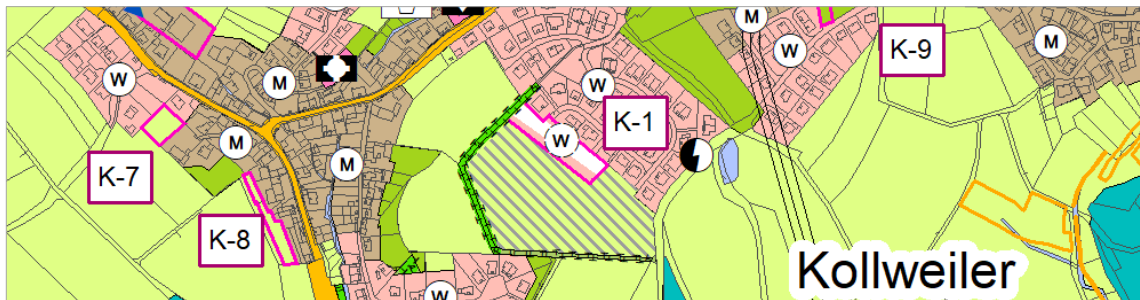
Die Fläche K-1 schließt an das Baugebiet „Am Rain II“ an und soll künftig als geplante Wohnbaufläche dargestellt werden, um den Eigenbedarf an Wohnbauland der Gemeinde Kollweiler zu decken. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchung (siehe Anlage 1, Fläche K1) für eine künftige Wohnbauflächenentwicklung hat sich die hier in Rede stehende Fläche als einzig mögliche Alternative ergeben.

Die Fläche umfasst rund 0,35 ha und ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, was auch ihrer gegenwärtigen Nutzung entspricht.



Durch die Darstellung der Fläche K-1 als geplante Wohnbaufläche wird der regionalplanerisch vorgegebenen Bedarfswert der Gemeinde Kollweiler eingehalten. Durch die gewählte Abgrenzung ist es möglich vier weitere Wohnbaugrundstücke durch Verlängerung der bestehenden Stichstraßen „Hochrain“ zu erschließen.

Auch wenn der in der nachfolgenden Abbildung grau schraffierte Bereich nicht Änderungsgegenstand der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung ist, ist es eine langfristige Planungsabsicht der Ortsgemeinde Kollweiler die gesamte Fläche einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen.



Zukünftige Entwicklungsabsichten der Ortsgemeinde Kollweiler (grau markiert), Entwurf Flächennutzungsplan, Stand 11/2020, BBP.

### Fläche K-2

Die Änderungsfläche K-2 ist knapp 0,57 ha groß und bisher als Wohnbaufläche dargestellt. Tatsächlich handelt es sich allerdings um die rückwärtigen Bereiche von Grundstücken mit bis zu über 70 m Grundstückstiefe. Um dem Planungswillen der Gemeinde Ausdruck zu verleihen, dass eine wohnbauliche Entwicklung in diese Richtung nicht gewünscht wird, wird die Darstellung angepasst. Künftig soll die hier in Rede stehende Fläche als Grünfläche dargestellt werden.

### Fläche K-3

Die Gemeinde Kollweiler hat sich dazu ausgesprochen, keine weitere Wohnbebauung im Bereich der Fläche K-3 anzusiedeln. Aus diesem Grund wird die ursprüngliche Darstellung einer Wohnbaufläche zurückgenommen und eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### Fläche K-4

Bei der Fläche K-4 handelt es sich um einen aufgrund der bewegten Topographie nicht bebaubaren Bereich. Somit erfolgen die Rücknahme der Wohnbaufläche und die Darstellung, entsprechend der Bestandssituation, als Waldfläche.

### **Fläche K-5**

Bei der Fläche K-5 handelt es sich teilweise um die rückwärtigen Gartenbereiche privater Grundstücke, die an einem namenlosen Gewässer abschließen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Darstellung einer Grünfläche.

### **Fläche K-6**

Der Änderungsbereich K-6 war bisher als Aussiedlerhof gekennzeichnet, jedoch besteht auf der rund 0,4 ha großen Fläche keine landwirtschaftliche Nutzung mehr. Gegenwärtig ist die Fläche von einem Baggerbetrieb gewerblich genutzt. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung einer gemischten Baufläche.

### **Fläche K-7**

Die Fläche K-7 umfasst rund 0,1 ha und ist im FNP 2007 als Wohnbaufläche dargestellt. Künftig solle eine wohnbauliche Entwicklung an dieser Stelle nicht mehr erfolgen. Aus diesem Grund erfolgt die geänderte Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

### **Fläche K-8**

Im Bereich der Fläche K-8 soll künftig eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Rücknahme der rund 0,13 ha großen gemischten Baufläche hat ebenfalls den Hintergrund, dass in dieser Ortsrandlage eine bauliche Entwicklung nicht mehr betrieben wird.

### **Fläche K-9**

Die Änderung der Fläche K-9 (ca. 790 m<sup>2</sup>) erfolgt aufgrund der Bestandssituation. Ursprünglich war der hier in Rede stehende Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Jedoch ist die Fläche für die Erweiterung des bestehenden Friedhofs vorgesehen, sodass eine Darstellung einer Grünfläche erfolgt. Aufgrund dessen, dass eine Erweiterung des bestehenden Friedhofs nur in direktem Zusammenhang sinnvoll ist, bestehen keine Planungsalternativen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass vor der Erweiterung des Friedhofs der Boden auf seine Eignung für Erdbestattungszwecke zu beurteilen ist. Es werden bodenkundlich-hydrogeologische Untersuchungen durch ein sachverständiges Ingenieurbüro empfohlen. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt „Bodenkundliche Anforderungen an Neuanlagen oder Erweiterungen von Friedhöfen“ des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz verwiesen, in dem die Untersuchungsziele konkretisiert werden.

## 4 Gemeinde Mackenbach

### 4.1 Redaktionelle Änderungen

#### Übernahme „bestehendes Wohngebiet“

ca. 19 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Bebauungsplan „Reichenbacher Weg, 1. Änderung“ ist seit dem Jahr 2004 rechtskräftig und bereits vollständig umgesetzt. Aus diesem Grund wird die geplante Wohnbaufläche in eine bestehende geändert. Außerdem werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft übernommen.

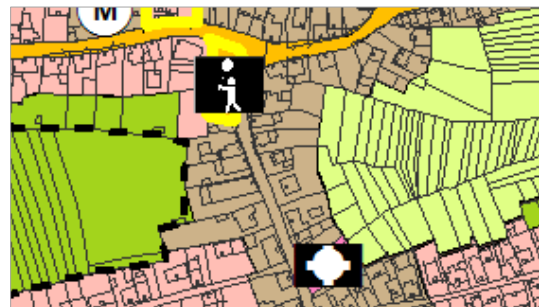
#### Bestandsanpassung „Festplatz“

ca. 0,1 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der bestehenden Situation und Nutzung wird die Festsetzung der Grünfläche redaktionell geändert und künftig eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Festplatz“ dargestellt.

### Bestandsanpassung „Aussiedlerhof“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



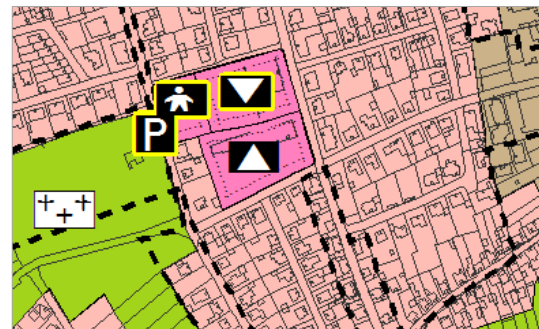
Die vorhandenen Wirtschaftsgebäude im Osten der Ortslage, am Ende der Flürchenstraße werden redaktionell als „Aussiedlerhof“ gekennzeichnet.

### Korrektur der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



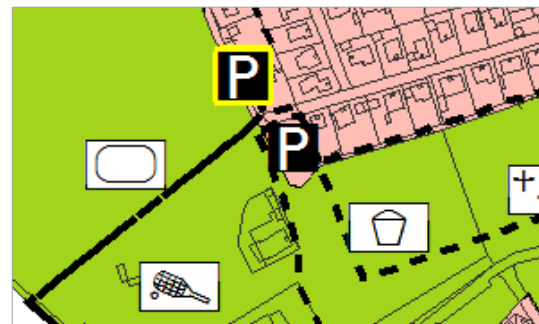
Entsprechend der vorhandenen Nutzungen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf werden die Zweckbestimmungen korrigiert. Die Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ wird zurückgenommen und stattdessen die Zweckbestimmung „Gebäude kultureller Zwecke“ dargestellt. Außerdem wird die Zweckbestimmung „Kindergarten“ und die Kennzeichnung der öffentlichen Parkfläche hinzugefügt.

### Bestandsübernahme „öffentliche Parkfläche“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der bestehenden Nutzung wird die Kennzeichnung der „öffentlichen Parkfläche“ in direkter Nachbarschaft zu den Sportanlagen ergänzt.



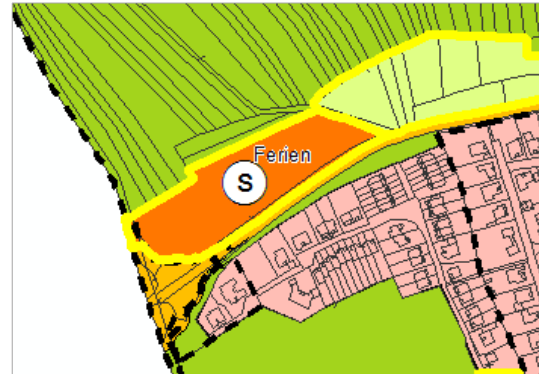
**Übernahme „bestehendes Sondergebiet“**

ca. 1,25 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

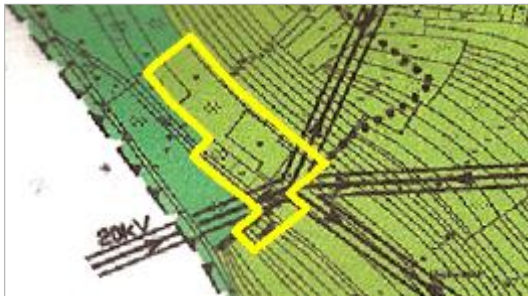


Die ursprünglich als geplantes Sondergebiet dargestellte Fläche wurde mit dem Bebauungsplan „Miesbacher Höhe“ aus dem Jahr 2007 konkretisiert. Aus diesem Grund erfolgt die Übernahme der Fläche als bestehendes Sondergebiet.

**Korrektur „Sondergebiet Golfplatz“**

ca. 1,3 ha und 1,1 ha

Bisherige Darstellung



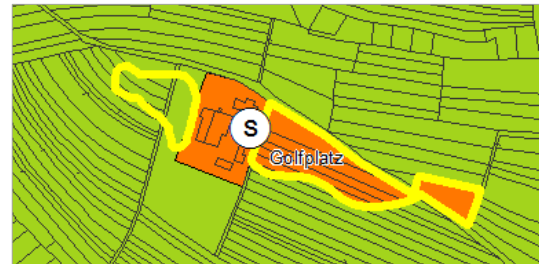
Neue Darstellung



Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans „Sondergebiet Golfplatz II“ aus dem Jahr 2006 werden die Abgrenzungen der Sonstigen Sondergebiete „Golfplatz“ in den Flächennutzungsplan übernommen.

## Korrektur „Fläche für die Landwirtschaft“

ca. 3,5 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Die hier in Rede stehende Fläche ist bisher als Teil der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ dargestellt. Der direkt an die hier gelb abgegrenzte Fläche angrenzende Bebauungsplan „Sondergebiet Golfplatz II“ aus dem Jahr 2006 umfasst die hier dargestellte Fläche jedoch nicht mehr in seinem Geltungsbereich. Aufgrund dieser Tatsache und der tatsächlichen Nutzung der Fläche ist die Darstellung einer Grünfläche nicht zutreffend. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

## 4.2 Inhaltliche Änderungen

### Fläche M-1

Die Fläche M-1 umfasst rund 1,2 ha und ist im FNP 2007 in Teilen als Fläche für die Landwirtschaft, Wald und als Grünfläche dargestellt. Künftig soll die Darstellung einer geplanten Wohnbaufläche erfolgen. Im Rahmen der auf Ebene der Verbandsgemeinde durchgeführten Bewertung potenzieller Bauflächen hat sich die hier in Rede stehende Fläche als geeignet erwiesen (siehe Anlage 1, Fläche M1). Mit Beschluss vom 08.03.2018 hat sich die Ortsgemeinde Mackenbach dazu ausgesprochen, die Entwicklung dieser Fläche weiter zu verfolgen.



### Fläche M-2

Die Änderungsfläche M-2 war im Flächennutzungsplan 2007 als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Künftig soll eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche erfolgen.

Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der tatsächlichen Umsetzung und Bebauung der geplanten Wohnbaufläche, wodurch eine Restfläche entstanden ist. Eine Bebauung der Fläche ist in Anbetracht der direkt angrenzenden innerörtlich bedeutsamen Grünfläche bzw. Landwirtschaftsfläche nicht erwünscht.

### **Fläche M-3**

Die ehemals als Grünfläche dargestellte Änderungsfläche M-3 ist bebaut und wird künftig entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt.

### **Fläche M-4**

Die Änderungsfläche M-4 war bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zwei der parzellierten drei Grundstücke sind bereits bebaut. Lediglich das mittlere Grundstück ist noch unbebaut, soll zum Lückenschluss jedoch künftig auch einer Bebauung zugeführt werden können. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Ausweisung einer Wohnbaufläche entlang der Miesenbacher Straße. Da es sich jedoch um Grundstücke mit einer Tiefe von mehr als 50 m handelt soll in Anbetracht der Ortsrandlage der rückwärtige Teil von Bebauung freigehalten werden. Aus diesem Grund erfolgt die Ausweisung einer Grünfläche.

### **Fläche M-5**

Die Änderung der Fläche M-5 erfolgt aufgrund der Bestandssituation. Der als gemischte Baufläche dargestellte Teil ist bereits bebaut. Die östlich davon gelegene Grünfläche wird zum überwiegenden Teil als Ziergarten genutzt. Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche nicht mehr zutreffend. Zudem erfolgt eine geringfügige Rücknahme der gemischten Baufläche, um eine weitere Bebauung in rückwärtigen Grundstücksbereichen zu verhindern und die innerörtliche Freifläche zu erhalten.

### **Fläche M-6**

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche wird im Zuge der Gesamtfortschreibung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Eine kirchliche Nutzung findet auf dem in Rede stehenden Bereich nicht mehr statt und ist künftig auch nicht mehr vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgt, entsprechend der Umgebung, die Darstellung einer Wohnbaufläche.

### **Fläche M-7**

Entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Grünland erfolgt im Bereich M-7 die Rücknahme der Grünfläche. Analog zur Fläche M-5 sollen auch hier die rückwärtigen Grundstücksbereiche keiner weiteren Bebauung zugeführt und die innerörtliche Freifläche erhalten werden, sodass die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche erfolgt.

### **Fläche M-8**

Es ist Planungswille der Gemeinde, dass im Bereich der Änderungsfläche M-8 keine weitere Bebauung mehr vorgenommen werden kann. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung einer Grünfläche.

### **Fläche M-9**

Die Fläche M-9 soll künftig ebenfalls keiner weiteren Bebauung mehr zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgen entsprechend der tatsächlichen Nutzung die Darstellung einer Grünfläche und der Fläche für die Landwirtschaft.

### **Fläche M-10**

Die Änderungsfläche M-10 ist im FNP 2007 teilweise als Grünfläche und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse wurde der in Rede stehende Bereich als M2 bezeichnet und in Hinblick auf eine künftige Wohnbebauung bewertet. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung durchaus geeignet ist, gegenwärtig jedoch keine Möglichkeit zur verkehrlichen Erschließung besteht. Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund des Planungshorizontes des hier in Rede stehenden Flächennutzungsplans bis 2030 trotzdem dazu ausgesprochen, in den hier dargestellten Abgrenzungen eine geplante Wohnbaufläche darzustellen.

### **Fläche M-11 und M-12**

Die Grundstücke nördliche des Rodenbacher Wegs verfügen z.T. über eine Grundstückstiefe von bis zu über 100 m. Zwischenzeitlich haben sich bereits Tendenzen gezeigt, dass eine Bebauung „in zweiter Reihe“ vorgenommen wird. Es ist jedoch Planungswille der Gemeinde dem entgegen zu wirken. Vor diesem Hintergrund erfolgt auf den noch unbebauten rückwärtigen Grundstücksbereichen die Darstellung einer Grünfläche (M-11) bzw. einer Fläche für die Landwirtschaft (M-12).

### **Fläche M-13**

Die Änderungsfläche M-13 ist im FNP 2007 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse (Fläche M3) hat sich herausgestellt, dass die Fläche einer Wohnbebauung zugeführt werden kann, sofern Maßnahmen gegen die zu erwartende Lärmbelastungen von der L356 ergriffen werden. Vor diesem Hintergrund wird eine geplante Wohnbaufläche dargestellt.



### **Fläche M-14, M-15 und M-16**

Bei den Flächen M-14 bis M-16 handelt es sich um rückwärtige Grundstücksbereiche von Grundstücken mit einer Tiefe von teilweise rund 80m, die im FNP 2007 als Wohnbauflächen dargestellt waren. Eine weitere Verdichtung der Wohnbebauung an dieser Stelle liegt nicht im Planungswillen der Gemeinde. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung von Grünflächen, um die in Rede stehenden Flächen von weiterer Bebauung frei zu halten.

## 5 Gemeinde Reichenbach-Steegen

### 5.1 Redaktionelle Änderungen

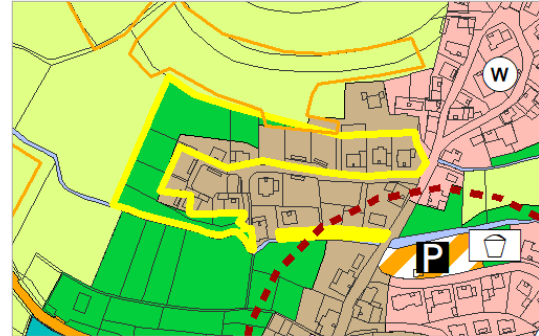
#### Korrektur „gemischte Baufläche“ und „Grünfläche“

ca. 0,9 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



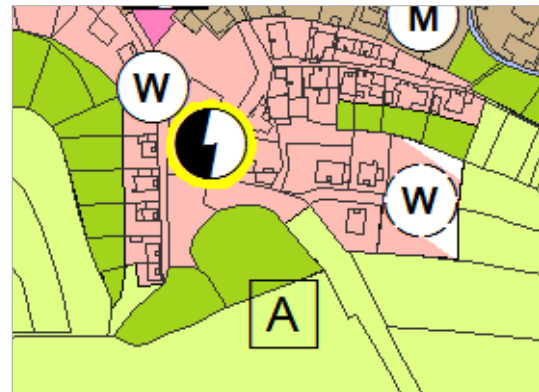
Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans „Mühlweg“ bzw. „Mühlweg, 1. Änderung“ erfolgen die Darstellung der gemischten Baufläche sowie der Grünfläche.

#### Bestandsanpassung „Versorgungsanlagen Elektrizität“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der Bestandssituation wird die Versorgungsanlage „Elektrizität“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

### Bestandsanpassung „Sportplatz“

ca. 2,3 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der bestehende Sportplatz wird in den Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ übernommen. Ebenfalls entsprechend des Bestandes werden die Versorgungsanlagen „Elektrizität“ und „Grill- und Feuerplatz“ in die Planung aufgenommen.

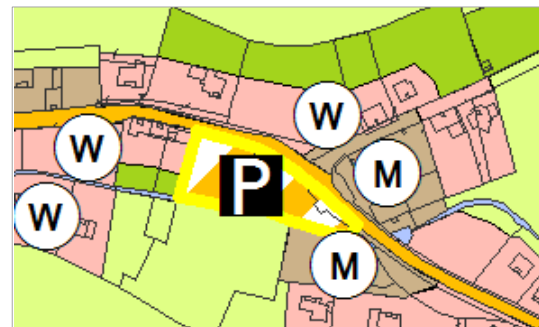
### Korrektur „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“

ca. 0,3 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Die im FNP 2007 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte, aber als Parkplatz gekennzeichnete Fläche wird entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung korrigiert. Dargestellt wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“.

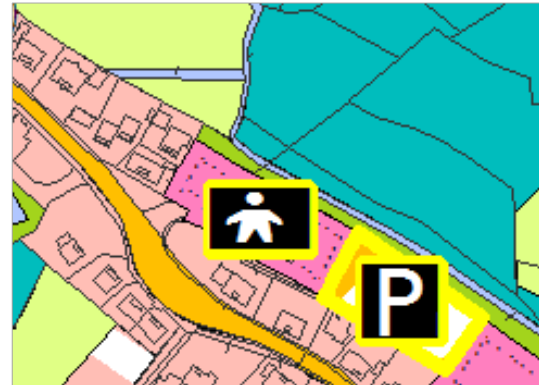
### Bestandsanpassung „Parkplatz“ und „Kita“

ca. 0,23 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der tatsächlichen Nutzungen werden die Kita, sowie die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ in die Planzeichnung übernommen.

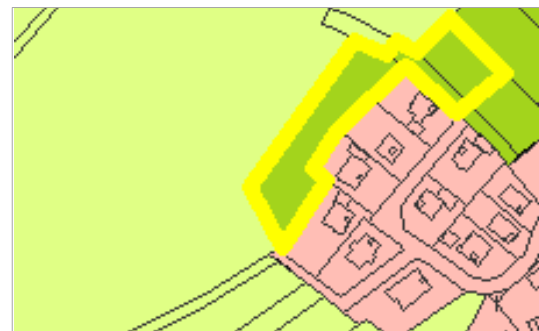
### Korrektur „Grünfläche“

ca. 0,3 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

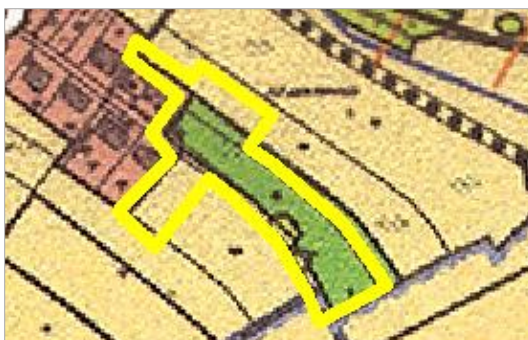


Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans „Flurstraße“ aus dem Jahr 1999 erfolgt die Anpassung der landwirtschaftlichen Fläche zur Grünfläche.

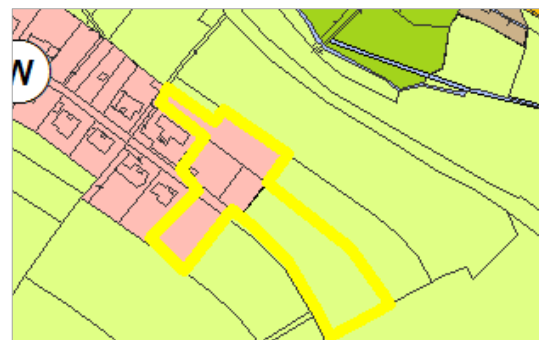
### Korrektur „Wohnbaufläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“

ca. 0,73 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

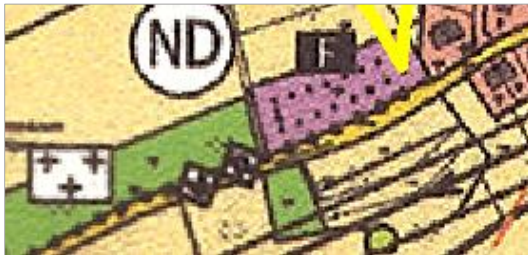


Der Bebauungsplan „Schmittenerferch“ aus dem Jahr 1982 setzt in Teilen der hier dargestellten Änderungsfläche ein allgemeines Wohngebiet fest. Aus diesem Grund er-

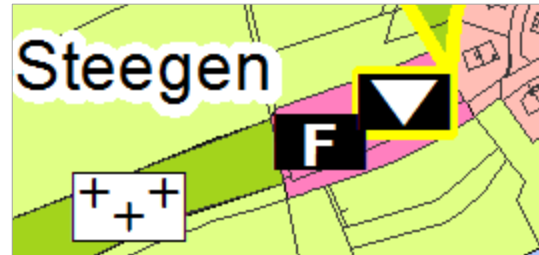
folgt für den betreffenden Bereich die Darstellung einer Wohnbaufläche. Der verbleibende Teil wird in der ersten Änderung des hier in Rede stehenden Bebauungsplans aus dem Jahr 1988 als Landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Anpassung der Darstellung.

### Bestandsanpassung „Gebäude kultureller Zwecke“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



An der gekennzeichneten Stelle befindet sich das im Jahr 2005 eingeweihte Bürgerhaus der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen. Aus diesem Grund erfolgt eine Ergänzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweck „Gebäude kultureller Zwecke“.

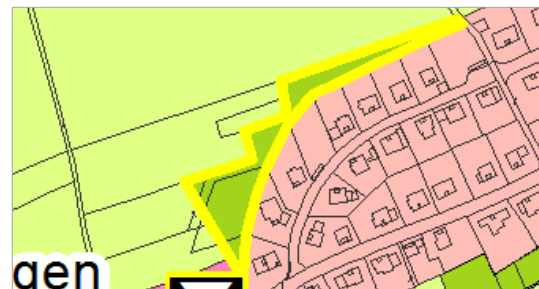
### Korrektur „Grünfläche“

ca. 0,4 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



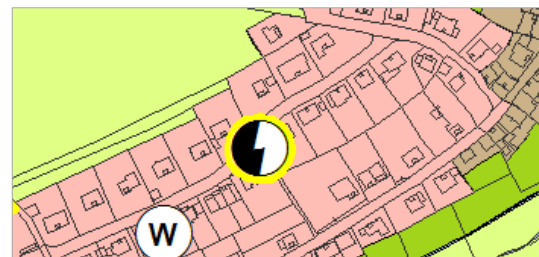
Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „Flur Erweiterung, Änderung“ im Ortsteil Albersbach aus dem Jahr 2000 erfolgt die Darstellung einer Grünfläche.

### Bestandsanpassung „Versorgungsanlagen Elektrizität“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



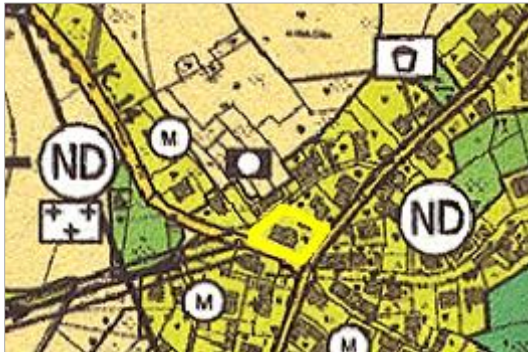
Entsprechend der Bestandssituation wird in der Straße „Am Rothenberg“ die Versorgungsanlage „Elektrizität“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen.



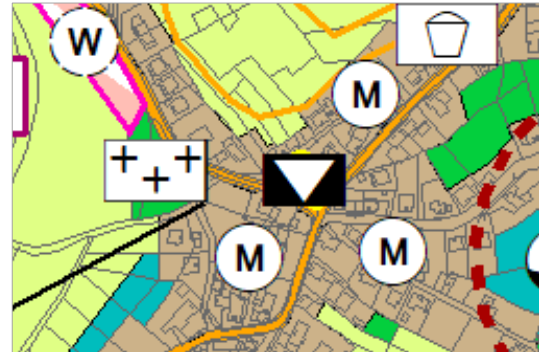
### Bestandsanpassung „Bürgerhaus“

ca. 0,1 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der bestehenden Nutzung als Bürgerhaus vom Ortsteil Fockenberg-Limbach erfolgt auf der ehemals gemischten Baufläche die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gebäude für kulturelle Zwecke“. In diesem Zusammenhang wird die im FNP 2007 vorgenommene Darstellung „Öffentliche Verwaltung“ gestrichen.

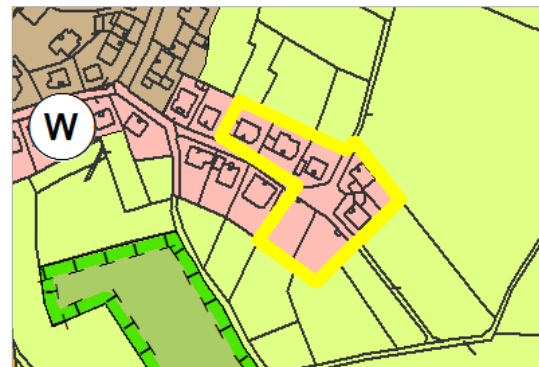
### Übernahme „bestehendes Wohngebiet“

ca. 0,5 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Bebauungsplan im Ortsteil Fockenberg-Limbach „Steinwendener Straße“ aus dem Jahr 2003 ist bereits rechtskräftig und nahezu vollständig umgesetzt. Aus diesem Grund erfolgt die Anpassung der geplanten Wohnbaufläche zu einer bestehenden Wohnbaufläche.

## 5.2 Inhaltliche Änderungen

### Fläche RS-1

Die Fläche RS-1 befindet sich im Norden des Ortsteils Albersbach und ist im FNP 2007 als Wohnbaufläche dargestellt. Es ist jedoch Planungswille der Gemeinde Reichenbach-Steegen, dass an der hier in Rede stehenden Fläche kein weiteres Flächenwachstum der Ortslage in den Außenbereich erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird künftig eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **Fläche RS-2**

Der Änderungsbereich RS-2 ist als Fläche für die Landwirtschaft im aktuell noch rechtskräftigen FNP dargestellt. Im Zuge der Gesamtfortschreibung soll jedoch eine Grünfläche dargestellt werden.

### **Fläche RS-3**

Die Fläche RS-3 ist im FNP 2007 als Grünfläche dargestellt, was jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Der hier in Rede stehende Änderungsbereich ist eine Teilfläche einer größeren Lagerfläche / Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche. Zudem besteht in Anbetracht der Umgebung keine planerische Begründung darin an der Darstellung einer Grünfläche festzuhalten.

### **Fläche RS-4**

Auf dem ehemaligen Raiffeisen- bzw. Bahnhofgelände soll künftig eine Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke dargestellt werden. Um die eindeutigen Planungsabsichten der Gemeinde zu verdeutlichen erfolgt die Rücknahme der gemischten Baufläche.

### **Fläche RS-5**

Im FNP 2007 ist die Änderungsfläche RS-5 als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Aussiedlerhof dargestellt. Tatsächlich handelt es sich jedoch um rückwärtige, befestigte Hofflächen des Grundstücks „Hauptstraße 19“, sodass eine Darstellung als Aussiedlerhof nicht zutreffend ist. Aus diesem Grund wird künftig eine gemischte Baufläche dargestellt die zum einen der Umgebung entspricht und zum anderen ein Fortbestehen landwirtschaftlicher Nutzung an diesem Standort ermöglicht.

### **Fläche RS-6**

Im Flächennutzungsplan 2007 war der Änderungsbereich RS-6 als Grünfläche dargestellt. Jedoch besteht keine Veranlassung an dieser Darstellung weiterhin festzuhalten, da es sich um Grünland handelt, was einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche entspricht und seitens der Ortsgemeinde keine Absichten bestehen, die in Rede stehende Fläche anderweitig zu entwickeln.

### **Fläche RS-7 und RS-8**

Im Bereich der Änderungsfläche RS-7 war im FNP 2007 eine geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse (Siehe Anlage 1 – Fläche RS6a) ist jedoch deutlich geworden, dass eine Rücknahme der geplanten Wohnbaufläche, aufgrund der zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Herstellung der technischen Infrastruktur, am sinnvollsten wäre. Die Ortsgemeinde hat sich jedoch für die Beibehaltung der geplanten Wohnbaufläche entschieden.

### **Fläche RS-9**

Die ursprüngliche Darstellung der Änderungsfläche RS-9 war im überwiegenden Teil eine landwirtschaftliche Fläche. In weitaus geringerem Anteil fasst der Änderungsbereich im Westen einen Teil rückwärtiger Grundstücksbereiche mit ein, die als Wohnbaufläche dargestellt waren. Da es sich jedoch im Wesentlichen um private Ziergärten in den rückwärtigen Grundstücksbereichen handelt und der verbleibende überwiegende Teil der Fläche mit Feldgehölzen bewachsen ist, erfolgt künftig entsprechend der tatsächlichen Nutzung die Darstellung einer Grünfläche.

### **Fläche RS-10**

Die Änderungsfläche RS-10 wurde im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse (Siehe Anlage 1 – Fläche RS4b) untersucht und für eine mögliche wohnbauliche Entwicklung empfohlen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Änderung der ehemaligen als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Fläche zur geplanten Wohnbaufläche.

### **Fläche RS-11**

Ebenfalls in der Wohnbauflächenanalyse wurde der Änderungsbereich RS-11 untersucht, mit dem Ergebnis, dass eine Beibehaltung der Darstellung als geplante Wohnbaufläche in Anbetracht der umgebenden Umstände nicht sinnvoll ist. Aus diesem Grund erfolgt entsprechend der tatsächlichen Nutzung die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche.

### **Fläche RS-12**

Die Fläche RS-12 war im Flächennutzungsplan von 2007 als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Jedoch erhebt die Landwirtschaftskammer aus immissionsschutzrechtlichen Gründen Einwände gegenüber dieser Darstellung. Vor diesem Hintergrund wird auf die Darstellung einer geplanten Wohnbaufläche verzichtet.

### **Fläche RS-13**

Im Flächennutzungsplan 2007 war die Fläche RS-13 im Ortsteil Fockenberg-Limbach als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund der Ergebnisse der Wohnbauflächenanalyse (Siehe Anlage 1 – Fläche RS10) wird eine Entwicklung des hier in Rede stehenden Bereichs als Entwicklungspotenzial nicht mehr weiterverfolgt. Aus diesem Grund erfolgt künftig die Darstellung einer Landwirtschaftlichen Fläche.

### **Fläche RS-14**

Im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse (Siehe Anlage 1 – Fläche RS7) wurde der Änderungsbereich RS-14 als ein geeigneter Standort für eine wohnbauliche Entwicklung identifiziert. Durch die Ausweisung einer geplanten Wohnbaufläche entlang der Römerstraße soll eine beidseitige Bebauung der Straße ermöglicht werden.

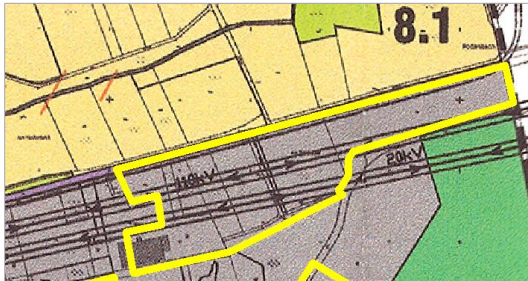
## 6 Gemeinde Rodenbach

### 6.1 Redaktionelle Änderungen

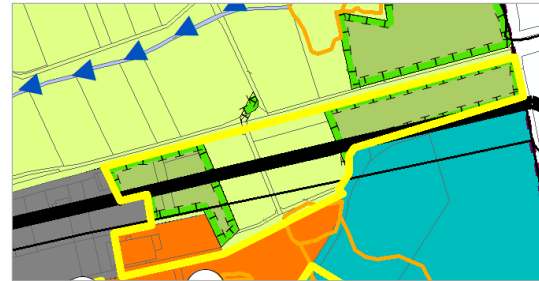
#### Korrektur Festsetzungen „Am Tränkwald II“

ca. 6,3 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

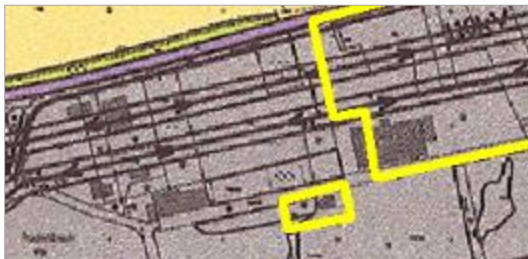


Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Tränkwald II“ wird in den beiden gekennzeichneten Bereichen die gewerbliche Baufläche zurückgenommen und die Flächendarstellung gemäß den Festsetzungen des genannten Bebauungsplans angepasst.

#### Korrektur „gemischte Baufläche“

ca. 0,15 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Ebenfalls entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Tränkwald II“ erfolgt die Anpassung der gewerblichen Baufläche zur gemischten Baufläche.

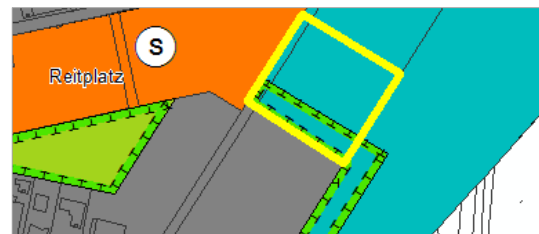
#### Korrektur „Waldfläche“

ca. 1,1 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der hier dargestellte Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Tränkwald“ aus dem Jahr 2009. Aufgrund der darin getroffenen Festsetzungen erfolgt die Korrektur der im FNP 2007 dargestellten gewerblichen Baufläche zu einer Waldfläche mit einer teilweisen Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

**Korrektur „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“**

**ca. 0,15 ha**

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans „Breitwiese, Änderung II mit Erweiterung“ wird die Darstellung der gemischten Baufläche zu einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft angepasst. Weitergehende Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten. Planungsvarianten sind aufgrund der Bestandssituation ebenfalls nicht gegeben.

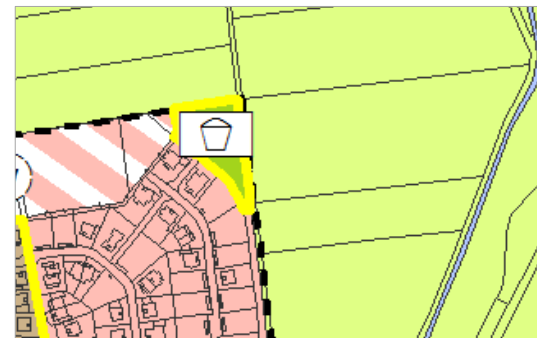
**Korrektur „Grünfläche“**

**ca. 0,28 ha**

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Bebauungsplan „Stockborner Straße, 2. vereinfachte Änderung“ aus dem Jahr 2016 setzt den hier in Rede stehenden Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest. Aus diesem Grund erfolgt die redaktionelle Korrektur der im FNP 2007 dargestellten landwirtschaftlichen Fläche.

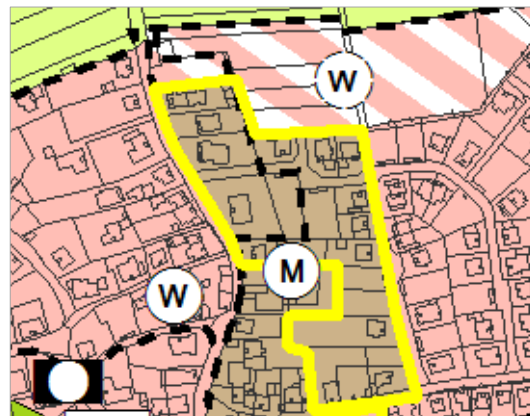
### Korrektur „gemischte Baufläche“

ca. 1,8 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Ebenfalls im Bebauungsplan „Stockborner Straße, 2. vereinfachte Änderung“ wird der hier dargestellte Änderungsbereich als Mischgebiet festgesetzt. Somit ist eine Korrektur der dargestellten Wohnbaufläche zur gemischten Baufläche erforderlich.

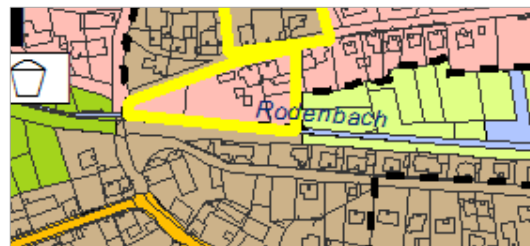
### Korrektur „Wohnbaufläche“

ca. 0,4 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der hier abgebildete Bereich wird von dem Bebauungsplan „Stockborner Straße, 2. vereinfachte Änderung“ als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Korrektur des vormals als gemischte Baufläche dargestellten Bereichs zur Wohnbaufläche.

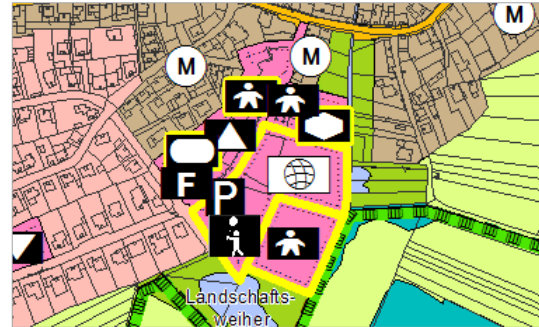
### Bestandsanpassung „Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf“

ca. 1,4 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der aktuellen Bestandssituation sowie den bereits von Seiten der Orts-gemeinde vorgesehenen Ergänzungen der Gemeinbedarfseinrichtungen wird eine Anpassung der Flächennutzungsplanung vorgesehen.

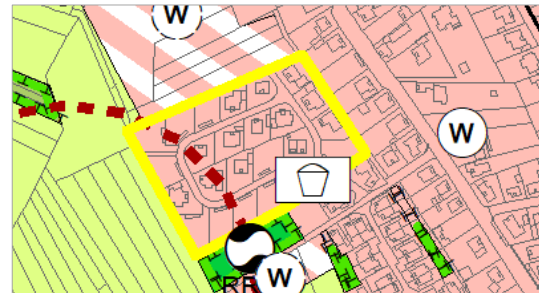
### Korrektur „bestehendes Wohngebiet“

ca. 1,6 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der markierte Bereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Au II, 1. Änderung, sodass die geplante Wohnbaufläche zwischenzeitlich durch einen Bebauungsplan konkretisiert wurde. Aus diesem Grund erfolgt die hier vorliegende re-daktionelle Anpassung.

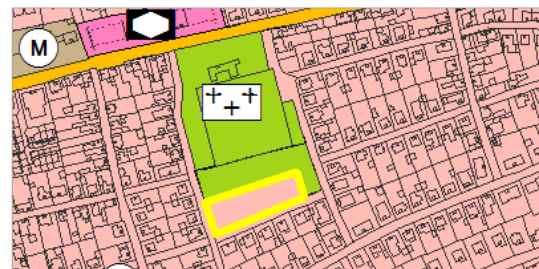
### Korrektur „Wohnbaufläche“

ca. 0,28 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

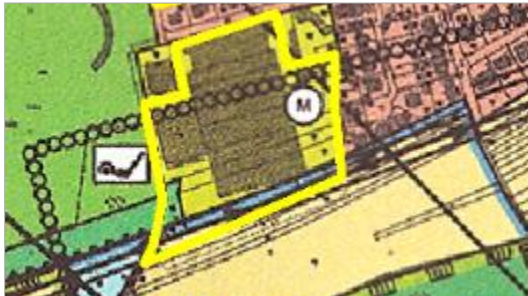


Durch den Bebauungsplan „Innenentwicklung Hasenstraße“ aus dem Jahr 2015 wird die in Rede stehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ überplant und in Teilen als Wohnbaufläche festgesetzt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die hier dar-gestellte Korrektur.

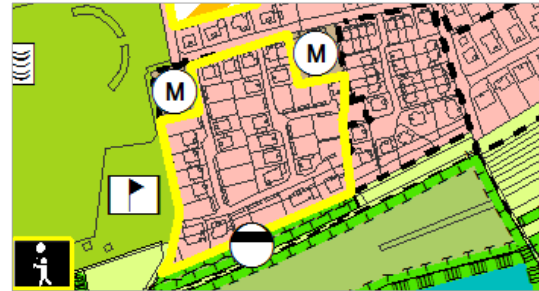
### Korrektur „Wohnbaufläche“

ca. 2,2 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Die Korrektur der hier dargestellten Fläche begründet sich in der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan „GEWE, 1. Änderung“ aus dem Jahr 2015. Somit ist die Darstellung einer Wohnbaufläche und nicht mehr wie bisher einer gemischten Baufläche erforderlich.

### Bestandsanpassung „Festplatz“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der bestehenden Situation wird der Festplatz in die den Flächennutzungsplan übernommen.

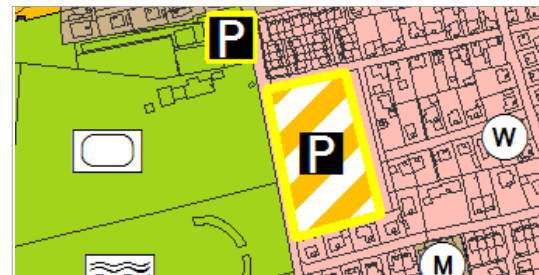
### Bestandsanpassung „Parkplätze“

ca. 0,9 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Die bestehenden Parkplätze in der Sportstraße werden redaktionell in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die östliche Fläche ist eine öffentliche Parkfläche, die auch insbesondere den Besuchern der angrenzenden Sportanlagen zur Verfügung stehen soll. Aus diesem Grund erfolgt hier zur dauerhaften Sicherung eine Darstellung als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkplatz“.

Für die nördlich gelegene kleinere Parkfläche ist eine symbolhafte Kennzeichnung zur Sicherung ausreichend.



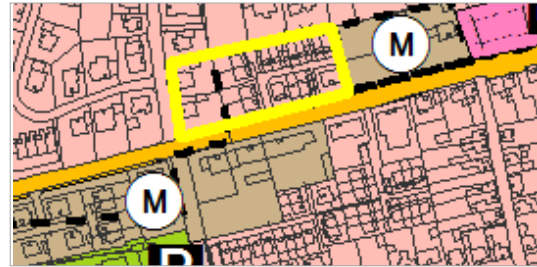
### Korrektur „Wohnbaufläche“

ca. 0,55 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



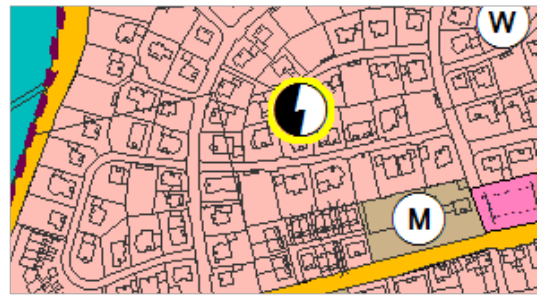
Der Bebauungsplan „Am Kreuzberg, Änderung II“ setzt den dargestellten Bereich als allgemeines Wohngebiet fest, sodass die im FNP 2007 dargestellte gemischte Baufläche nicht zutreffend ist. Es erfolgt die Korrektur und die Darstellung einer Wohnbaufläche.

### Korrektur Versorgungseinrichtung „Elektrizität“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der Bestandssituation und der Festsetzung aus dem Bebauungsplan „Am Kreuzberg, 2. Änderung“ wird die Versorgungseinrichtung mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

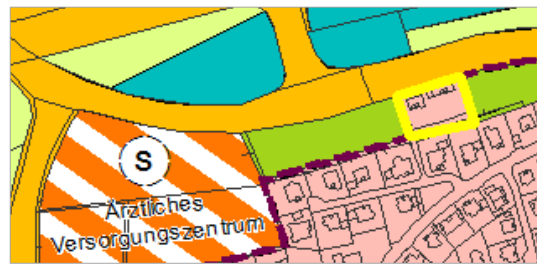
### Bestandsanpassung „Wohnbaufläche“

ca. 0,18 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Flächennutzungsplan 2007 hat die hier dargestellte Fläche als Grünfläche dargestellt. Zwischenzeitlich hat jedoch eine Bebauung der Fläche stattgefunden, sodass eine Anpassung und Darstellung eine Wohnbaufläche erfolgt.

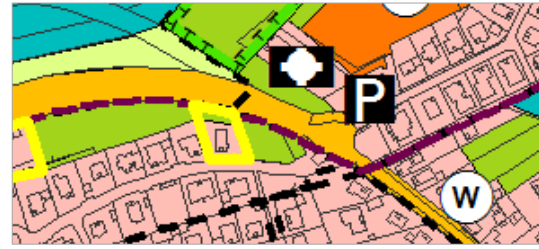
### Bestandsanpassung „Wohnbaufläche“

ca. 0,1 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Das Grundstück an der Straße „Am Heidegericht“ war im FNP 2007 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und Gebäude kirchlicher Zwecke“ dargestellt. Jedoch findet hier keine kirchliche Nutzung mehr statt und ist auch künftig nicht mehr zu erwarten. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde sich dazu ausgesprochen eine Bestandsanpassung und Darstellung einer Wohnbau- bzw. Grünfläche vorzunehmen.

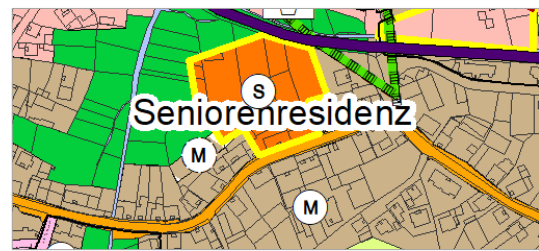
### Bestandsanpassung „Seniorenresidenz“

ca. 0,6 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der Festsetzung aus dem Bebauungsplan „Neubau Seniorenresidenz Hauptstraße“ wird die die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Seniorenresidenz“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

## 6.2 Inhaltliche Änderungen

### Fläche Ro-1

Der Änderungsbereich Ro-1 ist im Flächennutzungsplan von 2007 als gewerbliche Baufläche dargestellt. Jedoch soll künftig keine gewerbliche Entwicklung der in Rede stehenden Fläche mehr erfolgen. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung einer Fläche für Wald, was auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

### Fläche Ro-2

Innerhalb des Gewerbegebietes „Am Tränkwald“, jedoch außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Am Tränkwald“ von 2009 und „Am Tränkwald II“ aus dem Jahr 2014, befindet sich auf der mit Ro-2 gekennzeichneten Fläche ein Reitplatz. Direkt angrenzend an die hier in Rede stehende Fläche befindet sich ein im Bebauungsplan „Am Tränkwald II“ ausgewiesenes sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reitsport“, das im Wesentlichen die für diese Nutzung erforderlichen und bereits bestehen Gebäude umfasst.

Um auch künftig eine Planungsrechtliche Sicherung zu ermöglichen erfolgt im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend der tatsächlichen Nutzung die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“.

Da der Reitplatz in direktem Zusammenhang zu den im Sondergebiet „Reitsport“ befindlichen Gebäuden zu sehen ist, sind Planungsalternativen nicht vorhanden.

### **Fläche Ro-3**

Auf der Änderungsfläche Ro-3 war der Nahversorger „Treff 3000“ angesiedelt, der jedoch im Jahr 2018 geschlossen wurde. Seitens der Gemeinde Rodenbach bestehen Bestrebungen diesen Nahversorgungsstandort wieder zu revitalisieren. Zur Vorbereitung einer planungsrechtlichen Sicherung eines künftigen großflächigen Lebensmittelmarktes ist die Darstellung eines Sondergebietes, hier mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“, erforderlich. Planungsalternativen sind aufgrund der Bestrebung zur Revitalisierung des Standortes nicht gegeben.

### **Fläche Ro-4**

Bei der Änderungsfläche Ro-4 handelt es sich um einen schmalen Streifen zwischen der Hauptstraße und der geplanten Wohnbaufläche. Im FNP 2007 war diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Jedoch ist dieser etwa 10 m breite und rund 190 m lange Streifen für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet. Tatsächlich ist jedoch abzusehen, dass der hier in Rede stehende Bereich als Eingrünung für das geplante Wohngebiet dienen wird, sodass eine Darstellung als Grünfläche zutreffender ist.

### **Fläche Ro-5 und Ro-6**

Die Flächen Ro-5 und Ro-6 sind im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2007 als geplante Wohnbauflächen enthalten. Im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse wurden beide Änderungsbereiche samt der angrenzenden geplanten Wohnbaufläche einer erneuten Prüfung unterzogen (Siehe Anlage 1 – Flächen Ro4 und Ro2). Dabei hat sich ergeben, dass nun eine Reduzierung der geplanten Wohnbaufläche vorgenommen werden soll: Von der vormals rund 0,75 ha großen geplanten Wohnbaufläche Ro-6 soll der überwiegende Teil (ca. 0,5 ha) als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden, sodass im Norden entlang des Wirtschaftsweges eine Bautiefe für eine wohnbauliche Entwicklung verbleibt. Bei der Fläche Ro-5 wird ebenfalls der südliche Bereich zurückgenommen und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Hier verbleiben jedoch von der vormals rund 1,4 ha großen Fläche etwa 1 ha als geplante Wohnbaufläche.

### **Fläche Ro-7**

Der Änderungsbereich Ro-7 soll künftig als geplante Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Dies resultiert aus der durchgeführten Wohnbauflächenanalyse (Siehe Anlage 1 – Fläche Ro5), in der eine wohnbauliche Entwicklung in diesem Bereich empfohlen wird. Eine Prüfung der Planungsalternativen ist im Rahmen der bereits genannten Wohnbauflächenanalyse erfolgt.

### **Fläche Ro-8 und Ro-9**

Bei den Flächen Ro-8 und Ro-9 handelt es sich um geplante Wohnbauflächen, die bereits im Flächennutzungsplan von 2007 als geplante Wohnbauflächen enthalten waren. Vor diesem Hintergrund handelt es sich nicht um eine tatsächliche inhaltliche Änderung. Jedoch wurde die Flächendarstellung im Rahmen der Wohnbauflächenanalyse erneut mit dem Ergebnis geprüft, dass eine Beibehaltung der Darstellung als geplante Wohnbaufläche sinnvoll ist. Die hier vorgenommene Erwähnung als Änderungsflächen dient

lediglich dem besseren Verständnis bezüglich der Schwellenwertberechnung und soll verdeutlichen, dass eine kritische Auseinandersetzung sowie eine aktive Entscheidung zur Flächendarstellung stattgefunden haben.

### Fläche Ro-10

Die Fläche Ro-10 befindet sich in der zentralen Ortslage von Rodenbach, nördlich der Hauptstraße. Dabei handelt es sich um eine innerörtliche Grünfläche mit einer Größe von rund 2 ha. Um eine Nachverdichtung zu ermöglichen soll auf rund 0,1 ha dieser innerörtlichen Grünfläche eine Bebauung ermöglicht werden. Aufgrund der Bestandssituation wird eine gemischte Baufläche dargestellt. Bei etwa der Hälfte der hier in Rede stehenden Fläche handelt es sich um rückwärtige Grundstücksbereiche, die Bereits im Flächennutzungsplan 2007 als gemischte Baufläche dargestellt waren, aus diesem Grund erfolgt lediglich für den verbleibenden Teil die Darstellung als „geplante“ gemischte Baufläche.

## 7 Gemeinde Schwedelbach

### 7.1 Redaktionelle Änderungen

#### Korrektur „Grünfläche“

ca. 0,86 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



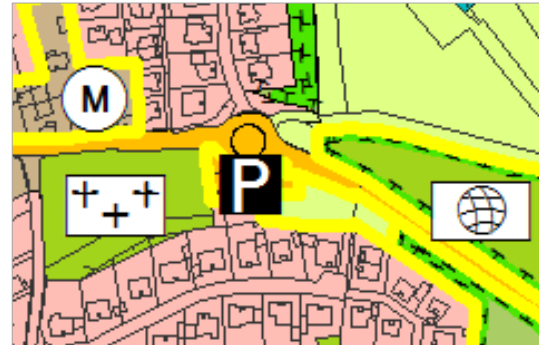
Der Bebauungsplan „Im hintersten Viertel“ setzt den dargestellten Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Dabei wurde eine landwirtschaftliche Fläche, die überwiegend ackerbaulich genutzt wurde zu einer extensiven Wiese umgewandelt. Außerdem wurde ein Bolzplatz realisiert, der mit einem Symbol gekennzeichnet wurde.

### Bestandsanpassung „Parkplatz“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Bei der im FNP 2007 dargestellten Grünfläche handelt es sich um einen Parkplatz, insbesondere für den angrenzenden Friedhof. Aus diesem Grund erfolgt die redaktionelle Bestandsanpassung.

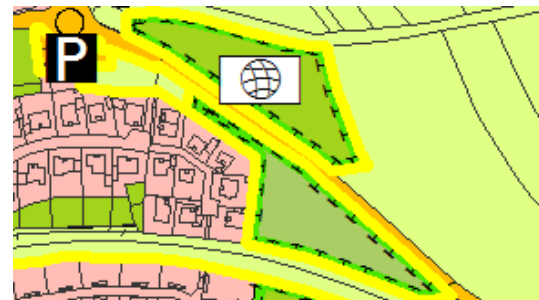
### Korrektur „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

ca. 0,8 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

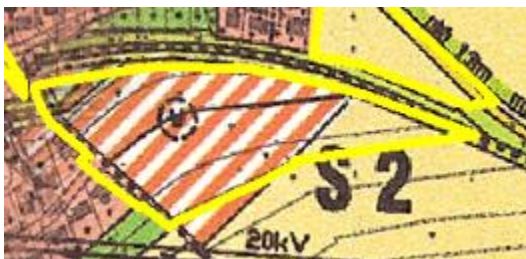


Der FNP 2007 hat den markierten Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Jedoch handelt es sich um eine festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sodass eine redaktionelle Korrektur erfolgt.

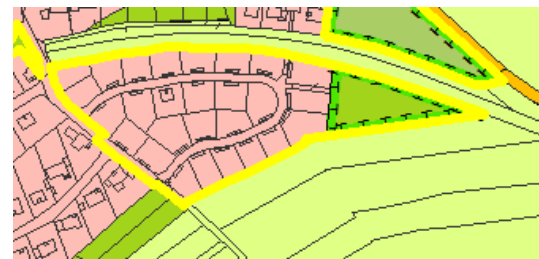
### Korrektur „bestehendes Wohngebiet“

ca. 2,4 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der hier markierte Bereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Stenzental II“ aus dem Jahr 2014. Da das Baugebiet bereits umgesetzt wurde, erfolgt die Korrektur der geplanten Wohnbaufläche zur bestehenden Wohnbaufläche. Ebenfalls aufgrund der Festsetzungen aus dem voran genannten Bebauungsplan erfolgt

die Darstellung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

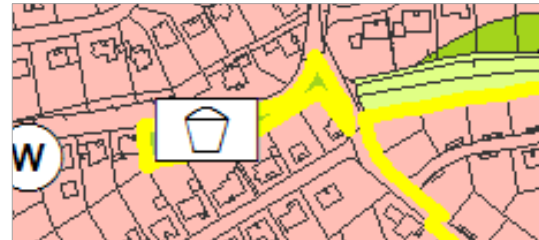
### Korrektur „Grünfläche“

ca. 0,17 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Bebauungsplan „Am Bahnhof, 2. Änderung“ aus dem Jahr 2000 setzt den in Rede stehenden Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Korrektur der Wohnbaufläche.

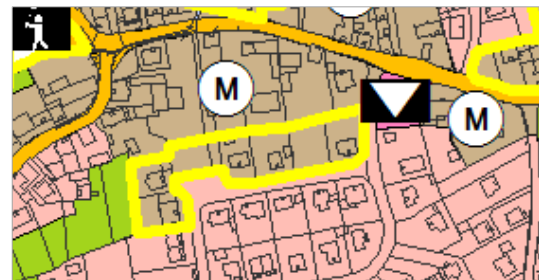
### Korrektur „gemischte Baufläche“

ca. 0,6 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



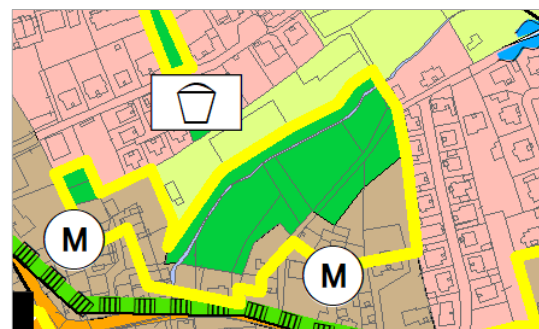
Der Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ aus dem Jahr 1980, in dessen Geltungsbereich die Änderungsfläche liegt, setzt in Teilen ein Dorfgebiet fest. Jedoch wird in dem Bebauungsplan nicht für den gesamten Bereich eine eindeutige Gebietsfestsetzung getroffen. Trotzdem erfolgt die hier dargestellte Korrektur sinngemäß entsprechend den Festsetzungen des genannten Bebauungsplanes.

### Bestandsanpassung

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der hier dargestellte Änderungsbereich umfasst das Gebiet im Umfeld der Straße „Am

Mühlpfad“. Im FNP aus dem Jahr 2007 waren große Teile des Bereichs als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zwischenzeitlich wurden jedoch Bebauungen vorgenommen, sodass eine Anpassung der Abgrenzung der gemischten Baufläche erfolgt. Zudem befindet sich direkt angrenzend an den Änderungsbereich ein Reiterhof, dem die hier dargestellten Grünflächen zugeordnet sind.

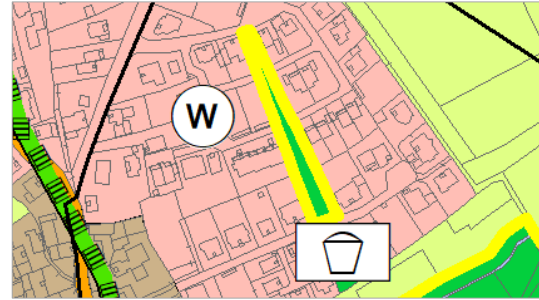
### Korrektur „Grünfläche“

ca. 0,14 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



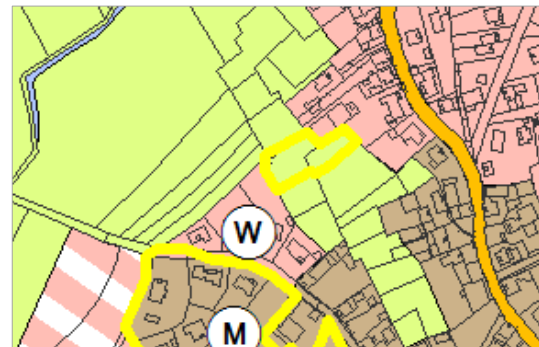
In dem Bebauungsplan „Auf Hebel II“ wird die hier dargestellte Änderungsfläche als Grünfläche, teilweise mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Aus diesem Grund erfolgt die redaktionelle Korrektur.

### Bestandsanpassung „landwirtschaftliche Fläche“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

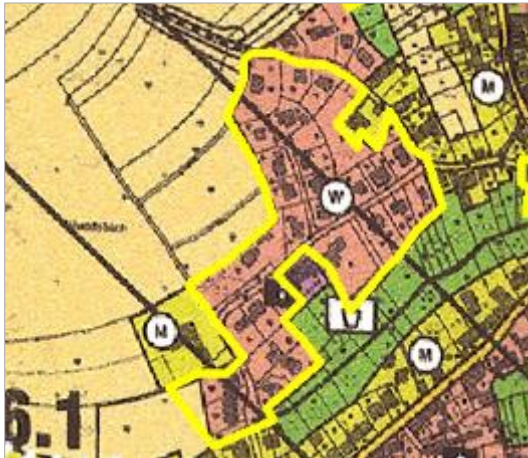


Der Flächennutzungsplan 2007 hat in dem markierten Bereich einen Aussiedlerhof dargestellt. Jedoch befinden sich dort keine Gebäude mehr, die im Zusammenhang als Aussiedlerhof zu sehen wären, sodass eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche künftig als ausreichend angesehen wird.

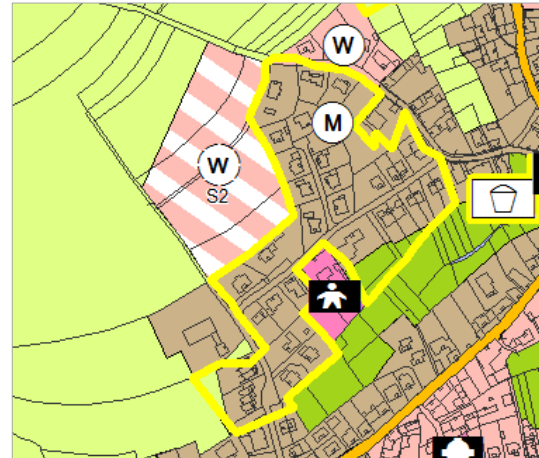
### Korrektur „gemischte Baufläche“

ca. 3,7 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



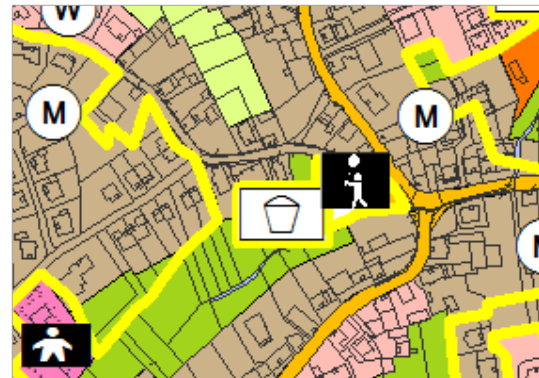
Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans „Schulstraße, 1. Änderung“ aus dem Jahr 2010 erfolgt die redaktionelle Anpassung von einer Wohnbaufläche zu einer gemischten Baufläche.

### Bestandsanpassung „Spielplatz“ und „Festplatz“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

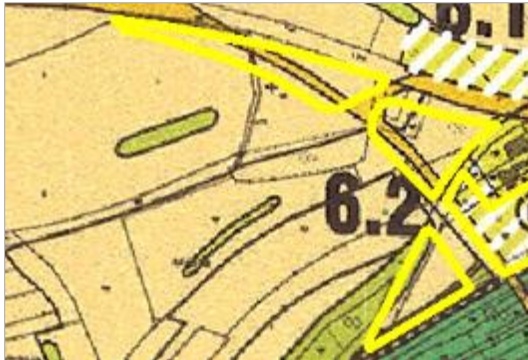


Entsprechend der Bestandssituation erfolgen die Aufnahme des Festplatzes von Schwedelbach sowie eines Spielplatzes in den Flächennutzungsplan.



### Bestandsanpassung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Bei den gekennzeichneten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ handelt es sich um Ausgleichsflächen des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern. Aus diesem Grund erfolgt an der L367, im Westen der Ortslage, die redaktionelle Anpassung.

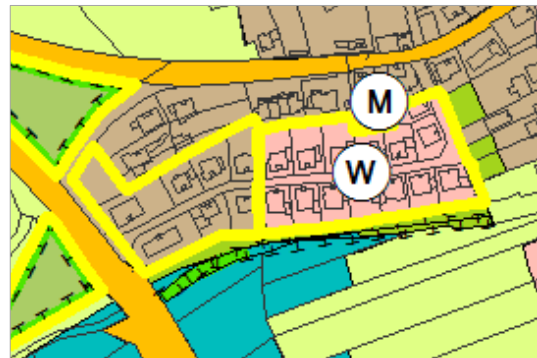
### Korrektur „bestehende Wohnbau- bzw. Mischbaufläche“

ca. 0,9 ha und 0,7 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Durch den Bebauungsplan „Im hintersten Viertel“ bzw. „Im hintersten Viertel, 1. Änderung“ werden die geplante Wohnbaufläche sowie die geplante gemischte Baufläche konkretisiert. Zudem ist bereits eine Umsetzung der Planung erfolgt. Vor diesem Hintergrund werden die hier dargestellten Korrekturen des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

### Bestandsanpassung „Wohnbaufläche“

ca. 0,1 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der hier dargestellte Bereich war im FNP 2007 als Grünfläche bzw. Wald dargestellt. Jedoch hat zwischenzeitlich eine Bebauung der Fläche stattgefunden, sodass eine Bestandsanpassung und damit die Darstellung einer Wohnbaufläche erfolgt.

### Korrektur „gemischte Baufläche“

ca. 0,18 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



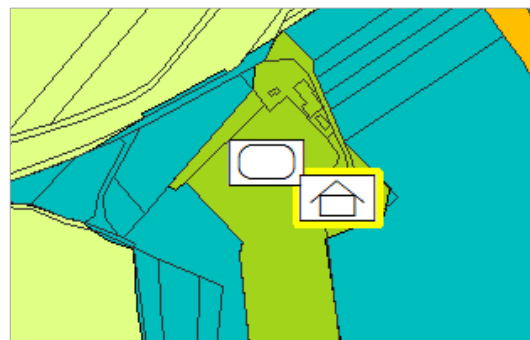
Der Bebauungsplan „Am Bahnhof, 3. Änderung“ setzt die in Rede stehende Fläche als Dorfgebiet fest, sodass eine Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Die ursprüngliche Darstellung einer Wohnbaufläche wird zu einer gemischten Baufläche korrigiert.

### Bestandsanpassung „Grillhütte“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Entsprechend der bestehenden Situation und zur Verdeutlichung des Bestrebens der Gemeinde, die Nutzung weiterhin zu sichern, wird der Grillplatz in der Flächennutzungsplanzeichnung redaktionell ergänzt.

## 7.2 Inhaltliche Änderungen

### Fläche S-1

Die Änderungsfläche S-1 entfällt.

### Fläche S-2

Im Norden der Ortslage an der Kollweilerstraße bzw. L369 soll innerhalb des mit S-2 bezeichneten Änderungsbereichs, der bisher zum Großteil als Grünfläche dargestellt war, ebenfalls eine Sonderbaufläche dargestellt werden. Aufgrund der Entwicklungsabsichten an dieser Stelle erfolgt die Zweckbestimmung „Tierklinik“.

### Fläche S-3

Der Änderungsbereich S-3 ist rund 0,3 ha groß und war im FNP 2007 als Wohnbaufläche dargestellt. Jedoch soll in diesem Bereich keine wohnbauliche Entwicklung mehr zugelassen werden, sodass künftig die Darstellung einer Grünfläche erfolgt.

### Fläche S-4

Im Rahmen der Wohnbauflächenstudie (Siehe Anlage 1 – Fläche S2) hat sich ergeben, dass der hier dargestellte Änderungsbereich S-4 mit rund 1,8 ha künftig als Fläche für eine Siedlungserweiterung vorgesehen sein soll. Eine Prüfung der Planungsalternativen ist im Rahmen der bereits genannten Wohnbauflächenanalyse erfolgt.

### Fläche S-5

Die Fläche S-5 war im Flächennutzungsplan 2007 als geplante gemischte Baufläche dargestellt. Jedoch beabsichtigt die Gemeinde Schwedelbach weder die Entwicklung in Richtung einer gemischten Baufläche voranzutreiben, noch soll überhaupt eine Bebauung an dieser Stelle stattfinden. Vor diesem Hintergrund erfolgt künftige die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

### Fläche S-6

Bei der Änderungsfläche S-6 handelt es sich um einen rückwärtigen Grundstücksbereich, für den die bisherige Darstellung als landwirtschaftliche Fläche nicht zutreffend ist. Aus diesem Grund erfolgt die Änderung zur Grünfläche.

## 8 Gemeinde Weilerbach

### 8.1 Redaktionelle Änderungen

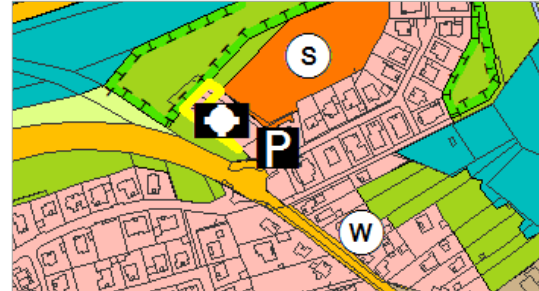
#### Bestandsanpassung „Wohnbaufläche“

ca. 0,05 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

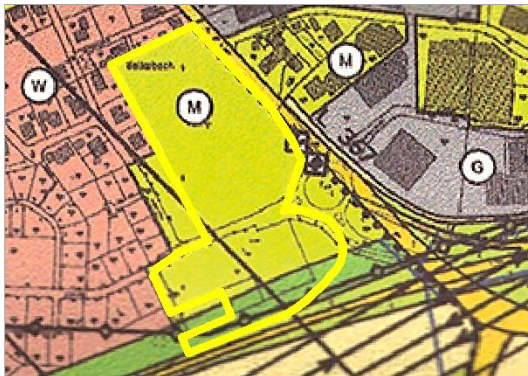


Der hier dargestellte Änderungsbereich ist im FNP 2007 als Grünfläche dargestellt. Tatsächlich handelt es sich jedoch um einen bebauten Bereich. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Bestandsanpassung zu Wohnbaufläche.

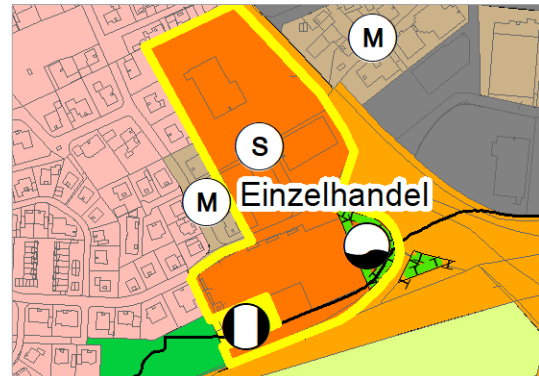
#### Korrektur „Sondergebiet Einzelhandel“

ca. 1,2 ha

Bisherige Darstellung



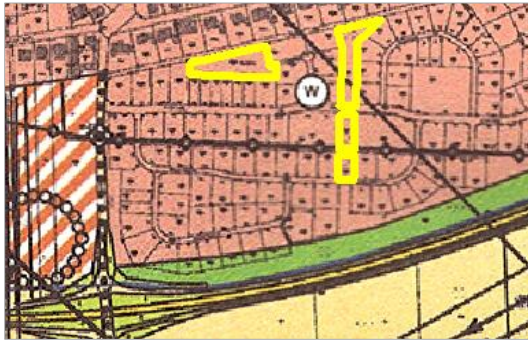
Neue Darstellung



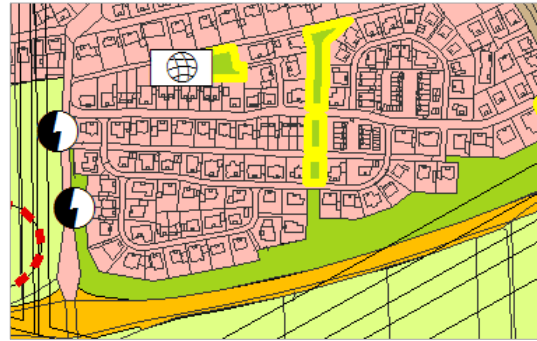
Der hier in Rede stehende Änderungsbereich ist bereits Gegenstand der dritten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2014. Es erfolgt somit lediglich die redaktionelle Übernahme der Plandarstellung. Zudem ist in dem Bebauungsplan „Am Palmenkreuz, 2. Änderung“ als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt.

### Korrektur „Grünflächen“

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Bebauungsplan „Am Palmenkreuz, 1. Änderung“ setzt die gekennzeichneten Bereiche als Grünflächen fest. Auf der nordwestlichen Fläche ist zudem die Zweckbestimmung „Bolzplatz“ festgesetzt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die redaktionelle Anpassung der Planzeichnung.

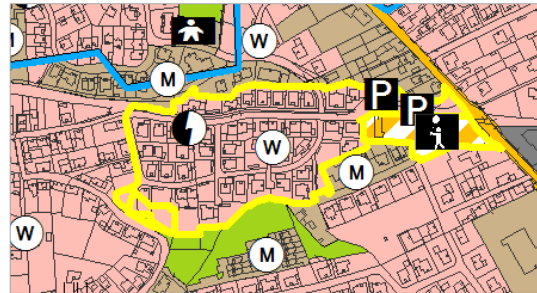
### Korrektur „Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“

ca. 3,5 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

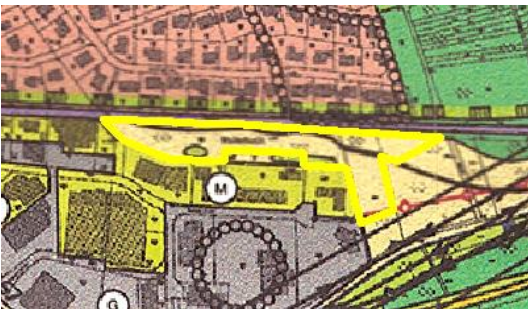


Der Bebauungsplan „Alter Bahnhof, 1. Änderung“ aus dem Jahr 2012 setzt den markierten Bereich als allgemeines Wohngebiet sowie als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Dorfplatz“ fest.

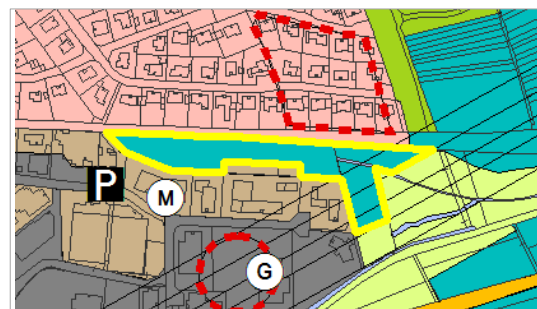
### Korrektur „Wald“

ca. 1,1 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Bebauungsplan „Im Weidengarten, Änderung II“ aus dem Jahr 1998 setzt die hier dargestellte Fläche im überwiegenden Teil als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen

und Sträuchern fest. Zwischenzeitlich ist diese Festsetzung umgesetzt worden, wodurch sich eine Gehölzfläche entwickelt hat, die an die im Osten liegende Waldfläche anschließt. Vor diesem Hintergrund erfolgt hier die Darstellung einer Waldfläche.

### Bestandsanpassung „landwirtschaftliche Fläche“

ca. 0,52 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

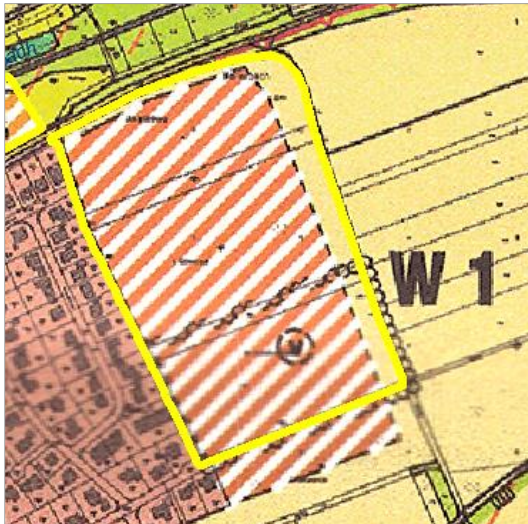


Im Flächennutzungsplan 2007 ist der markierte Bereich als Grünfläche dargestellt. Jedoch handelt es sich um das Gelände eines landwirtschaftlichen Betriebs, sodass die Anpassung als landwirtschaftliche Fläche erfolgt.

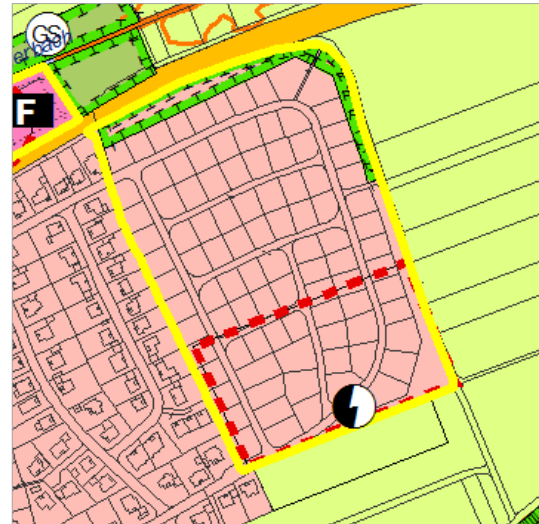
### Korrektur „Wohnbaufläche“

ca. 7,4 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Die im FNP 2007 dargestellte geplante Wohnbaufläche wurde zwischenzeitlich durch den Bebauungsplan „Im Schönweiler“ aus dem Jahr 2015 konkretisiert und bereits nahezu vollständig umgesetzt. Aus diesem Grund wird die Darstellung der geplanten Wohnbaufläche korrigiert.

### Korrektur „Fläche für den Gemeinbedarf“

ca. 0,68 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Bebauungsplan „In den Sensmannwiesen, 1. Änderung“ aus dem Jahr 2012 stellt den in Rede stehenden Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Bauhof“ dar. Aus diesem Grund erfolgt die Korrektur der geplanten Sonderbaufläche.

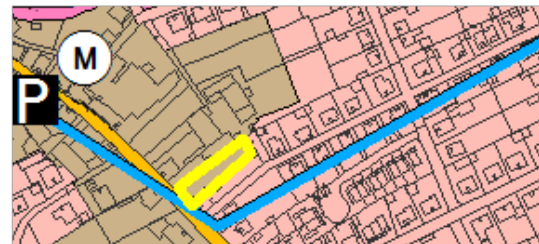
### Korrektur „gemischte Baufläche“

ca. 0,1 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der Bebauungsplan „Am Kreuz“ aus dem Jahr 1990 setzt den in Rede stehenden Bereich als Mischgebiet fest. Vor diesem Hintergrund erfolgt die redaktionelle Anpassung der Wohnbaufläche zur Mischbaufläche.

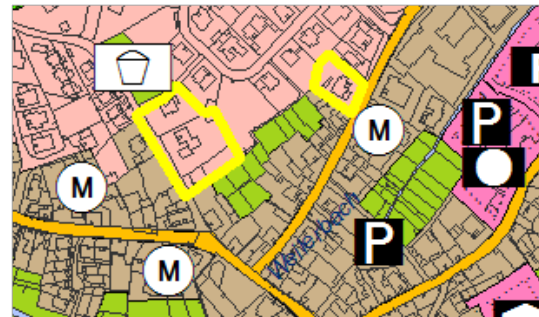
### Korrektur „gemischte Baufläche“

ca. 0,35 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Die erste bzw. zweite Änderung des Bebauungsplans „Lehmenkaut“ setzt die hier dargestellten Bereiche als allgemeines Wohngebiet fest. Aus diesem Grund erfolgt die Anpassung der gemischten Baufläche zur Wohnbaufläche.

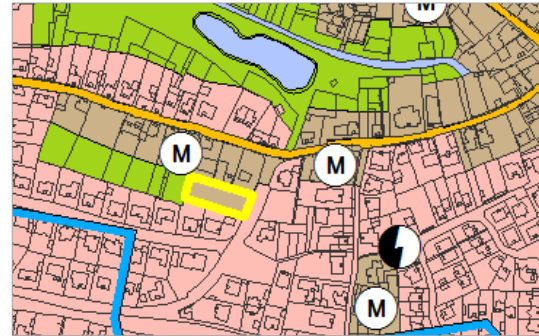
### Korrektur „gemischte Baufläche“

ca. 0,1 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Im FNP 2007 ist die markierte Fläche als Grünfläche dargestellt. Jedoch wurde im Jahr 1980 der Bebauungsplan „Hetzmannsborn“ aufgestellt, der die Fläche als Mischgebiet festsetzt. Vor diesem Hintergrund erfolgen die Korrektur und die Darstellung einer gemischten Baufläche.

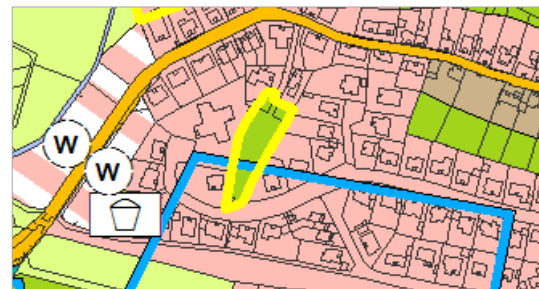
### Korrektur „Grünfläche“

ca. 0,2 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

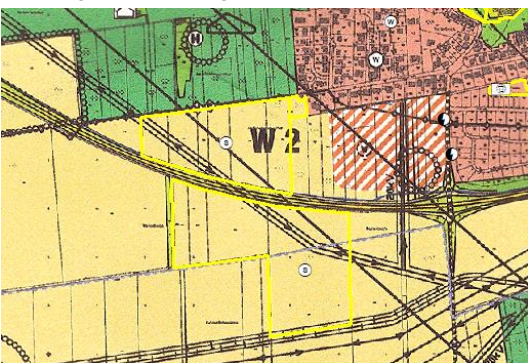


Innerhalb des Geltungsbereichs des bereits voran genannten Bebauungsplans „Hetzmannsborn“ aus dem Jahr 1980 wird die im FNP 2007 markierte Wohnbaufläche als Grünfläche festgesetzt. Aus diesem Grund erfolgt ebenfalls die Darstellung einer Grünfläche im künftigen Flächennutzungsplan.

### Korrektur „Sonderbaufläche“

ca. 4,4 ha und 6,9 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Im Rahmen der ersten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde eine



Standortuntersuchung für künftige Photovoltaikstandorte durchgeführt, die die hier dargestellten beiden Flächen zum Ergebnis hatte. Vor diesem Hintergrund erfolgt die redaktionelle Anpassung der Planzeichnung.

### Korrektur „Schellenbergerstraße“

ca. 0,13 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

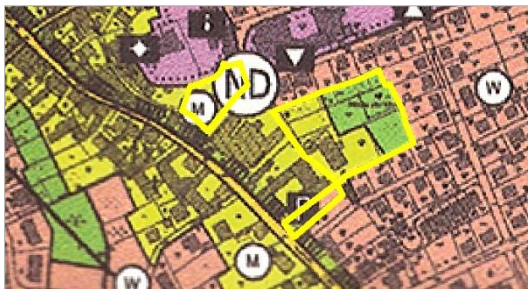


Entsprechend der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Ende Schellenberger Straße“ wird die hier in Rede stehende Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

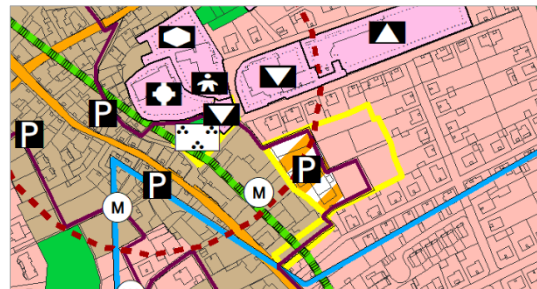
### Korrektur „Am Kreuz“

ca. 0,9 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Für den Bereich (ehem. W-6) innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kreuz“ wurde eine Neustrukturierung vorgenommen. Die entsprechenden Regelungen wurden in den vorliegenden Flächennutzungsplan übernommen.

### Korrektur „Auf dem Immel II“

ca. 17 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Der regionale Raumordnungsplan Westpfalz weist innerhalb der Verbandsgemeinde

Weilerbach der Gemeinde Weilerbach die besondere Funktion „Gewerbe“ zu. Aus diesem Grund besteht die Verpflichtung, Flächen für eine gewerbliche Entwicklung bereitzustellen. Im Januar 2018 wurde in diesem Zusammenhang eine Gewerbeflächenanalyse von der Verbandsgemeinde Weilerbach in Auftrag gegeben (siehe Anlage 3), in der eine Bestandsaufnahme bzgl. der bestehenden Gewerbeflächen samt Entwicklungspotenzialen und eine Alternativenprüfung künftiger Gewerbeflächen durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang hat sich ergeben, dass sich der hier in Rede stehende Änderungsbereich besonders für eine gewerbliche Entwicklung anbietet. Der Flächennutzungsplan hatte diese Fläche als Änderungsbereich W-11 vorgesehen. Die Ortsgemeinde Weilerbach hat jedoch zwischenzeitlich das Bebauungsplanverfahren „Auf dem Immel II“ betrieben und zur Rechtskraft gebracht, sodass der hier in Rede stehende Flächennutzungsplan die Festsetzungen des Bebauungsplans übernehmen kann.

### Korrektur „Ärztliches Versorgungszentrum“

ca. 1,6 ha

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



Die Fläche (ehem. Änderungsfläche W-7) befindet sich im Süden von Weilerbach, direkt an der Gemarkungsgrenze zu Rodenbach. Auf der gegenwärtig hauptsächlich noch landwirtschaftlich genutzten Fläche beabsichtigt die Gemeinde Weilerbach neben der Schaffung von Wohnbaugrundstücken die Entwicklung eines medizinischen Versorgungszentrums. Vor diesem Hintergrund erfolgt entsprechend der Festsetzungen im rechtsgültigen Bebauungsplan die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Ärztliches Versorgungszentrum“ sowie Wohnbaufläche.

## 8.2 Inhaltliche Änderungen

### Fläche W-1

Die Änderungsfläche W-1 war im Flächennutzungsplan von 2007 als geplante Wohnbaufläche für eine künftige wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. Jedoch haben sich die planerischen Absichten der Gemeinde zwischenzeitlich geändert, weshalb eine Bebauung künftig nicht mehr vorgesehen ist. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Im Schönweiler“ aus dem Jahr 2014 keine Überplanung der Fläche erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund wird die Änderung vorgenommen und eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

### Fläche W-2

Die Fläche W-2 befindet sich im Norden der Ortslage direkt angrenzend an den Weilerbach, Gewässer III. Ordnung. Es ist planerischer Wille der Gemeinde an dieser Stelle keine Bebauung näher an das Gewässer heran zuzulassen und eine Grünfläche darzustellen. Zudem ist auf den südwestlich des Änderungsbereichs liegenden Grundstücken

entlang des Weilerbachs ebenfalls eine Grünfläche dargestellt, die auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Der Änderungsbereich wird gegenwärtig, ebenso wie die daran anschließende Grünfläche, als Ziergarten genutzt.

### **Fläche W-3**

Die Änderungsfläche W-3 (ca. 850 m<sup>2</sup>) war im Flächennutzungsplan 2007 als Grünfläche dargestellt. Jedoch hat zwischenzeitlich in Teilen eine Bebauung stattgefunden. Um eine Anpassung an den Bestand vorzunehmen, jedoch auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der in diesem Bereich noch nicht bebauten Grundstücke, erfolgt die Darstellung einer Wohnbaufläche.

### **Fläche W-4**

Die Fläche W-4 umfasst rund 0,93 ha und befindet sich im Norden der Ortslage im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lehmenkaut, 1. Änderung“ aus dem Jahr 1999. In dem Bebauungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, jedoch hat der Gemeinderat von Weilerbach am 28.08.2018 beschlossen, diese Fläche einer baulichen Entwicklung zuzuführen und in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine geplante Wohnbaufläche darzustellen.

### **Fläche W-5**

Der Flächennutzungsplan von 2007 hat für den Änderungsbereich W-5 eine gemischte Baufläche vorgesehen. Jedoch beabsichtigt die Gemeinde Weilerbach die größtenteils noch unbebaute Fläche auch künftig von Bebauung frei zu halten. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass der Weilerbach, ein Gewässer III. Ordnung, durch die Änderungsfläche fließt.

### **Fläche W-6**

Die Änderungsfläche W-6 entfällt und wird entsprechend der Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans „Am Kreuz, 1. Änderung“ redaktionell angepasst.

### **Fläche W-7**

Die Änderungsfläche entfällt und wird lediglich als redaktionelle Anpassung im hier in Redestehenden Flächennutzungsplanverfahren weitergeführt, da die Ortsgemeinde Weilerbach für den Betreffenden Bereich bereits einen Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht hat.

### **Fläche W-8**

Im Flächennutzungsplan 2007 war der Änderungsbereich W-8 mit einer Fläche von rund 4,1 ha als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund bestehender Restriktionen, die eine wirtschaftliche Ausnutzung der Fläche erschweren, wie beispielsweise bestehende Versorgungsleitungen, hat sich die Gemeinde Weilerbach dazu ausgesprochen eine wohnbauliche Entwicklung dieser Fläche nicht weiter zu verfolgen. Im Rahmen der Wohnbauflächenstudie (Siehe Anlage 1 – Fläche W6) wurde ebenfalls die Empfehlung ausgesprochen, die Darstellung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zurück zu nehmen. Aus diesem Grund wird im Änderungsbereich W-8 künftig eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

### **Fläche W-9**

Die Fläche W-9 befindet sich an der Mackenbacher Straße und war bisher als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche dargestellt. Die Gemeinde Weilerbach beabsichtigt

entlang der Straße mit je einer Bautiefe eine und im Anschluss an die bereits bestehenden Bebauung eine Entwicklung der Fläche zuzulassen. Im Rahmen der Wohnbauflächenstudie (Siehe Anlage 1 – Fläche W7b) hat eine Analyse und Alternativenprüfung stattgefunden.

#### **Fläche W-10**

Der Änderungsbereich W-10 schließt an den westlichen Ortsrand von Weilerbach an und soll künftig als geplante Wohnbaufläche mit einer Größe von rund 3,5 ha dargestellt werden. Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen der Wohnbauflächenstudie (Siehe Anlage 1 – Fläche W1) durchgeführt.

#### **Fläche W-11**

Die Änderungsfläche entfällt und wird lediglich als redaktionelle Anpassung im hier in Redestehenden Flächennutzungsplanverfahren weitergeführt, da die Ortsgemeinde Weilerbach für den Betreffenden Bereich bereits einen Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht hat.

#### **Fläche W-12**

Die Änderungsfläche W-12 entfällt.

#### **Fläche W-13**

Aufgrund der im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen negativen Stellungnahmen wird die Änderungsfläche W-13 nicht weiterverfolgt.

#### **Fläche W-14**

Die Fläche W-14 entfällt und wird entsprechend der Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans als gemischte Baufläche dargestellt.

## 9 Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren

### 9.1 Hinweise zu technischen Infrastruktureinrichtungen

#### 9.1.1 Höchstspannungsfreileitungen / Freileitungen

- Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben die Leitungen der Amprion GmbH Bestandsschutz.

- Im Flächennutzungsplan sind 20-kV und 110-kV-Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG dargestellt. Bei sämtlichen Starkstromfreileitungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Starkstromfreileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung / Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Auch die darüber hinaus erforderlichen vertikalen / horizontalen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind von (sicherheits-) technischen Details abhängig und können ebenfalls nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

#### 9.1.2 Gasversorgungsleitungen / Gashochdruckleitungen

- Die Creos Deutschland GmbH weist darauf hin, dass bei Planungen und Bauausführungen die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten ist. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens von Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorzunehmen.

Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Der Mindestabstand zwischen Mastfundament und Rohrleitungsachse beträgt 50,0 m. Je nach Bauform und Höhe der Windkraftanlage muss der Abstand vergrößert werden. Bezüglich der Abstände wird die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung empfohlen.

Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15 verwiesen.

Für die weitere technische Prüfung ist es unbedingt erforderlich, dass die technischen Daten (Typ, Leistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, usw.), sowie die genaue Lage der zu errichtenden Windenergieanlage so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf dabei 0,4 m nicht unterschreiten.

Bei der Verlegung von Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Leitung oder vergleichbaren Maßnahmen.

Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden.

Die Inanspruchnahme von Schutzstreifen kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger technischer Abstimmung gestattet werden.

Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotential eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist nicht gestattet.

Die tatsächliche Lage der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen. Erdarbeiten sind bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zur Gashochdruckleitung nur von Hand durchzuführen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

- Sollte eine verkehrstechnische Erschließung über einen Teil der Trassen der Ferngasleitung vorgesehen werden, sind Verkehrswege und Stellflächen im Bereich der Leitungstrasse unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und der erforderlichen Leitungsüberdeckung von  $\geq 1,0$  m auszulegen.

Der Leitungseigentümer behält sich vor, für die Überführungsbereich der Rohrleitungen eine rechnerische / technische Überprüfung durch einen Sachverständigen einzuholen, die als Ergebnis Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen ergeben kann. Detaillierte Planunterlagen sind der PLEdoc GmbH zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Gegen die Ausweisung sämtlicher Vorrangs- und / oder Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Sicherheit des Bestandes, des Betriebs und der Unterhaltung der von der PLEdoc GmbH betriebenen und betreuten Versorgungseinrichtungen gewährleistet ist.

Neuanpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, sind zum Schutz der Versorgungsanlagen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens vorzusehen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden müssen die Trassenverläufe der Versorgungsleitungen sichtbar und begehbar bleiben.

Das Befahren mit schweren Forstmaschinen von unzureichend befestigten Bereichen der Versorgungsanlagen ist untersagt.

Ein Einsatz von schweren Forstmaschinen, innerhalb der Schutzstreifenbereiche ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht erlaubt.

Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitung als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Der Leitungsträger bezieht sich hier auf eine Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“

- Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird.
- Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Statuen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlagen und diesen Anlagen notwendig werden.
- Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.
- Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung / Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit der PLEdoc GmbH abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen.

Zu den Punkten 2 und 3 benötigt die Open Grid Europe GmbH frühzeitig die genauen technischen Daten der Windkraftanlagen, die innerhalb der Konzentrationszonen errichtet werden sollen. Erst nach Vorlage der technischen Daten der Windkraftanlagen können die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden.

Falls für die Errichtung und den planmäßigen Betrieb der Windkraftanlagen projektbegleitende Maßnahmen im Schutzbereich der Ferngasleitung / Versorgungseinrichtung erforderlich werden (z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver.- oder Entsorgungsleitungen), weist die PLEdoc GmbH daraufhin, dass die konkrete Bauausführung vorher mit der PLEdoc GmbH und dem örtlich

zuständigen Leitungsbetrieb der Open Grid Europe GmbH abgestimmt werden muss.

Planungen soweit sie die Trasse der Versorgungseinrichtungen betreffen, sind der PLEdoc GmbH ebenfalls anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.

- Sollen Erdbewegungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die in den Bereich von Gasleitungen der Pfalzgas GmbH fallen getätigt werden, wird um Beteiligung des Versorgungsträgers gebeten.

Außerdem wird auf die Informationsbroschüre „Schutz von Gasversorgungs-Anlagen“ verwiesen.

### 9.1.3 Richtfunktrassen

Innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach verlaufen Richtfunktrassen welche im FNP nachrichtlich übernommen werden. Die zeichnerische Darstellung umfasst die Trasse sowie die dazugehörigen Korridore von insgesamt 200 m, beidseitige der Trasse 100 m. Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines solchen Korridors kann zu Beeinflussungen einer Richtfunkstrecke führen. Um diese auszuschließen sollen nach Möglichkeit innerhalb der Korridore keine Windenergieanlagen errichtet werden. Es sind daher beidseitig der Achse von Richtfunkstrecken Schutzabstände von je 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und der Genehmigungsverfahren.

## 9.2 Hinweise zu Archäologischen Fundstellen und zum Denkmalschutz

- Es ist zu beachten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für (Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung) entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiootope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

Bei gerechtfertigtem Bedarf können Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie eingeholt werden. Es wird darum gebeten dazu die entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.



- Im Planungsgebiet sind zahlreiche Fundstellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Erdgeschichte bekannt. Dazu kommen fundträchtige geologische Einheiten, die weitere Fundstellen enthalten können. Eine weitere Beteiligung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte ist bei nachfolgenden Planungen daher erforderlich.

### 9.3 Hinweise zum Themenbereich Bergbau / Altbergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau teilt mit, dass die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes von mehreren, zum Teil erloschenen oder noch bestehenden Bergwerksfeldern überdeckt werden.

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

### 9.4 Hinweise zu Boden und Baugrund

- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (Insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.
- Nach den geologischen Informationen des Landesamts für Geologie und Bergbau stehen im Bereich der Planflächen nördlich Erzenhausen, bei Eulenbis, Reichenbach und Fockenberg-Limbach voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

- Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die für die Verbandsgemeinde Weilerbach im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfassten Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen. Altstandorte und Verdachtsflächen wurden bisher noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Die SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz weist deshalb daraufhin, dass sich im betreffenden Bereich auch bisher nicht registrierte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden können.

Die Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese

Behörde möglich. Weitergehende Informationen über die Altablagerungen können bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern erfragt werden.

Die Nutzung von Altablagerungen, Altstandorten und Verdachtsflächen ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Untersuchungspflicht bzw. die ggf. relevante Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung wird hingewiesen.

## **9.5 Hinweise zum Themenbereich Wasser**

### **9.5.1 Oberflächenentwässerung**

Die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz teilt mit, dass die Entwässerung bebauter und befestigter Flächen, speziell bei Neubaugebieten, ein Arbeitsschwerpunkt in der Wasserwirtschaft ist. Ein ökologisch nachhaltiger Umgang mit dem Niederschlagswasser ist heute erklärtes Ziel. Der Versickerung des Regenwassers am Ort des Anfalls kommt in der Anwendung der rheinland-pfälzischen Niederschlagswasserbewirtschaftung die höchste Priorität zu (vgl. § 5.5 Abs. 2 WHG).

Mit Blickrichtung auf die Bauleitplanung verursacht bereits die Veränderung einer natürlichen Oberfläche („Flächenversiegelung“) eine Änderung im Abflussverhalten für das Oberflächenwasser. Die Erhöhung der Abflussspitze bzw. des Abflussvolumens kann sich beispielsweise nachteilig auf Sachgüter (z.B. Bebauung) oder die Lebensraumfunktionen von Bächen und Flüssen (z.B. Verdriften von Kleinlebewesen, Erosionsschäden an Gewässeruferrn, stoffliche Belastungen usw.) auswirken.

Mit der Bebauung als flächenversiegelnder Maßnahme werden im Nachgang zu baurechtlichen Verfahren regelmäßig auch wasserrechtliche Verfahren notwendig.

Einleitungen in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer sind Benutzungstatbestände. (§ 15 LWG i.V.m. § 9 WHG), die eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen. In dem zugehörigen Wasserrechtsverfahren werden die o. g. Belange auch geprüft. Das bedeutet, die Erlaubnis kann u. a. nur dann erteilt werden, wenn keine Abflussverschärfungen vorhanden sind bzw. diese wirksam und zugleich ausgeglichen werden (§ 28 LWG).

Probleme in Bebauungsplan- oder auch Wasserrechtsverfahren sind zu vermeiden, wenn die Belange der Wasserwirtschaft bereits frühzeitig beachtet werden. Zum sachgerechten Umgang mit Abwasser gehört, dass eine Entwässerungskonzeption nach den heutigen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen erarbeitet wird und die Flächen, die für die Abwasserbeseitigung (Versickerung) notwendig sind und damit logischerweise der Bebauung entzogen, entsprechend in die Bauleitplanung aufgenommen werden.

Je früher man die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung berücksichtigt, desto größer kann ihr Effekt sein. Die SGD verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im „Leitfaden zur flächenhaften Niederschlagswasserversickerung“ des ehemaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft. Auch hinsichtlich der angestrebten Kostenreduzierung bei der Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum ist eine frühzeitige

Beachtung der wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben sinnvoll. Spätestens bei der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan werde von der SGD Einwendungen geltend gemacht, wenn kein oder nur ein unzureichendes Konzept zur Oberflächenentwässerung vorliegt.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Neubaugebiete oder auch Einzelmaßnahmen ab einer gewissen Größenordnung verändern definitionsgemäß das Oberflächenwasser-abflussgeschehen, weshalb grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen - wie oben beschrieben - zu besorgen sind.

Aus fachlicher Sicht ist deshalb bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung zu fordern, dass die möglichen Auswirkungen der Flächenversiegelung projekt-/baugebietsbezogen aufgelistet und bewertet werden. Es besteht häufig ein direkter Zusammenhang zwischen der Größe der versiegelten Fläche und der Erheblichkeit der Auswirkung. Demnach sollten größere Gebiete intensiver bearbeitet werden.

### **9.5.2 Außengebietsentwässerung**

Die Sicherung eines schadlosen Abflusses aus Außengebieten war in der Vergangenheit nicht immer mit dem nötigen Augenmerk bei Planungen bedacht worden. Es gibt viele Gebiete, in denen das Zusammentreffen von Bebauung und unzureichender Wasserführung bei entsprechenden Starkregenereignissen zu Schäden führt.

Es gehört bereits zu den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, dass ein Oberflächenabfluss höher gelegener Außengebiete entweder wirksam zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung abgeleitet wird. Da die Herstellung eines Anschlusses (in Form eines RW-Kanals) vom Außengebiet durch die Ortslage zur Vorflut mit vertretbarem Aufwand häufig nicht mehr zu leisten ist, kommt bei der Planung von Problemgebieten der Sicherung eines Freistreifens sehr große Bedeutung zu. Die Bebauung von Senken ohne Wahrung geordneter Abflussverhältnisse für das Außengebietswasser ist fachlich nicht vertretbar.

Für die Umweltprüfung gilt es demnach festzustellen, wo solche Konfliktgebiete existieren bzw. geplant werden und welche Maßnahmen ergriffen werden, um den o.g. Anforderungen gerecht zu werden. Für diesen Zweck freizuhaltende Flächen sind möglichst frühzeitig zu sichern und in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen. Die Erkenntnisse aus dem derzeit in der Aufstellung befindlichen Hochwasservorsorgekonzept sowie aus der vorliegenden Gefährdungsanalyse nach Starkregen sind für die Umweltprüfung zu verwenden.

### **9.5.3 Grundwasserschutz und Wasserversorgung**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz weist darauf hin, dass neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß § 1 a WHG, das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird (§ 33 a ff. WHG).

Bei Änderungen der Flächennutzung wirken bspw. Versiegelungsmaßnahmen der Grundwasserneubildung entgegen. In diesem Zusammenhang ist jedoch, im Hinblick auf den chemischen Zustand des Grundwassers zu beachten, dass Versickerungsmaßnahmen nur in Bereichen zulässig sein können, wo das Vorhandensein von Schadstoffen im Untergrund auszuschließen ist.

Besondere Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind in Vorranggebieten der Wasserwirtschaft (Wassersicherungsräume und Wassersicherungsbereiche) sowie in

festgesetzten, abgegrenzten und in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebieten zu gewährleisten. Im Verfahrensgebiet befinden sich entsprechende Wasserschutzgebiete in Reichenbach-Steegen, Mackenbach und Weilerbach.

Sofern im Einzelnen Ausgleichsmaßnahmen in den Wasserschutzgebieten beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, dass sie nur grundwasserschonend erfolgen können. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), i. V. der einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

#### **9.5.4 Abwasserbeseitigung**

- Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Weilerbach als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten, anzupassen und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG).

Im Flächennutzungsplan sind neue Bauflächen als Wohn-, Misch-, und Gewerbegebiete ausgewiesen. Das dort anfallende Schmutzwasser ist grundsätzlich über den gemeindlichen Kanal zu entsorgen und der kommunalen Kläranlage zur Abwasserreinigung zuzuführen.

- Im Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Flächennutzungsplanes im Ortsteil Reichenbach verläuft ein Verbindungssammler DN 400 SB des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Glantal“. Die Nutzungs- bzw. Leitungsrechte dieser Entsorgungsleitung sind im Planverfahren sicherzustellen.

#### **9.6 Hinweise zu Sonderbauflächen „Militär“**

- Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weist darauf hin, dass die an die US-Streitkräfte überlassenen Gebiete nicht für Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Planfortschreibungen erforderlich werden könnten, zur Verfügung stehen.
- Zudem dürfen sich aus Festsetzungen keine Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen für den Flugbetrieb und den sonstigen Betrieb auf den militärischen Anlagen und Zufahrtswegen ergeben.

#### **9.7 Hinweise zum Thema Flugsicherung**

- Die Deutsche Flugsicherung GmbH empfiehlt, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

#### **9.8 Hinweise zum Themenbereich Verkehr**

- Die Bauverbots- bzw. -beschränkungszonen an klassifizierten Straßen (siehe §§ 9 FStrG bzw. 22,23 LStrG) sind einzuhalten bzw. zu beachten.

- Der Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur weist darauf hin, dass die Anbauverbotszone/Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG mit einem Abstand von 40 m bzw. 100 m, jeweils vom planfestgestellten befestigten Rand der Fahrbahn der BAB, in den nachfolgenden Bebauungsplänen eingetragen werden sollte.

Im Bedarfsplan des Bundes ist unter "weiterer Bedarf" der sechsstreifige Ausbau der BAB A6 von Betr.-km 623,000 (westlich der Anschlussstelle Kaiserslautern-West) bis zum AK Landstuhl vorgesehen. Darum sollte die Anbauverbotszone/Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG mit einem Abstand von 45 m bzw. 105 m, jeweils gemessen vom derzeit befestigten Rand der Fahrbahn der BAB, festgelegt und in den nachfolgenden Bebauungsplänen eingetragen werden.

Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren usw.

- Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).
- Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.
- Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen an Fassaden und Außenwände keine Verkleidungen aus glänzendem Material angebracht werden. Glasfronten und Anstriche der Außenwände mit grellen und leuchtenden Farben sind unzulässig.
- Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen dürfen kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden. Es ist zudem sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen des klassifizierten Straßennetzes weder zusätzliches Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird noch deren Abläufe behindert werden.
- Die neu entstehenden Baugebiete sind über Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Sollte die Erschließung innerorts im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist die jeweilige Anbindung außerhalb der Ortsdurchfahrt nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Die Einmündungsbereiche sind im Hinblick auf den neu entstehenden bzw. sich mehrenden Verkehr verkehrsgerecht auszubilden.
- Zu den klassifizierten Straßen werden außerorts direkte Zufahrten (außer den vorgenannten Ausnahmefällen) aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugelassen.

- Der jeweilige Straßenbaulasträger muss von jeglichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich Immissionen (insbes. Lärmbeeinträchtigungen) freigehalten werden. Die entsprechenden Nachweise hat die jeweilige Ortsgemeinde zu erbringen.
- Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Blendeeinwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

## **E ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN – THEMA „NUTZUNG DER WINDENERGIE“**

### **1 Einführung**

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bis zum 1. Februar 2023 galt, dass öffentliche Belange einem Vorhaben u.a. dann im Wege stehen, wenn sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen (§ 35 Abs. 3 S.1 Nr. 1 BauGB) oder durch die Raumordnungsplanung oder die Flächennutzungsplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Dies bedeutete, dass wenn im Raumordnungs- und/oder Flächennutzungsplan geeignete Flächen ausgewiesen wurden, an anderer Stelle im Gemeindegebiet Windenergieanlagen in der Regel nicht errichtet werden dürfen.

In Folge von Änderungen des Baugesetzbuches entfallen die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

Da sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach zahlreiche Bereiche aufgrund der vorhandenen Windhöflichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell eignen, hat sich die Verbandsgemeinde bereits vor einigen Jahren intensiv mit dem Themenfeld „Windenergie“ befasst und im Jahr 2009 eine Standortuntersuchung für Windenergieanlagen erstellen lassen.<sup>8</sup> Ziel der Untersuchung war die Findung von Standortbereichen mit geringem Konfliktpotenzial, auf denen eine Konzentration der Windkraftnutzung erreicht werden kann.

Auf dieser Grundlage hat die Verbandsgemeinde im Jahr 2012 im Rahmen der 2. Teilfortschreibung und im Jahr 2013 im Zuge der 5. Teilfortschreibung Sonderbauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt. Gleichzeitig wurde hiermit im restlichen Verbandsgemeindegebiet, mit Ausnahme der regionalplanerisch vorgegebenen Vorrangfläche in der Gemarkung Reichenbach-Steegen, die Errichtung solcher Anlagen über den Planvorbehalt ausgeschlossen.

Die auf Grund der globalen Ereignisse und die in diesem Zusammenhang durch die Bundesregierung beschlossene „Energiewende“, verbunden mit dem Ausstieg aus der Atomenergie bis zum Jahre 2022 in Deutschland und die daraus resultierende Erforderlichkeit einer stärkeren Förderung der Erneuerbaren Energien, führten auch in der Verbandsgemeinde Weilerbach im Zuge der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu einer erneuten Auseinandersetzung mit der Thematik „Windenergie“.

Da sich die raumordnerischen Vorgaben für die Ausweisung von Flächen für Windenergie in Rheinland-Pfalz grundlegend geändert haben und sich auch die Rechtsprechung zur Steuerung der Windenergie fortentwickelt hat, war die Standortanalyse aus dem Jahr 2009, die als Grundlage der bisherigen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

---

<sup>8</sup> siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 01

dargestellten Sonderbauflächen „Windenergie“ diene, nicht mehr sachgerecht bzw. aktuell.

Um in diesem Zusammenhang die räumliche Steuerung und die Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte nach den neuen Vorgaben zu gewährleisten, sprach sich die Verbandsgemeinde für eine Fortschreibung der Standortanalyse und Integration der Ergebnisse in die hier vorliegende Gesamtfortschreibung der Flächennutzungsplanung aus.

In Folge der oben geschilderten gesetzlichen Änderungen entfallen die Rechtswirkungen einer Konzentrationsplanung spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Unter Berücksichtigung des bereits weit vorangeschrittenen Sachstandes der Flächennutzungsplanung hat sich die Verbandsgemeinde in ihrer Sitzung vom 17.07.2023 dafür ausgesprochen in dem Planwerk an der Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festzuhalten.

In diesem Zusammenhang muss eine Darstellung im Flächennutzungsplan hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen beispielsweise als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt sein. Die aktuelle Rechtsprechung macht des Weiteren seitens der Gemeinde im Rahmen der Abwägung die Ausarbeitung eines flächendeckenden Standortkonzepts erforderlich, aus dem sich die Sonderbauflächen und die Ausschlusswirkung der Darstellung ergeben.



## 2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung der Bauleitpläne teils strikt zu beachten, teils in der Abwägung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall zählen insbesondere nachfolgende Aspekte hierzu:

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV

Der Ministerrat hat am 17.12.2022 die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sowie die entsprechende Landesverordnung beschlossen. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30.01.2023 (Seite 6 ff.) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Die 4. Teilfortschreibung des LEP IV formuliert hinsichtlich der Nutzung der Windenergie folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- G 163 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.
- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.
- Z 163 b In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, in Nationalparks sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungs-

stufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

- Z 163 e Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern
- G 163 f Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.
- G 163 g Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.
- Z 163 h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.
- Z 163 i Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.
- Z 163 j Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-

- Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h.
- G 163 k Grundsätzlich soll in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.
- G 164 Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren

## 2.2 Gemeinsames ministerielles Rundschreiben zur Windenergie

Parallel zur 1. Teilfortschreibung des LEP IV wurde am 28.05.2013 auch das für nachgeordnete Behörden verbindliche ministerielle Rundschreiben „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (sog. „Rundschreiben Windenergie“) veröffentlicht.

Das Rundschreiben enthält u.a. Aussagen bzw. informiert:

- zur Windhöffigkeit eines Standortes,
- zu Abstandsempfehlungen,
- zu Ausschlussgebieten, die in der 1. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegt wurden,
- zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,
- zum Artenschutz

Im Zusammenhang mit der 3. Teilfortschreibung „Nachsteuerung der Windenergienutzung“ des LEP IV aus dem Jahr 2017 wurde zwar vom Ordnungsgeber auch eine Anpassung des „Rundschreibens Windenergie“ angekündigt, die jedoch bislang nur in Teilen vollzogen wurde. So wurde mit Datum vom 12.08.2020 durch den „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz das Kapitel „F. Naturschutzrecht“, welches natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen formuliert, aktualisiert.

## 2.3 „Erlass zum Natur- und Artenschutz“

Der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz beinhaltet neben allgemeinen Aussagen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen nach der Landeskompensationsverordnung, auch Aussagen zur Windenergienutzung in Schutzgebieten und zum Artenschutz.

In diesem Zusammenhang wird auf Seite 6 des Erlasses zum Aspekt „Flächennutzungsplanung und Artenschutz“ ausgeführt: *„Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt*

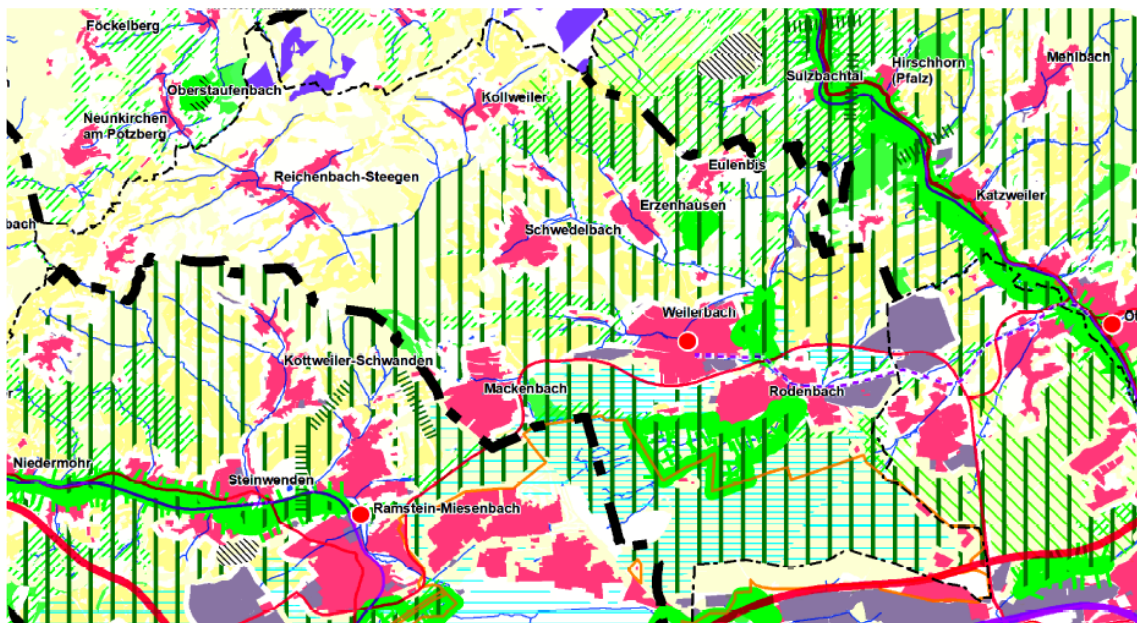
des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Artenschutzrechtliche Fragen, z. B. ob eine Raumnutzungsanalyse eine Standortverträglichkeit für Rotmilane ergibt, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.<sup>9</sup>


## 2.4 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

### 2.4.1 Allgemein

Die 3. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, welche durch den Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 08. April 2020 genehmigt wurde und mit der Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 18. Mai 2020 rechtswirksam wurde, regelte auch das Thema Erneuerbare Energien in Kapitel II. 3.2 in Anpassung an die dritte Teilfortschreibung des LEP IV, neu.

In diesem Zusammenhang sieht der Regionalplan Westpfalz (ROP IV) 3. Teilfortschreibung für die Verbandsgemeinde Weilerbach eine Vorrangfläche für die Windenergie in der Gemarkung Reichenbach-Steegen vor.



 Vorranggebiet Windenergienutzung  
Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV-TF3 - Ausschnitt VG Weilerbach

Im Zusammenhang mit der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ist auch von einer entsprechenden Anpassung des Regionalplans Westpfalz auszugehen. Wann ein diesbezüglicher Entwurf vorgelegt wird, steht gegenwärtig jedoch noch nicht fest.

<sup>9</sup> siehe auch: OVG Koblenz, Urt. Vom 13.2.2008 - 8 C 10368/07, ZfBR 2008, 582

### 3 Standortkonzeption Windenergie

Zur Ermittlung von geeigneten Flächen, die in die vorliegende Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Eingang finden können, wurde eine „Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“ dem Flächennutzungsplanverfahren vorgeschaltet.

Diese Standortuntersuchung ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans.

#### 3.1 Vorgehensweise

Die Ermittlung der Windpotenzialflächen in der Verbandsgemeinde Weilerbach erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren.

Zusammengefasst wurde methodisch so vorgegangen, dass in einem ersten Schritt für die Windenergie objektiv ungeeignete bzw. aufbauend auf den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht erwünschte Flächen herausgefiltert wurden. Hierzu wurden, gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>10</sup>, sogenannte „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien erfasst und flächendeckend und einheitlich innerhalb der Verbandsgemeinde angewendet.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien zur Auswahl der Flächen wurden verwaltungsin-tern vorabgestimmt und in die Planung übernommen.

Als Zwischenergebnis erhielt man potenzielle Eignungsflächen. Diese wurden, entsprechend der gemeindlichen Zielsetzung „Bildung von Konzentrationszonen für mehrere Anlagen“, auf ihre Eignung hinsichtlich der Größe überprüft, zu kleine Flächen wurden von einer weiteren Untersuchung ausgeschlossen.

Die so ermittelten Potenzialflächen wurden anschließend, in einem dritten Arbeitsschritt, zu den auf Ihnen konkurrierenden Nutzungen (einschränkende Kriterien), in Beziehung gesetzt, d.h. Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationsfläche sprechen, wurden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. In diesem Zusammenhang wurden auch die Potenzialflächen, entsprechend der landesplanerischen und gemeindlichen Zielsetzung „Bildung von Konzentrationszonen für mehrere Anlagen“, auf ihre Eignung hinsichtlich der Größe überprüft, zu kleine Flächen zurückgestellt.

Da das Ziel letztendlich sein soll, im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen zu erreichen, erfolgte abschließend eine Prüfung, ob im Sinne der Rechtsprechung der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet ausreichend Raum gegeben wurde.

---

<sup>10</sup> siehe: BVerwG 4 CN 1.11 und BVerwG 4 CN 2.11 - Urteil vom 13.12.2012

## 3.2 Beschreibung und Begründung der angewandten Ausschlusskriterien

### 3.2.1 „Harte“ Ausschlusskriterien<sup>11</sup>

Hierbei wurden all jene Bereiche ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen / Kriterien auf unabsehbare Zeit nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen (sog. „harte“ Ausschlussbereiche bzw. Tabuzonen).

Die übrig bleibenden Flächen sind potenziell für die Windenergienutzung geeignet, d.h. Windenergieanlagen sind dort nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen.

---

<sup>11</sup> Bei der im Folgenden vorgenommenen Zuordnung von Flächen zu „harten“ Ausschlussbereichen gilt es zu beachten, dass diese Flächen unter bestimmten, mehr oder minder strengen Voraussetzungen für die Windenergienutzung geöffnet werden können, etwa durch die behördliche Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Zielabweichungen. Doch ist die Verbandsgemeinde Weilerberg nicht verpflichtet, dem näher nachzugehen und das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in jedem Einzelfall zu prüfen, da sie ergänzend hierzu eine Abwägung vorgenommen und dabei die jeweiligen schutzbedürftigen Belange durchweg so hoch gewichtet hat, dass die betreffenden Flächen jedenfalls zu den nachstehend erörterten „weichen“ Ausschlussbereichen gehören, in denen ebenfalls keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Die Zulässigkeit dieses Vorgehens ist in Rechtsprechung und Fachliteratur anerkannt. So weist beispielsweise das OVG Lüneburg, UrT. v. 16.5.2013 - 12 LA 49/12, juris Rn. 23, darauf hin, dass „eine Gemeinde im Zweifelsfall auch alternativ vorgehen und eine Fläche - für den Fall, dass ein hartes Ausschlusskriterium nicht greift - hilfsweise ‚wegwägen‘ kann“. In einer jüngeren Entscheidung, aber der Sache nach ebenso, erklärt das OVG Lüneburg, UrT. v. 14.5.2014 - 12 KN 244/12, NuR 2014, 571 (573): „Ist sich der Plangeber unsicher, ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann er einen Fehler im Abwägungsvorgang auch dadurch vermeiden, dass er unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabuzone, und den dafür maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen der Windenergienutzung gibt.“ Ebenso Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 82. Nach Stüer, Anmerkung zu BVerwG, UrT. v. 13.12.2012 - 4 CN1/11, 2/11, DVBl. 2013, 509 (5011), sollten Flächen im Zweifelsfall sowohl auf der Ebene der harten als auch der weichen Tabuzonen ausgeschlossen werden.

## ***Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Raumordnung***

### Landesentwicklungsprogramm IV,

#### 4. Teilfortschreibung „Nachsteuerung der Windenergienutzung“

Die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist am 31.01.2018 in Kraft getreten. Die dort formulierten Zielvorgaben sind zu beachten. Ausgeschlossen wurde in diesem Zusammenhang die Errichtung von Windenergieanlagen an folgenden aufgeführten Standorten / in nachfolgend aufgeführten Schutzgebieten:

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG),
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 4 LNatSchG eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenz-überschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337),
- in Nationalparks,
- in den Kernzonen der Naturparke sowie
- in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes,
- in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2,<sup>12</sup>
- auf Natura-2000 Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht,
- in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht,
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren<sup>13</sup> sowie
- in Wasserschutzgebieten der Zone I.

Von diesen aufgeführten Ausschlussbereichen sind in der Verbandsgemeinde Weilerbach nachfolgende vorhanden:

- Vier rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG

---

<sup>12</sup> Ergänzend wird in der Teilfortschreibung darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der regionalen Planungsgemeinschaften steht, für die Flächen der Bewertungsstufe 3 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ganz oder teilweise ebenfalls einen Ausschluss der Windenergienutzung festzulegen.

<sup>13</sup> Der Verordnungsgeber führt in diesem Zusammenhang in der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d aus: „Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden Gebiete mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand mit einem Alter über 120 Jahren, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind). Für die Abgrenzung der vorgenannten Gebiete ist eine Mindestgröße der Altholzkomplexe von circa 10 Hektar (ha) zu Grunde zu legen, in welche allenfalls kleinflächig (unter 1 ha) jüngere Bestände, Nadelholz oder Waldlichtungen eingemischt sind.“

- Drei Wasserschutzgebiete, davon ein mit Rechtsverordnung festgesetztes und zwei im Entwurf
- Sieben zusammenhängende Laubholzgebiete mit einem Alter über 120 Jahren und einer jeweiligen Größe über 10 ha

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten. Ergänzend wurde bestimmt, dass das Repowering älterer Windenergieanlagen besonders zu fördern ist.

#### Datenquelle

- *Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV*  
*Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30.01.2023 (GVBl. S. 4) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.*

#### Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Die 3. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV ist seit dem 18.05.2020 rechtswirksam.

Ausgeschlossen ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Windenergieanlagen in nachfolgend aufgeführten Gebieten:<sup>14</sup>

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete,
- als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen,
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren,
- in Wasserschutzgebieten der Zone I,
- in Natura 2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, gemäß der Karte 20c und Tabelle 20c (Auszug aus Tabelle 20c, LEP IV, 3. Teilfortschreibung):
  - 32 Ackerflur bei Ulmet DE-6410-301
  - 33 Kalkbergwerke bei Bosenbach DE-6411-301
  - 34 Grube Oberstauenbach DE-6411-303
  - 35 Westricher Moorniederung DE-6411-301
  - 36 Mehlinger Heide DE-6512-301
  - 60 Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn DE-6314-401
  - 63 Mehlinger Heide DE-6512-301

<sup>14</sup> Hinweis: Der regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV (3. Teilfortschreibung) erläutert in diesem Zusammenhang: „Auf eine zeichnerische Darstellung der Ausschlusskulisse im ROP IV Westpfalz wird verzichtet. Die schriftliche Wiedergabe der Ausschlusswirkung entfaltenden Gebietskategorien des ROP IV sind nachrichtlich aus dem unmittelbar geltenden LEP IV (3. Teilfortschreibung) übernommen. Die textliche Form der hier vorliegenden regionalen Ausschlusskulisse stellt gemäß der §§ 3 und 4 Raumordnungsgesetz (ROG) eine raumordnerisch hinreichende Konkretisierung dar.“



Von diesen aufgeführten Ausschlussbereichen sind in der Verbandsgemeinde Weilerbach nachfolgende vorhanden:

- Vier rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG,
- Drei Wasserschutzgebiete, davon ein mit Rechtsverordnung festgesetztes und zwei im Entwurf,
- Sieben zusammenhängende Laubholzgebiete mit einem Alter über 120 Jahren und einer jeweiligen Größe über 10 ha.

#### Datenquellen

- 3. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 02

### ***Ausschlussbereiche aufgrund von Gebietsfestsetzungen des Naturschutzes***

#### Gebiete nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzrecht

Im Rahmen der 1. Teilfortschreibung des LEP IV wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten (MULEFW) ein Gutachten zur Klärung von naturschutzrelevanten Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten und zur Planung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutz-Gebieten durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) erstellt.

In diesem Gutachten wird dargelegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen regelmäßig nicht zulässig ist, da hier Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entgegenstehen und besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Des Weiteren sind diese Flächen zum Erhalt der Biodiversität in Rheinland-Pfalz unverzichtbar.

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG),
- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und Einstweilig sichergestellte Gebiete (§ 24 LNatSchG) sowie Kerngebiete von Naturschutzgroßprojekten (NGP) des Bundes,
- Kernzonen von Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG),
- flächenhafte Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsteile (§ 29 BNatSchG),
- gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG),
- Gebiete nach der Ramsar-Konvention.

Von diesen aufgeführten Ausschlussbereichen<sup>15</sup> sind in der Verbandsgemeinde Weilerbach nachfolgende vorhanden:

- Vier rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG

---

<sup>15</sup> vgl. hierzu auch Ausführungen in Fußnote 3

- Neun flächenhafte Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG und ein geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

#### Datenquellen

- „*Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete*“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz)
- *Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung (www.naturschutz.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 03

### **Ausschlussbereiche aufgrund städtebaulicher Bestandssituation**

#### Siedlungsflächen

Die Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes erstreckt sich nur auf den Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Anwendung findet.

Vor diesem Hintergrund stellen die bestehenden Siedlungsflächen Ausschlussbereiche dar.

#### Datenquellen

- *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)*
- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach, Entwurf Stand August 2023*
- *Ergänzungen anhand von Luftbildern und Digitaler Topographischer Karte 1:25.000 (DTK25) (Luftbild WMS-Service: <http://geo4.service24.rlp.de>, DTK25 WMS-Service: <http://www.geoportal.rlp.de>) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*
- *Ergänzungen durch OSM Datensatz „landuse“, [www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org)*

#### Verkehrsflächen

Verkehrsflächen von klassifizierten Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und Gemeindestraßen stehen der Windenergienutzung auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung und werden daher als Ausschlussbereich behandelt.

#### Datenquellen

- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach, Entwurf Stand Dezember 2020*
- *Ergänzungen durch OSM Datensatz „roads“, [www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org)*

### Gewässerflächen

Gewässerflächen stehen der Windenergienutzung auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung und werden daher als Ausschlussbereich behandelt.

### Datenquellen

- Amtliches *Liegenschaftskatasterinformationssystem* (ALKIS)
- *Flächennutzungsplan* der Verbandsgemeinde Weilerbach, *Entwurf Stand August 2023*
- *Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz* ([www.geoportal-wasser.rlp.de](http://www.geoportal-wasser.rlp.de))  
(Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 04

### ***Ausschlusskriterien aufgrund von weiteren Fachgesetzen / Fachplanungen***

#### Abstände zu klassifizierten Straßen

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und dürfen demnach nicht in den Freihaltbereichen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Kreisstraßen errichtet werden bzw. es bedarf der jeweiligen Zustimmung der zuständigen Fachbehörde. In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesfernstraßengesetz und auf das Landstraßengesetz sowie auf das Schreiben vom 13.01.2012, Az 39-4841 (75.02) des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen.

Danach dürfen in den Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Verkehrsflächen des klassifizierten Straßennetzes grundsätzlich keine Masten von Windenergieanlagen errichtet werden. Der Rotor der Anlage darf jedoch in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstandes verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.

In diesem Zusammenhang sind nachfolgend aufgeführte Abstandswerte zu klassifizierten Straßen als Ausschlussbereich zu handhaben - jeweils zu messen beiderseits des Fahrbahnrandes: Bundesautobahnen 40 m, Bundesstraßen 20 m, Landesstraßen 20 m sowie Kreisstraßen 15 m.

### Datenquellen

- *Flächennutzungsplan* der Verbandsgemeinde Weilerbach, *Entwurf Stand August 2023*
- *Ergänzungen durch OSM Datensatz „roads“*, [www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org)

#### Wasserschutzgebiete: hier Fassungsbereich (Zone I)

Die Inanspruchnahme der Fassungszone von Wasserschutzgebieten (Schutzzone I) ist aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben grundsätzlich nicht zulässig.

Das Wasserschutzgebiet in Reichenbach-Steegen ist per Rechtsverordnung ausgewiesen, während die Wasserschutzgebiete in Mackenbach und Weilerbach/Rodenbach sich noch im Verfahren befinden. Sofern keine Abgrenzung der Schutzzone I vorlag, wurden die Brunnenstandorte herangezogen.

### Datenquellen

- *Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.geoportal-wasser.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*
- *Ergänzungen anhand von Auswertung Digitaler Topographischer Karten 1:5.000 (DTK5) (DTK5 WMS-Service: <http://www.geoportal.rlp.de>)*

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 05

### 3.2.2 „Weiche“ Ausschlusskriterien

Im nächsten Schritt wurden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Sie umfassen Bereiche, die zwar grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit der Windenergie und / oder den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind „weiche“ Ausschlussbereiche zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Gleichwohl dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für oder gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Folgende Kriterien wurden als „weiche“ Ausschlusskriterien bestimmt:

#### ***Ausschlussbereiche zu Nutzungen und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung<sup>16</sup>***

##### Gemäß Flächennutzungsplan „geplante“ Siedlungsflächen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine lediglich geplante Baufläche im Flächennutzungsplan zu ändern bzw. aufzuheben.

Die Verbandsgemeinde hat sich aufgrund einer Abwägung entschieden, an den einschlägigen Darstellungen im sich derzeit in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan nichts zu ändern, so dass die darin als bauliche Entwicklungsfläche dargestellten Bereiche den weichen Tabuzonen zugeordnet wurden.<sup>17</sup>

### Datenquelle

- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach, Entwurf Stand August 2023*

---

<sup>16</sup> Die Verbandsgemeinde Weilerbach ist sich bewusst, dass die gewählten Vorsorgeabstände über das hinausgehen, was rechtlich (insbesondere aufgrund der TA-Luft) unerlässlich ist. Bei den rechtlich zwingend gebotenen Mindestabstandsflächen handelt es sich nicht um „weiche“, sondern um „harte“ Ausschlussflächen.

Doch obliegt der Verbandsgemeinde nicht die Pflicht, der Frage näher nachzugehen, wo innerhalb der betreffenden „weichen“ Tabuzone die Grenze der „harten“ Tabuzone verläuft.

<sup>17</sup> Nach den Ausführungen des OVG Lüneburg, Urt. v. 03.12.2015 - 12 KN 216/13, Agrar- und Umweltrecht 2016, 52 (55), „handelt es sich [...] um ein ‚weiches‘ und kein ‚hartes‘ Ausschlusskriterium“, wenn eine Gemeinde an einer geltenden flächennutzungsplanerischen Darstellung, die der Windenergienutzung entgegensteht, aber noch nicht umgesetzt worden ist, weiterhin festhalten will.

### Vorsorgeabstände zu bestehenden und geplanten Wohn- und Mischbauflächen der Flächennutzungsplanung

Die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV sah mit dem Ziel Z 163 h einen Mindestabstand von Windenergieanlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten vor. Des Weiteren wurde bestimmt, dass, sollte die Gesamthöhe einer Windenergieanlagen mehr als 200 Meter betragen, ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten ist.

Mit der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurde das Ziel Z 163 h dahingehend modifiziert, dass die erforderlichen Mindestabstände zu schutzwürdigen Siedlungsgebieten auf 900 m reduziert worden sind. Auf eine ergänzende Abstandsregelung in Verbindung mit der Anlagenhöhe wurde gänzlich verzichtet.

In diesem Zusammenhang hat sich der Verbandsgemeinderat Weilerbach dafür ausgesprochen an dem Mindestabstand von 1.000 Metern auch im Zuge der vorliegenden Gesamtfortschreibung weiterhin festzuhalten<sup>18</sup>; auf eine ergänzende Abstandsregelung in Verbindung mit der Anlagenhöhe wurde jedoch verzichtet. Zudem wurde bestimmt, unter Aufgreifen des „Repoweringbonus“, dass der Mindestabstand um maximal 100 Meter unterschritten werden darf soweit die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche zum Zeitpunkt der Gesamtfortschreibung bereits mit Anlagen bestückt war.

### Vorsorgeabstände zu landwirtschaftlichen Aussiedlungen und sonstigen im Außenbereich gelegenen, bestandsgeschützten Wohngebäuden

Um den Belangen von schutzwürdigen Nutzungen, welche im planerischen Außenbereich gelegen sind und dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, im gebotenen Umfang Rechnung tragen zu können, wurde ein Schutzabstand von allseitig 500 m als Ausschlussbereich definiert. Der vorgesehene Abstand entspricht auch der diesbezüglich im „Rundschreiben Windenergie“ dargelegten Empfehlung.

Hiervon sollen insbesondere dauerhaft bewohnte landwirtschaftliche Aussiedlungen sowie sonstige einzeln gelegene Wohngebäude im Außenbereich profitieren.

Unabhängig von diesem gewählten pauschalen Schutzabstand können im konkreten Einzelfall größere Schutzabstände erforderlich werden (u.a. Anforderungen der TA-Lärm, Zumutbarkeit des Vorhabens für die Nachbarschaft „Gebot der Rücksichtnahme“), die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bestimmen sind. Die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan bedeutet in diesem Zusammenhang nämlich nicht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an jedem Standort innerhalb dieser Fläche zulässig ist.

### Datenquellen

- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach, Entwurf Stand August 2023*
- *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)*
- *Digitale Luftbilder des Landschaftsinformationssystems (LANIS) der Naturschutzverwaltung ([www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*

---

<sup>18</sup> Da es sich bei den in der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV dargelegten 900 Metern um einen Mindestabstand handelt, erweist sich der in der Gesamtfortschreibung vorgesehene größere Abstand als zielkonform.

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 06

### ***Ausschlussbereiche aufgrund eines erweiterten Natur- und Ressourcenschutzes***

#### Gebiete nach europäischem Naturschutzrecht (Natura 2000-Gebiete)

##### hier: FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“

Im Rahmen der 1. Teilfortschreibung des LEP IV wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten (MULEFW) ein Gutachten zur Klärung von naturschutzrelevanten Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten und zur Planung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutz-Gebieten durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) erstellt.

In diesem Gutachten wird dargelegt, dass das teilweise in der Verbandsgemeinde Weilerbach liegende FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ (FFH-6511-301) ein „mittleres Konfliktpotenzial“ aufweist. Aufgrund des hohen bzw. vollständigen NSG-Anteils wird eine Ausschlussempfehlung für die Errichtung von Windenergieanlagen in dem FFH-Gebiet getroffen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde Weilerbach im Sinne des Vorsorgeprinzips dafür ausgesprochen, die Flächen des Verbandsgemeindegebiets, die sich in Überlagerung mit dem FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ befinden, als Ausschlusskriterium zu behandeln.

#### Datenquellen

- *„Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz)*
- *LANIS der Naturschutzverwaltung ([www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*

#### Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete gehören zu den Gebietsschutzkategorien des Naturschutzrechts und werden in der Regel durch eine Rechtsverordnung ausgewiesen. In dieser werden die genaue Ausdehnung und der besondere Schutzzweck definiert und es wird geregelt, welche Handlungen im Einzelnen zulässig oder verboten sind.

Im vorliegenden Fall erstreckt sich in das Gebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ hinein (ausgewiesen durch Landesverordnung vom 30.08.1977).

In Folge der im Juli 2022 vorgenommenen Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht (mehr) verboten, auch wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Im Sinne eines erweiterten Naturschutzbegriffes und im Sinne des Vorsorgeprinzips hat sich der Verbandsgemeinderat jedoch dafür ausgesprochen das Landschaftsschutzgebiet frei von Windenergieanlagen zu halten und dieses somit den Ausschlusskriterien zuzuordnen.

#### Datenquellen

- *LANIS der Naturschutzverwaltung (www.naturschutz.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*
- *Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ vom 30.08.1977*

#### „Punktuelle“ Naturdenkmäler

Die Verbandsgemeinde hat sich, in Ergänzung der Empfehlungen des Gutachtens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des MULEFW, dafür ausgesprochen, auch „punktuelle“ Naturdenkmäler als Ausschlusskriterium zu behandeln.

Punktuelle Naturdenkmäler sind in diesem Zusammenhang durch Rechtsverordnung „[...] festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur [...]“ (§ 28 Abs. 1 BNatSchG).

#### Datenquelle

- *LANIS der Naturschutzverwaltung (www.naturschutz.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*

#### Vorsorgeabstände zu Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten

Zu den artenschutzrechtlichen Konfliktbereichen gehören insbesondere die Bereiche um Brut- und Horstplätze von windkraftsensiblen Vogelarten. Im Zuge der Novellierung des BNatSchG vom 29.07.2022 wurden nun in einer Tabelle (Anlage 1) die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten mitsamt deren artspezifischen Nah- und Prüfbereiche um Brutplätze abschließend festgelegt, die bei Windenergieplanungen zu berücksichtigen sind.

Dabei gilt im Nahbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht, wodurch die Errichtung von Windenergieanlagen nur im Ausnahmefall möglich ist. In den angegebenen Prüfbereichen werden besondere Untersuchungen und ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich. Über die erweiterten Prüfbereiche hinaus steht aus Sicht des Bundesnaturschutzgesetzes der Errichtung einer Windenergieanlage nichts entgegen.

In diesem Zusammenhang wird auf Seite 6 des Erlasses zum Aspekt „Flächennutzungsplanung und Artenschutz“ ausgeführt: *„Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Artenschutzrechtliche Fragen, z. B. ob eine Raumnutzungsanalyse eine Standortverträglichkeit für Rotmi-*

lane ergibt, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.<sup>19</sup>“

Die nachfolgende Tabelle zeigt - unter Berücksichtigung bekannter Artnachweise, die der Verbandsgemeinde im Wesentlichen im bisherigen Planaufstellungsverfahren zugänglich gemacht wurden - die für die Verbandsgemeinde Weilerbach relevanten Vogelarten:

**Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 BNatSchG**

Brutvogelart	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	500 m	1.200 m	3.500 m
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	500 m	1.000 m	2.500 m
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	500 m	1.000 m	2.000 m

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, auf eine Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan innerhalb des Nahbereichs um verifizierte Brutplätze sowie Horste im Sinne des Vorsorgeprinzips zu verzichten, sofern die Bereiche nicht als Vorranggebiet „Windenergienutzung“ des Regionalen Raumordnungsplans „Westpfalz“ dargestellt sind.

Datenquellen

- „Identifizierung von naturschutzfachlich konfliktarmen Räumen und Empfehlungen von Restriktionsflächen für die Windenergienutzung im Bereich der Region Westpfalz“, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) im Auftrag der Planungsgemeinschaft Westpfalz
- „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz)
- Auswertung von sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen (wie z.B. Unterlagen zu Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanverfahren benachbarter Kommunen zum Themenbereich „Windenergie“) und von weiteren Untersuchungen und Informationen durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, die diesem von Windparkprojektierern und der Unteren Naturschutzbehörde zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden<sup>20</sup>.

Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen

Das Landeswaldgesetz (LWaldG) sieht verschiedene Schutzkategorien für Waldgebiete vor, die durch Rechtsverordnung der Oberen Forstbehörde bestimmt werden können.

<sup>19</sup> siehe auch: OVG Koblenz, Urt. Vom 13.2.2008 - 8 C 10368/07, ZfBR 2008, 582

<sup>20</sup> Hinweis: Einer Weitergabe der dem Büro BBP zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wurde seitens der Windparkprojektierer unter Verweis auf den Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht bzw. schutzwürdige Betriebsgeheimnisse widersprochen. Vor diesem Hintergrund liegen diese Unterlagen weder der Verbandsgemeinde vor, noch kann eine öffentliche Auslegung dieser Materialien erfolgen.



Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang der Schutzwald (Bodenschutzwald, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen und Biotopschutzwald gem. §§ 16 ff LWaldG), Naturwaldreservate (§ 19 LWaldG) und Erholungswald im Sinne des § 20 LWaldG.

Von diesen aufgeführten, durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Waldschutzgebieten sind in der Verbandsgemeinde Weilerbach keine vorhanden.

Des Weiteren hat die Zentralstelle der Forstverwaltung angeregt, forstliche Versuchsflächen sowie Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände von der weiteren Untersuchung auszuschließen, da die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen zu einem erheblichen Eingriff führen würde, der aufgrund der besonderen standörtlichen Situation bzw. nicht ersetzbarer Funktionen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu kompensieren wäre. Diese Flächen waren zudem der Planungsgemeinschaft als „forstliche Vorrangflächen“ übermittelt worden.

Ebenfalls angeregt wurde der Verzicht auf Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie in Waldbereichen, die von der Zentralstelle der Forstverwaltung in der Waldfunktionskarte als Erosionsschutzwald kartiert wurden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Standorte mit einer Hangneigung von mehr als 36°. An diesen Standorten ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von forstwirtschaftlichen aber auch waldökologischen Belangen zu rechnen, sollten dort Windenergieanlagen errichtet werden.

Die Verbandsgemeinde Weilerbach hat die dargelegten schutzwürdigen Belange in ihre Abwägung eingestellt und ihnen den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben mit der Folge, dass die betreffenden Flächen den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet worden sind.

#### Flächen mit schützenswerten Laubwald-Altholzbeständen

Gemäß dem Ziel bzw. der Begründung zu Z 163 d, letzter Satz, der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV sind Gebiete mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand, die größer als 10 ha sind, grundsätzlich als Ausschlussgebiet zu behandeln (siehe daher hierzu auch Ausführungen unter Kap. 3.2.1 „Harte“ Ausschlusskriterien“).

Grund hierfür ist die in der Regel waldökologisch hochwertige Ausstattung dieser Flächen mit Habitatstrukturen und Habitatrequisiten im Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten, wie Fledermäuse und Waldvogelarten (wie z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht etc.).

Die Verbandsgemeinde Weilerbach hat die dargelegten schutzwürdigen Belange in ihre Abwägung eingestellt und in diesem Zusammenhang beschlossen (neben der entsprechenden Würdigung des Ziels 163 d, letzter Satz), da auch kleinere Altholzkomplexe eine waldökologisch hochwertige Ausstattung aufweisen, auch Altholzkomplexe ab einer zusammenhängenden Größe von 5 ha den „weichen“ Ausschlussbereichen zu zuordnen.

Altholzkomplexe, die kleiner als 5 ha sind, werden in diesem Zusammenhang den Potentialflächen zugeschlagen und folglich in die Einzelabwägung einbezogen.

#### Datenquellen

- *Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung Emmelshausen, Waldfunktionskartierung und Forsteinrichtungswerk Weilerbach, August 2017*

### Berücksichtigung des lokalen, regionalen und landesweiten Biotopverbunds

Eine besondere Bedeutung für den lokalen, regionalen und landesweiten Biotopverbund kommt Biotopkomplexen zu, da sie unter anderem als Grundlage für die Ableitung von Naturschutzziele und die Entwicklung des landesweiten Biotopverbunds dienen.

Biotopkomplexe bestehen aus unterschiedlichen Strukturen und Biotoptypen. Sie bieten daher besonders größeren und mobileren Tier- und Vogelarten Lebensraum, da diese unterschiedliche Lebensraumstrukturen benötigen, da sie oftmals verschiedene Ansprüche an Bereiche für die Futtersuche und den Brut- und Quartiersstandort stellen. So nutzen viele Vogelarten den Wald bzw. Gehölzbestände als Quartier und das Offenland als Ort der Futtersuche oder Jagdrevier, ähnlich verhält es sich mit einigen Fledermausarten. Ebenso ist die Wildkatze auf unterschiedliche Strukturen angewiesen. Ein weiteres Beispiel sind verschiedene Amphibienarten, die ein Gewässer vor allem während der Laichzeit benötigen, allerdings ohne passende, erreichbare Landlebensräume im Umfeld des Gewässers nach der Entwicklung nicht überlebensfähig sind.

Zugleich kann damit eine vielfältig erlebbare Landschaft entwickelt werden, die ein hohes Maß an Erholungs- und Lebensqualität bietet.<sup>21</sup>

Die Verbandsgemeinde Weilerbach hat vor diesem Hintergrund die Flächen des landesweiten und des regionalen Biotopverbunds sowie die flächenhaft ausgebildeten Biotopkatasterflächen im Verbandsgemeindegebiet als schutzwürdigen Belang in ihre Abwägung eingestellt und diesen den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben, mit der Folge, dass die betreffenden Flächen als Ausschlussbereich bestimmt wurden.

### Datenquellen

- *LANIS der Naturschutzverwaltung ([www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*
- *Regionaler Raumordnungsplans Westpfalz IV, Planungsgemeinschaft Westpfalz*

### Wasserschutzgebiete:

#### hier engere Fassungszone (Zone II) und weitere Fassungszone (Zone III)

Windenergieanlagen stellen ein Gefährdungspotenzial für die Wassergewinnung dar. Zwar besteht gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG theoretisch die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung zu erteilen, jedoch ist in der Regel der Betrieb einer Windenergieanlage bzw. deren Errichtung in der Schutzzone II aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnungen unzulässig. Aber auch hinsichtlich des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen - es handelt sich hier um sogenannte HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und zur Verwendung mit wassergefährdenden Stoffen) - sind Standorte in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) in der Regel ebenfalls grundsätzlich als unzulässig zu bewerten.

Darüber hinaus können Grundwassergefährdungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten während der Bauphase, beim Einrichten der Baustelle, durch die Gefahr des Austritts von wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen sowie durch das Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments entstehen. Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlage infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Ge-

---

<sup>21</sup> Homepage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.), aufgerufen unter <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=biotopverbund>, Stand 03.09.2013.

triebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen und durch mögliche Havarien, so dass die Errichtung einer Windenergieanlage in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) grundsätzlich einer Einzelfallbetrachtung bedarf.

Wegen der herausragenden Bedeutung des in der Verbandsgemeinde Weilerbach durch Schutzausweisungen gesicherten Wasserdargebots für die öffentliche regionale Trinkwasserversorgung sowie auf Grund der Tatsache, dass im Verbandsgemeindegebiet ausreichend Flächen außerhalb von Schutzzeiten zur Verfügung stehen, hat die Verbandsgemeinde Weilerbach den Belangen des Trinkwasserschutzes Vorrang vor der Windenergienutzung gegeben, mit der Folge, dass die betreffenden Flächen als Ausschlussbereich bestimmt wurden.

Dieser Vorzug gilt für festgesetzte, abgegrenzte und in Aufstellung befindliche Schutzzeiten der Stufe II und Stufe III. In diesem Zusammenhang wurden in der Verbandsgemeinde Weilerbach nachfolgend aufgeführte Wasserschutzgebiete erfasst:

- WSG „Reichenbach-Steegen, 2 Tiefbrunnen“ (Gemarkung Reichenbach-Steegen), per Rechtsverordnung ausgewiesen
- WSG „Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV „Westpfalz“ und 2 Tiefbrunnen ZVWV „Weihergruppe“ (Gemarkung Weilerbach und Rodenbach), im Verfahren
- WSG „Mackenbach, 1 Tiefbrunnen“ (Gemarkung Mackenbach), im Verfahren

#### Datenquellen

- *Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.geoportal-wasser.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*

#### Schutzabstände zu Gewässerflächen

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar in einem Abstand von bis zu 50 Metern von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG besteht zwar die Möglichkeit, eine Ausnahme von dem Verbot des Absatzes 1 zu erteilen, die Verbandsgemeinde Weilerbach hat jedoch diesen schutzwürdigen Belang in ihre Abwägung eingestellt und ihm den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben mit der Folge, dass die betreffenden Flächen den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet worden sind.

Im vorliegenden Fall ist der 50 Meter Schutzabstand beim Eulenwoog in Reichenbach-Steegen zu berücksichtigen.

#### Datenquelle

- *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)*

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 07

### ***Berücksichtigung von Belangen der Themenbereiche Landschaftsbild und Erholung***

#### Schutz der Funktionen Freizeit / Erholung und Landschaftsbild

Die Verbandsgemeinde Weilerbach ist im östlichen Randbereich im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) als landesweit bedeutsamer Raum für Erholung und Tourismus erfasst.

Zur Berücksichtigung dieser Aspekte hat die Verbandsgemeinde Weilerbach die nachfolgend aufgeführten Flächen ggf. einschließlich eines Schutzabstandes als schutzwürdige Belange in ihre Abwägung eingestellt und ihnen den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben, mit der Folge, dass die betreffenden Flächen den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet wurden:

- ortsnahe Erholungsflächen in einem Umkreis von 600 m zu Hauptsiedlungsbereichen,
- (über-)regional bedeutsame Rad- und Wanderwege (hier: Abschnitt der Klosterroute des Jakobspilgerwegs von Worms nach Metz, der Premiumwanderweg Teufelstour und die Radwanderwege Barbarossa und Pfälzer Land einschließlich eines beidseitigen „Erlebniskorridors“ von 200 m),
- Abstandsflächen von 1.500 Meter um den „Eulenkopfturm“ als Aussichtspunkt von besonderer Bedeutung.

#### Datenquellen:

- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach, Entwurf Stand August 2023*
- *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)*
- *Digitale Luftbilder des Landschaftsinformationssystems (LANIS) der Naturschutzverwaltung (www.naturschutz.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*
- *http://www.radwanderland.de (Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz)*
- *Landschaftsräume in Rheinland-Pfalz / Schutzgebiete: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (www.naturschutz.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*
- *Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Planungsgemeinschaft Westpfalz*
- *Landschaftsrahmenplan zum Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Planungsgemeinschaft Westpfalz*

#### Landschaftsschutzgebiete

Unter Berücksichtigung der in der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ in § 3 aufgeführten Schutzzwecke hat sich der Verbandsgemeinderat - neben der bereits unter Kapitel 3.2.2 Punkt „Ausschlussbereiche aufgrund eines erweiterten Natur- und Ressourcenschutzes“ gemachten Ausführungen - zusätzlich dafür ausgesprochen, das Landschaftsschutzgebiet auch aus Gründen der Erholungsnutzung frei von Windenergieanlagen zu halten und dieses somit auch aus diesen Aspekten den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.

#### Datenquellen:

- *LANIS der Naturschutzverwaltung (www.naturschutz.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*
- *Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ vom 30.08.1977*

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 08

## ***Ausschlussbereiche aufgrund der Berücksichtigung militärischer Belange sowie der energetischen Eignung anhand der Windhöffigkeit***

### Militärische Anlagen<sup>22</sup>

Der südliche Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach (ca. 1.200 ha) gehört zu dem US-Militärgelände Rhine Ordnance Barracks und liegt westlich der US Air Force Base Ramstein. Die US-Streitkräfte nutzen dieses Gelände als Lagereinrichtung für unterschiedliche Materialien - Weilerbach Storage Area (WSA). Auf dem Gelände erfolgt derzeit der Bau des Rhine Ordnance Barracks Medical Center Replacement (ROB MCR).

Die betreffenden Flächen stehen, soweit der Verbandsgemeinde bekannt, für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung. Sie werden den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet.

### Datenquelle

- *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)*
- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach, Entwurf Stand August 2023*

### Sicherung von Gebieten mit hoher Windhöffigkeit

Die 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV formulierte hinsichtlich der Nutzung der Windenergie bereits das Ziel Z 163 e, in dem bestimmt wurde, dass Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern sind.<sup>23</sup>

Diesbezüglich wird ergänzend ausgeführt, dass bei der Auswahl der Standorte, im Sinne einer effektiven Energieausbeute, die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung ist. So trägt die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit auch zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sollen im jeweiligen Planungsraum nach Möglichkeit die jeweils windhöffigsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig gesichert werden.

Auf eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit wurde in der Teilfortschreibung jedoch verzichtet, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können.

In der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien wird jedoch ergänzend dargelegt, dass im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages<sup>24</sup> herangezogen werden

---

<sup>22</sup> Bei der vorgenommenen Zuordnung der Flächen von militärischen Anlagen zu den „weichen“ Ausschlussbereichen hat sich die Verbandsgemeinde Weilerbach die nachfolgend dargelegte Rechtsprechung zu eigen gemacht: So erklärt das OVG Lüneburg, Urt. v. 14.5.2014 - 12 KN 244/12, NuR 2014, 571 (573): „Ist sich der Plangeber unsicher, ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann er einen Fehler im Abwägungsvorgang auch dadurch vermeiden, dass er unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabuzone, und den dafür maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen der Windenergienutzung gibt.“ Ebenso Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 82.

<sup>23</sup> Hinweis: Im Zuge der inzwischen in Kraft getretenen vierten Teilfortschreibung des LEP IV wurden an diesem Ziel keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen.

<sup>24</sup> Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort (per Definition typischer Binnenlandstandort mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s auf 30 m über Grund) rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.

kann. Dieser Ertrag wird nach Auffassung der Landesregierung in der Regel an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund erreicht.

Auf Grundlage der Empfehlungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms IV sowie der Ausführungen im rheinland-pfälzischen Rundschreiben „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 28.05.2013 hat die Verbandsgemeinde Weilerbach die Windhöflichkeit als wesentlichen Belang in ihre Abwägung eingestellt und in diesem Zusammenhang bestimmt, dass Flächen, bei denen eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von unter 5,5 m/s in 100 Meter über Grund ermittelt wurde, den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet werden.

#### Datenquelle

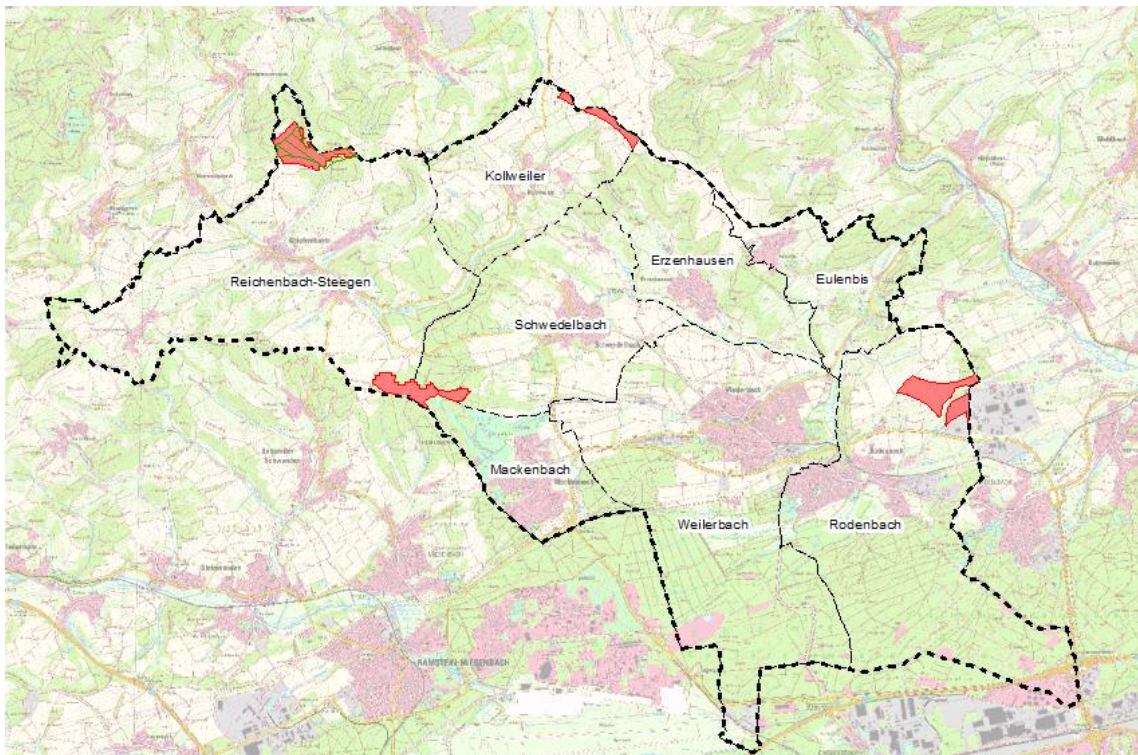
- *Windatlas Rheinland-Pfalz, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (Hrsg.), [www.windatlas.rlp.de](http://www.windatlas.rlp.de)*

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 09

### 3.3 Ergebnis der Standortuntersuchung

#### 3.3.1 Darstellung potenzieller Eignungsgebiete

Aus der räumlichen und inhaltlichen Überlagerung der in Punkt 3.2 aufgeführten Ausschlussbereiche ergibt sich im Umkehrschluss das in der Verbandsgemeinde vorhandene Standortpotenzial.



Vorhandenes Standortpotenzial „Windenergie“  
Quelle: BBP (Kaiserslautern), 08/2023

Im vorliegenden Fall wurde ein Standortpotenzial von rund 113,5 ha für das Gebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach ermittelt.

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 10

## 4 Planungsinhalte

### 4.1 Erfassung und in Beziehung setzen von konkurrierenden Nutzungen

#### 4.1.1 Der Abwägungsvorgang im Allgemeinen

Die in Kap. 3.3.1 ermittelten Potenzialflächen sind nun, unter ergänzender Würdigung der in Kap. 4.2 dargelegten Vorgaben übergeordneter Planungen, zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationsfläche sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird.

Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind - jedenfalls auch - dem Katalog des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB zu entnehmen. Da nach dem Modell des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die positive Darstellung von Konzentrationsflächen und ihre Ausschlusswirkung einander bedingen und sich das Zurückstellen der Privilegierung in Teilen des Plangebiets nur rechtfertigen lässt, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle durchsetzen, kommt den Belangen, denen an sich erst auf Ebene der Vorhabenzulassung Rechnung zu tragen ist, schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung rechtliche Bedeutung zu.

Der Flächennutzungsplan muss gewährleisten, dass die Errichtung der in den Positivflächen konzentrierten Anlagen regelmäßig nicht nach § 35 Abs. 1 und 3 S. 1 BauGB an entgegenstehenden Belangen scheitert.

Mit der Darstellung von Konzentrationsflächen bringt die Gemeinde zum Ausdruck, dass sie die der Abwägung zugänglichen Belange, die gegen die Windenergienutzung sprechen, geringer gewichtet hat als die für diese Nutzung sprechenden Belange.

Auf der anderen Seite ist gemäß der gängigen Rechtsprechung eine Gemeinde nicht gehalten, all diejenigen Bereiche als Konzentrationszonen für die Windenergie darzustellen, die sich tatsächlich und rechtlich dafür eignen. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang dem Planungsträger nicht den Auftrag erteilt, die Windenergie bestmöglich zu fördern. Die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist, wie die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6 BauGB auch, mit der „Schwäche“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB behaftet.

Der Gesetzgeber bringt durch die Privilegierung einerseits zum Ausdruck, dass der Windenergienutzung wegen ihrer ökologischen Wertigkeit im Außenbereich bevorzugt Raum gegeben werden soll. Andererseits verschließt er nicht die Augen davor, dass Windenergieanlagen ein „Massenphänomen“ sind, das ohne Planung zu einer unerwünschten „Verspargelung“ der Außenbereichslandschaft führen würde.

Eine Verpflichtung der Gemeinde, alle Außenbereichszonen, die für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, auch für sie vorzusehen, würde zudem der gesetzgeberischen Wertung zuwiderlaufen.

#### 4.1.2 Der Abwägungsvorgang im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren

##### ***Ermittlung entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange***

Wie unter Kap. 4.1.1 dargelegt, bedeutet die Darstellung eines potenziellen Eignungsgebiets nicht, dass diese Fläche zwangsläufig auch völlig restriktionsfrei ist. Vielmehr können der Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Eignungsbereichen nach wie vor

sonstige öffentliche oder private Belange einschränkend entgegenstehen, die es im Rahmen dieses Flächennutzungsplanverfahrens sowie ggf. nachfolgender Bebauungsplanverfahren oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu prüfen gilt.

Folgende „Einschränkungen“ wurden ermittelt und - soweit möglich - im Anschluss auch grafisch aufbereitet:

- Konzentration von mehreren Windenergieanlagen,
- Flächen mit Laubwald-Altholzbeständen mit einem Alter größer 120 Jahren und einer Größe kleiner 5 Hektar,
- Infrastrukturanlagen (Richtfunkstrecken, Energiefreileitungstrassen, unterirdische Fernversorgungsleitungen, Telekommunikationslinien),
- ergänzende Schutzabstände zu klassifizierten Straßen (Baubeschränkungszone) und sonstige Empfehlungen bzw. Hinweise des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz,
- Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes (insbesondere Archäologische Fundstellen und Kulturdenkmäler),
- Ablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen,
- Luftverkehrsrechtliche / militärische Aspekte (Standard Instrument Departure (Standard-Instrumenten-Abflugverfahren von einem Flughafen), Tactical Air Navigation (Flug navigationsverfahren), Runway (Start- u. Landebahn) und der Radaranlage „Erbeskopf“),
- Aspekte des Vogelzugs,
- Wanderkorridore von Wildtieren (insbesondere der Wildkatze),
- Zielsetzungen der Regionalplanung (hier: „Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Region Westpfalz IV“ von 2012, „1. Teilfortschreibung ROP Westpfalz IV“ von 2014, „2. Teilfortschreibung ROP Westpfalz IV“ und „3. Teilfortschreibung ROP Westpfalz IV“ genehmigt 2020).

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karte 11

### ***Planerischer Umgang mit den ermittelten Einschränkungen (Abwägungsergebnis)***

Die Verbandsgemeinde hat sich für nachfolgend dargelegten Umgang mit den unter Kapitel 4.1.2 ermittelten Einschränkungen ausgesprochen. Bezgl. des Umgangs mit den Zielsetzungen der Regionalplanung wird auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2 verwiesen.

#### **Bildung von Konzentrationszonen**

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen soll durch eine räumliche Konzentration mehrerer Anlagen im Verbund minimiert werden<sup>25</sup>. Die Errichtung einzelner Anlagen, auf kleinen Eignungsflächen über das Verbandsgemeindegebiet verteilt, läuft zudem dem Planungswillen der Verbandsgemeinde zwecks räumlicher Konzentration der Anlagen zuwider.

---

<sup>25</sup> Dies ist auch so im rheinland-pfälzischen Rundschreiben „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 dargelegt: „Um die technische Überformung der Landschaft zu vermeiden, sollen einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich [...] möglich ist.“



Nach herrschender Rechtsprechung<sup>26</sup> ist des Weiteren regelmäßig davon auszugehen, dass durch die Errichtung einer Windenergieanlage eine Vorbelastung des Landschaftsbildes entsteht, die sich durch die Errichtung einer oder mehrerer weiterer Windenergieanlagen in direkter Nachbarschaft nur in unerheblichem Maße erhöht. Daraus folgt, dass der durch den Bau einer Anlage entstehende Eingriff in das Landschaftsbild nur unwesentlich geringer ist, als der Eingriff durch den Bau mehrerer Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft. Durch die Konzentration der Eingriffe in das Landschaftsbild auf ausgewählte Standorte mit jeweils mehreren Windenergieanlagen ist somit eine Vermeidung und Minimierung des Eingriffes möglich.

Zusätzlich wird unabhängig von der energetischen Effizienz eine verstreute räumliche Anordnung von Einzelanlagen als besonders störende „Verspargelung“ der Landschaft empfunden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, nur solche Gebiete im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergie darzustellen, auf denen durch die Gruppierung von mindestens drei Anlagen ein konzentrierter Eingriff möglich ist.

Unter Berücksichtigung eines Mindestflächenansatzes von 9 ha je Anlage der 3,0 MW-Klasse hat daher die Verbandsgemeinde Weilerbach nachfolgende Kriterien zur Bildung von Konzentrationszonen in ihre Abwägung eingestellt und in diesem Zusammenhang bestimmt, dass Flächen, die diese Kriterien nicht erfüllen, den Ausschlussbereichen zugeordnet werden:

Die Mindestgröße für eine mögliche Konzentrationsfläche beträgt 27 Hektar.

Die Konzentrationswirkung wird des Weiteren auch von Flächen erfüllt, die zwar die Mindestgröße unterschreiten, sich jedoch innerhalb bzw. in räumlicher Beziehung zu Vorrangflächen der Regionalplanung befinden (→ Eignungsflächen bei Kollweiler) oder als Teilflächen in räumlicher Beziehung zueinander stehen und bei gemeinschaftlicher Betrachtung das erforderliche Flächengrößenkriterium von 27 ha erfüllen (→ Eignungsflächen Rodenbach).

#### Gewährleistung einer dauerhaften Durchlässigkeit des Landschaftsraums für den Vogelzug

Laut dem „Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz“, welches 2001 von der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht erstellt wurde, befindet sich die Verbandsgemeinde Weilerbach in keiner bedeutenden Verdichtungszone des herbstlichen Vogelzuges, auch Punkte mit Zugverdichtung sind nicht bekannt.

Gleichwohl findet auch in der Verbandsgemeinde Weilerbach Vogelzug statt.

Daher hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, dass in die Begründung des Flächennutzungsplans ein Hinweis aufgenommen wird, dass in den nachgelagerten Planungsverfahren insbesondere die Anordnung der einzelnen Anlagen sowie mögliche kumulierende Wirkungen einzelner Windparks vertiefend zu berücksichtigen sind.

---

<sup>26</sup> So z.B. VGH Hessen 9 A 103/11 vom 25.07.2011 „Vorbelastung durch schon vorhandene WEA mindert Schutzwürdigkeit der Landschaft“ und OVG Lüneburg 12 LA 174/12 vom 12.07.2013 „Sind in Blickrichtung auf die zu beurteilende neue WEA bereits bestehende (auch weiter entfernte) WEA vorhanden, mindert diese Vorbelastung die negative Wirkung der hinzutretenden WEA“.

### Umgang mit den übrigen, unter 4.1.2 ermittelten Einschränkungen

Hinsichtlich der übrigen, unter 4.1.2 ermittelten Einschränkungen hat sich die Verbandsgemeinde Weilerbach dafür ausgesprochen, diese als Hinweise an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung des Flächennutzungsplans aufzunehmen, da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließende Würdigung der ermittelten Einschränkungen möglich bzw. erforderlich ist.

Zudem kann diesen Belangen / kleinteiligen Strukturen u.a. durch eine entsprechende Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche ausreichend Rechnung getragen werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit durch Auflagen in der Genehmigung eine Verträglichkeit eines Vorhabens vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG herzustellen: z.B. Reduzierung des Kollisionsrisikos durch Vermeidungsmaßnahmen in Form von vorgezogenen, saisonalen Betriebseinschränkungen (temporäre und saisonale Abschaltung der Anlage) und einer Überprüfung des tatsächlichen Konfliktpotenzials im Rahmen einer Erfolgskontrolle (bioakustisches Monitoring und Schlagopfersuche).

## **4.2 Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen**

### **4.2.1 Zielsetzungen der Landesplanung**

Die vorliegende Planung unterstützt die Zielsetzungen der Landesplanung - einschließlich der vierten Teilfortschreibung des LEP IV - durch die Ausweisung geeigneter Flächen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Flächennutzungsplan den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung entspricht.

### **4.2.2 Zielsetzungen der Regionalplanung**

Nach dem regionalen Raumordnungsplan berühren die (geplanten) Sonderbauflächen für die Windenergie zukünftig nachfolgend aufgeführte Vorranggebiete.

- Gemarkung Reichenbach-Steegen:
  - SO-1 - Windenergie und Landwirtschaft
- Gemarkung Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Schwedelbach:
  - SO-2 - Forstwirtschaft und Regionaler Grünzug
- Gemarkung Kollweiler
  - SO-3 - Landwirtschaft
- Gemarkung Rodenbach
  - SO-4 - Landwirtschaft und Regionaler Grünzug

### ***Prüfung der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den jeweiligen Vorrangausweisungen der Regionalplanung***

Ziel Z 163 d, Satz 5, der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV EE bestimmt hinsichtlich der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit einer Vorrangausweisung: „In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“

In der Erläuterung / Begründung zu diesem Ziel wird ausgeführt: „Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z.B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen

Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“

▪ **Vorrangausweisung „Landwirtschaft“**

Gemäß den obigen Ausführungen steht die Vorrangausweisung „Landwirtschaft“ der Nutzung der Windenergie nicht entgegen, da mit Ausnahme der Turm- und der Kranaufstellfläche eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche weiterhin möglich ist.

Der diesbezüglich in Relation zur Vorrangausweisung zu setzende Flächenverbrauch ist äußerst gering und mit der Zielausweisung vereinbar. Das gilt umso mehr, als der Träger der Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie selbst mit der Vorrangausweisung Landwirtschaft kombiniert hat.

▪ **Vorrangausweisung „Forstwirtschaft“**

Der Vorrangausweisung liegen im Regionalplan folgende Waldflächen zugrunde:

- Wälder zur Genressourcensicherung,
- Waldflächen nach dem Erntezulassungsregister,
- forstwirtschaftliche Versuchsflächen,
- Naturwaldreservate,
- Schutzflächen nach Landeswaldgesetz,
- Wälder waldarmer Gebiete unter 20 % Bewaldung,
- Erholungswald nach § 20 LWaldG

Von diesen aufgeführten Waldflächen wurden in der vorliegenden Flächennutzungsplanung, in Abstimmung mit der Forstverwaltung, nachfolgend aufgeführte berücksichtigt und dort als „Ausschlussbereich“<sup>27</sup> behandelt:

- Waldflächen nach dem Erntezulassungsregister,
- forstwirtschaftliche Versuchsflächen,
- Erosionsschutzwälder.

Die hier vorliegende Überlagerung der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie mit dem Vorranggebiet Forstwirtschaft betrifft die Funktion „Erholung“.

Da es sich bei der genannten Waldfläche nicht um eine nach Landeswaldgesetz durch Rechtsverordnung bestimmte Schutzfläche handelt bzw. diese nicht zu den landesweit bedeutsamen Bereichen für die Forstwirtschaft gezählt wird, ist eine Überlagerung mit der angedachten Zielausweisung vereinbar. Zudem ist der in Relation zur Vorrangausweisung zu setzende Flächenverbrauch für Turm- und Kranaufstellfläche vergleichsweise niedrig.

▪ **Vorrangausweisung „Regionaler Grünzug“**

Gemäß den Ausführungen des Ordnungsgebers darf in den regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden. Es können jedoch innerhalb der regionalen Grünzüge unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zugelassen werden.

---

<sup>27</sup> Die Verbandsgemeinde Weilerbach hat die aufgeführten Waldflächen in ihre Abwägung eingestellt und ihnen den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben mit der Folge, dass die betreffenden Flächen den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet worden sind (siehe hierzu auch Kapitel 3.2.2).

In diesem Zusammenhang stellt eine Windenergieanlage weder eine Siedlungsfläche, noch einen Siedlungskörper dar. Darüber hinaus wird in der 3. Teilfortschreibung des RROP ausgeführt: Zulässige Standorte für die Windenergie sind außerhalb der Vorranggebiete und der Ausschlussgebiete des ROP IV dann möglich, wenn sie den Mindestabständen gemäß Ziel 163 i LEP IV (inkl. Begründung/Erläuterungen) entsprechen.

Die auf den Gemarkungen von Mackenbach, Reichenbach-Steegen und Schwedelbach vorgesehene Sonderbaufläche erfüllt, die vorgenannten Bedingungen, sodass eine Vereinbarkeit mit der Zielausweisung gegeben ist. Gleiches gilt auch für die auf den Gemarkungen Kollweiler und Rodenbach liegenden Sonderbauflächen.

### **4.3 Allgemeine Ausführungen zur Darstellung im Flächennutzungsplan**

#### **4.3.1 Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB**

Der Flächennutzungsplan ist nach dem Willen des Verbandsgemeinderats Weilerbach darauf gerichtet, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszulösen. Dies bedeutet: In den Ausschlussflächen sind Windenergieanlagen in der Regel nicht genehmigungsfähig. Lediglich in den dargestellten Sonderbauflächen sowie in den Flächen, die weder den Ausschluss- noch den Sonderbauflächen zugeordnet worden sind (sog. weiße Flächen), steht der Flächennutzungsplan der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht entgegen.

#### **4.3.2 Umgang mit nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen**

Im gemeinsamen „Rundschreiben Windenergie“ des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz wird ergänzend empfohlen, dass die Gemeinden in Bauleitplänen zur Steuerung von Windenergieanlagen klarstellen, ob die Ausweisungen in den Bauleitplänen auch für die nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen gelten sollen.

Raumbedeutsam in diesem Sinne sind Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Verbandsgemeinderat Weilerbach dafür ausgesprochen, dass der Planvorbehalt im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch für die nicht-raumbedeutsamen Anlagen gilt.

#### **4.3.3 Rotor-In- / Rotor-Out- Regelung**

Der Verbandsgemeinderat Weilerbach hat in seiner Sitzung vom 17.07.2023 dafür ausgesprochen, die Anregung der Landesregierung, hinsichtlich der Regelungen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen dahingehend aufzugreifen, dass bestimmt wurde, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen nicht innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung liegen müssen, um so der Windenergienutzung noch etwas mehr Raum geben zu können.

#### **4.3.4 Umgang mit den im bestehenden Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie**

Wie bereits dargelegt, hat sich die Verbandsgemeinde Weilerbach bereits im Jahr 2003 mit der Thematik „Windenergie“ auseinandergesetzt und sich, unter Berücksichtigung der damaligen rechtlichen Voraussetzungen, für die Darstellung von Flächen für die

Windenergie im Flächennutzungsplan unter Inanspruchnahme des Planvorbehaltes im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgesprochen.

Folgende Flächen wurden in diesem Zusammenhang letztendlich im Flächennutzungsplan dargestellt:

- Gemarkung Reichenbach-Steegen „Auf dem Krämel“<sup>28</sup> 10,37 ha
- Gemarkung Kollweiler „Am Rothselberger Weg“<sup>29</sup> und „Pfaffenwoog“<sup>30</sup> 9,12 ha und 1,8 ha

Die Fläche „Auf dem Krämel“ wurde auch von der Regionalplanung der Planungsgemeinschaft Westpfalz aufgegriffen und 2004 als Vorranggebiet für die Windenergie bestimmt und im Zuge der 1. Teilfortschreibung 2014 deutlich ausgeweitet. Auch in der 3. Teilfortschreibung 2020 blieb das Vorranggebiet für die Windenergie erhalten, wobei lediglich eine Anpassung der Abgrenzung an das höherrangige Recht des LEP IV und dessen Ziele zur Windenergienutzung erfolgte.

In diesem Zusammenhang hat sich die Verbandsgemeinde ergänzend, unter Verweis auf (das immer noch gültige) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.08.1992 (BVerwG 4 NB 20.91), welches besagt, dass eine kommunale Bauleitplanung nicht a priori eine „1:1-Kopie“ der regionalplanerischen Festlegungen sein muss, dafür ausgesprochen, basierend auf den sich gegebenen Ausschlusskriterien eine Verfeinerung und Ausdifferenzierung der regionalplanerischen Festlegungen dahingehend vorzunehmen, dass die gemäß Windatlas Rheinland-Pfalz nicht windhöffigen Flächen ergänzend als Ausschluss behandelt werden, auch wenn diese Bereiche als Vorrangfläche Windenergie im Regionalplan dargestellt sind bzw. zur Darstellung vorgesehen sind (siehe Änderungsfläche SO-1 in der Planzeichnung).

Auf eine Beibehaltung der Darstellung von Sonderbauflächen „Windkraft“ für die beiden Einzelanlagenstandorte bei Kollweiler wurde verzichtet (Änderungsflächen in der Planzeichnung K-10 und K-11), da diese Standorte nicht vereinbar sind mit den Kriterien der Windstudie und den in diesem Zusammenhang beschlossenen Vorsorgeabständen zu schutzwürdigen Nutzungen.

#### 4.3.5 Darstellung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan

Kommunen können Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan

- als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO,
- als Versorgungsflächen „Flächen für erneuerbare Energien / Windenergie“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 oder
- nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB, Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen zur Erzeugung von Strom

darstellen. Wegen der Verträglichkeit der Nutzungen ist eine überlagernde Darstellung unter Verwendung der Grundnutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen für die Forstwirtschaft“ grundsätzlich zulässig.

---

<sup>28</sup> Flächennutzungsplanung 2003

<sup>29</sup> 2. Flächennutzungsplanfortschreibung 2012

<sup>30</sup> 5. Flächennutzungsplanfortschreibung 2013

Der Verbandsgemeinderat Weilerbach hat sich in diesem Zusammenhang für die Darstellung Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ entschieden, wobei zwischen bestehenden (d.h. mit Anlagen bereits bebauten) und geplanten Sonderbauflächen (d.h. noch keine Anlagen wurden hier errichtet) unterschieden wird.

Allen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ist gemein, dass sie als Grundnutzung ausschließlich die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für die Forstwirtschaft“ aufweisen.

#### 4.4 Übersicht über die einzelnen Flächen Im Flächennutzungsplan

▶ siehe Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie, Karten 12a, 12b, 12c und 12d

##### 4.4.1 Ausschlussflächen

Die Abgrenzung der Ausschlussflächen stellt, formal gesehen, eine Änderung von Darstellungen des Flächennutzungsplans dar, sodass auch die nicht als Konzentrationszonen ausgewiesenen Flächen in die hier vorliegende Betrachtung grundsätzlich erst einmal einzubeziehen sind.

Da jedoch in den Ausschlussflächen regelmäßig keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden dürfen, sind insoweit auch keine Auswirkungen zu erwarten.

Auf eine eigenständige Beschreibung der Ausschlussflächen wird daher hier verzichtet.

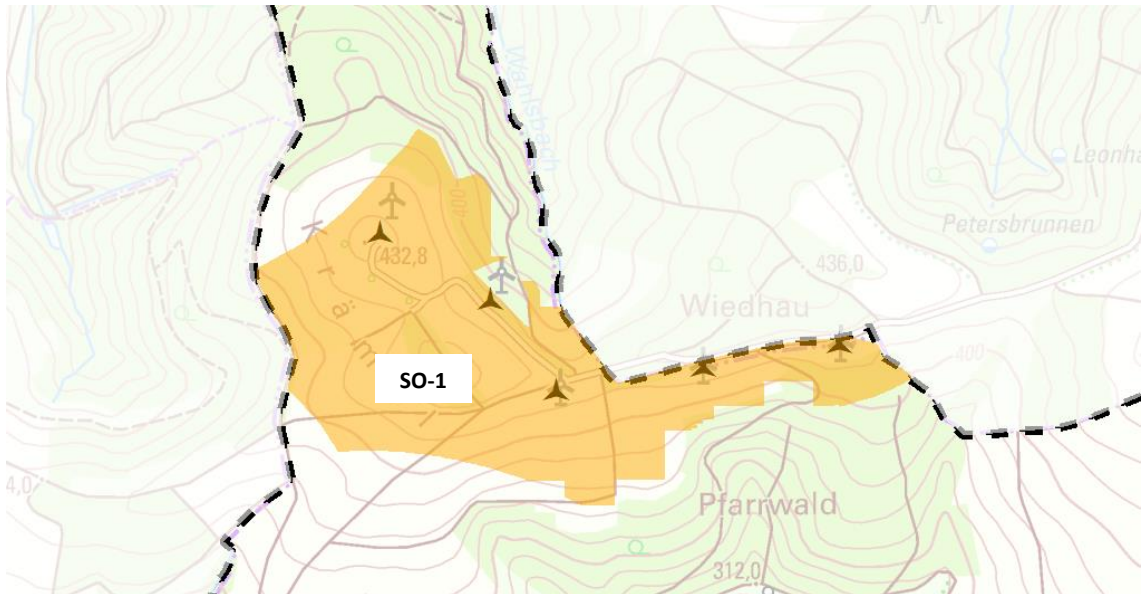
##### 4.4.2 Sonderbauflächen für die Windenergie

Gemäß dem unter Kapitel 4 dokumentierten Abwägungsprozedere werden die nachfolgend aufgelisteten Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. Soweit die Flächen im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung erstmalig aufgenommen werden und auch noch keine Anlagen errichtet wurden, werden diese als „geplante“ Flächen dargestellt.

#### **Bereich „SO-1“**

**Gesamtgröße: 37,67 ha**

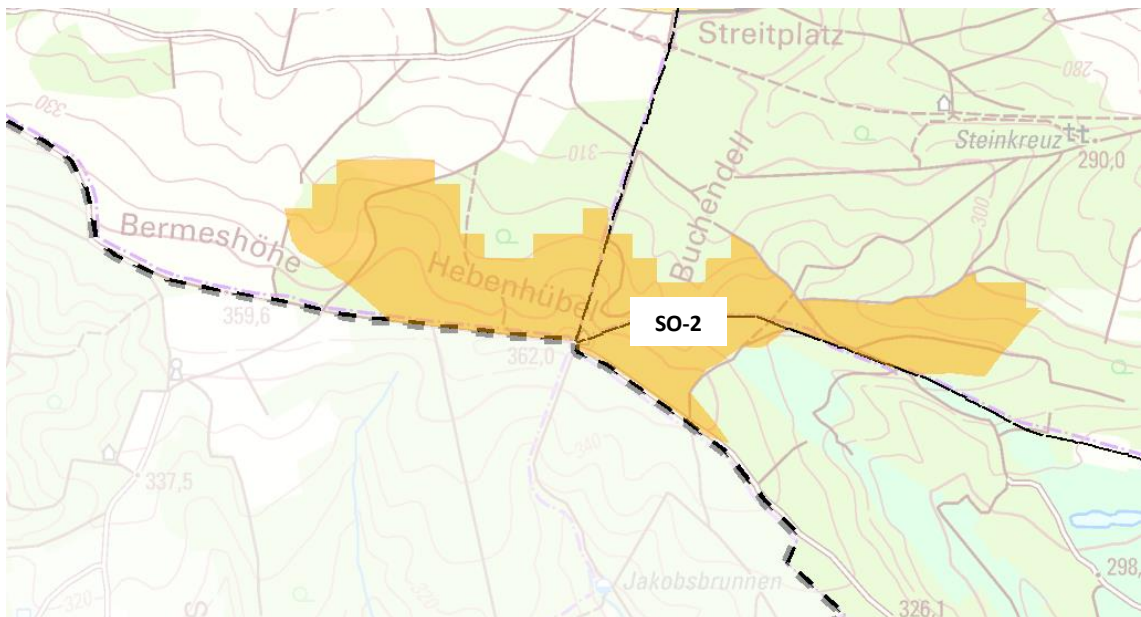
Arrondierung der bestehenden, bereits mit Anlagen bestückten Sonderbaufläche in Reichenbach-Steegen „Auf dem Krämel“ in westliche Richtung. Die Fläche liegt im Vorranggebiet Windenergie der 4. Teilfortschreibung ROP Westpfalz IV.



**Bereich „SO-2“**

**Gesamtgröße: 29,83 ha**

Die vorgesehene Neudarstellung der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie erstreckt sich im Wesentlichen entlang der Anhöhe „Hebenhübel“ in den Gemarkungen Reichenbach-Steegen, Schwedelbach und Mackenbach.



### **„SO-3“**

**Gesamtgröße: 13,52 ha**

Die vorgesehene Neudarstellung befindet sich im Norden der Verbandsgemeinde entlang der Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Kollweiler. Die Sondergebietsfläche besteht aus zwei Teilflächen, die jedoch aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander als ein Sondergebiet erfasst werden können. Die Flächendarstellung erfolgt an dieser Stelle trotz der von der Verbandsgemeinde Weilerbach beschlossenen Mindestgröße von 27 ha, da sich im direkten Anschluss auf der Gemarkung Rothselberg bereits Windenergieanlagen befinden.

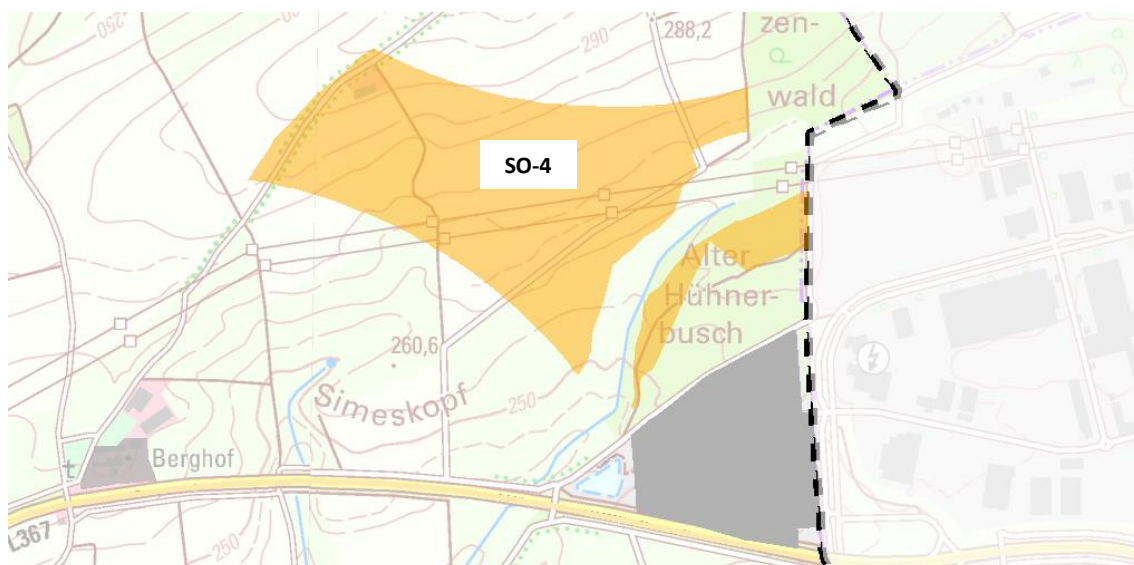


### **„SO-4“**

**Gesamtgröße: 32,44 ha**

Die vorgesehene Neudarstellung befindet sich in der Ortsgemeinde Rodenbach in direkter Nähe zum Gewerbegebiet „Hühnerbusch“ und besteht aus zwei Teilflächen, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe als ein Sondergebiet zu werten sind. Gegenüber der in der Windstudie ermittelten Eignungsfläche hat bei der Sondergebietsdarstellung eine Reduzierung stattgefunden, da festgelegte Kompensationsflächen der Verbandsgemeinde nicht durch ein Sondergebiet für die Windenergie überlagert werden sollten. Unter Berücksichtigung des sog. „Rotor-Out-Beschlusses“ des Verbandsgemeinderates vom 17.07.2023 ist jedoch auch die kleinere der beiden Teilflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.





## 5 Prüfung, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt

Da das Ziel letztendlich sein soll, im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für das übrige Verbandsgemeindegebiet eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen zu erreichen, erfolgt abschließend eine Prüfung, ob im Sinne der Rechtsprechung der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet ausreichend Raum gegeben wurde.

Gemäß dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - CN 1.11) besteht ein sachliches Kriterium für die Prüfung, ob ein Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substanziell“ Raum verschafft, in der Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen, die sich nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ergeben. Ein anderes ebenfalls zugelassenes Kriterium ist der Vergleich zwischen dem gemeindlichem Gesamtgebiet und den Konzentrationszonen.<sup>31</sup>

Im vorliegenden Fall wurden folgende Flächengrößen ermittelt:

<u>Verbandsgemeindegebiet Weilerbach</u>	7.193,0 ha	100,00 %
Flächen mit „harten“ bzw. „weichen“ Ausschlusskriterien	7.070 ha	98,29 %
<u>Potenzielle Eignungsflächen</u>	123,2 ha	1,71 %

**hiervon Darstellung im Flächennutzungsplan 113,49 ha<sup>32</sup>**

dies entspricht bei	<b>„SO-Fläche zu Eignungsfläche“</b>	<b>92,12 %</b>
bzw. bei	<b>„SO-Fläche zu Verbandsgemeindegebiet“</b>	<b>1,58 %</b>

<sup>31</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat sich nicht auf ein konkretes Bewertungsverfahren festgelegt, sondern hat bislang die Entscheidung, welche Vergleichsberechnung heranzuziehen ist, an die jeweilig zuständigen OVG/VGH überwiesen. Das OVG Koblenz hat sich, soweit ersichtlich, diesbezüglich noch nicht festgelegt.

<sup>32</sup> Von den 113,49 ha, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen, sind unter Berücksichtigung des aktuellen Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV 25,71 ha als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Die Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Sonderbauflächen für die Windenergie beträgt insgesamt 113,49 ha. Dies entspricht 1,58 % des gesamten Verbandsgemeindegebiets bzw. 92,12 % des ermittelten Flächenpotenzials.

Der in der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV dargelegte Grundsatz G 163 a „Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.“, wird für den Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach zwar nicht erreicht; aufgrund der Größe des Verbandsgemeindegebiets i.V.m. der Lage der einzelnen Gemeinden und den landesplanerisch vorgegebenen Mindestabständen zu Siedlungsflächen, sowie sonstigen naturräumlich gegebenen Restriktionen (wie z.B. Artenschutz) ist gleichwohl hier davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Darstellung von insgesamt 113,49 ha Sonderbauflächen für die Windenergie der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben wurde. Für ein Nachjustieren der bisherigen Planungsschritte mit dem Ziel einer Erweiterung des Eignungsgebiets besteht kein Bedarf.

## **6 Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren**

Im Rahmen des bisherigen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens wurden bereits Hinweise formuliert, die sich an nachgeordnete Verfahren richten und dort entsprechend zu beachten sind. Diese sind im Folgenden aufgeführt:

### **6.1 Erschließung von Anlagenstandorten**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz weist daraufhin,

- dass Zufahrten von klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu den Windkraftanlagen i.d.R. Sondernutzungen im Sinne der §§ 8, 8a FStrG, 41,43 LStrG darstellen, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details, sowie die Auflagen und Bedingungen, können frühestens im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplanung) geklärt werden, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder bestenfalls innerörtliche Erschließungen zu wählen.
- dass eine konkrete Beurteilung aus verkehrlicher Sicht erst nach Klärung aller Fakten zur Zuwegung und der Routenplanung für Schwertransporte möglich ist. Daher ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Trier in nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren möglichst frühzeitig zu beteiligen.

### **6.2 Abstände zu klassifizierten Straßen**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz weist daraufhin, dass mit Schreiben vom 13.01.2012, Aktenzeichen 379-4841 (75.02), das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz eine einheitliche Verwaltungspraxis für die Stellungnahmen der Straßenbaubehörden in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen bekannt gegeben hat.

Danach ist die zuständige Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu beteiligen, wenn deren Entfernung zu Verkehrsanlagen weniger als ihre Kipphöhe beträgt. Unter Kipphöhe ist die Masthöhe plus halber Rotordurchmesser plus halber Fundamentdurchmesser zu verstehen.

Generell ist anzustreben, dass die Kipphöhe der Windkraftanlage zur Verkehrsanlage eingehalten wird. Keinesfalls kann eine Zustimmung zum Bau in der Baubeschränkungszone erteilt werden. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Autobahnen 100 m, bei

Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m. Der Rotor der Anlage darf jedoch in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Rotor darf allerdings keinesfalls in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Autobahnen 40 m, bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m.

Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstandes als die Baubeschränkungszone verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Die Forderung ist von der Straßenbaubehörde zu begründen. Ist der Nachweis im Einzelfall nur durch ein externes Gutachten möglich, so wird das Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Antragstellers eingeholt (§ 13 Abs. 1 der 9.BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 LGebG (Landesgebührengesetz)).

### **6.3 Hinweise zu militärischen Anlagen**

#### **6.3.1 Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Radaranlage „Erbeskopf“**

Bezüglich der Radaranlage „Erbeskopf“ sind nach Mitteilung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Wiesbaden) gestaffelte Bauhöhenbeschränkungen im näheren und weiteren Umfeld zwingend einzuhalten.

Folgende Bauhöhenbeschränkungen, bezogen auf die Verteidigungsanlage „Erbeskopf“ sind zu berücksichtigen:

- Entfernungsbereich 5 km bis 10 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 838,8 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 10 km bis 15 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 844,7 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 15 km bis 20 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 854,5 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 20 km bis 25 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 868,2 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 25 km bis 30 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 885,9 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 30 km bis 35 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 907,5 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 35 km bis 40 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 932,4 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 40 km bis 45 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 962,2 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 45 km bis 50 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 995,0 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich ab 50 km keine Begrenzung.

Unter Berücksichtigung der Lage der Verbandsgemeinde Weilerbach im Entfernungsbereich zwischen 35 und 40 km zur Verteidigungsanlage „Erbeskopf“, der diesbezüglich angegebenen Bauhöhengrenzen und der heutigen Anlagengesamthöhe von rund 200 Metern sowie der örtlichen topografischen Verhältnisse, ist davon auszugehen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt innerhalb der geplanten Sonderbauflächen keine Einschränkungen vorhanden sind.

Da eine konkrete Beurteilung aus militärischer Sicht frühestens im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren erfolgen kann, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr möglichst frühzeitig zu beteiligen.

## **6.4 Hinweise auf Basis des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**

### **6.4.1 Luftrechtliche Zustimmung**

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) grundsätzlich der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

### **6.4.2 Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen**

Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

In diesem Zusammenhang sollten radargesteuerten Befeuerungssysteme eingesetzt werden, da insbesondere das nächtliche Blinken sich in dünn besiedelten Gebieten störend auswirkt, weil es als einzige Lichtquelle besonders auffällt. Bei einer radargesteuerten Befeuerung können hingegen die Warnlichter während eines Großteils der Betriebszeit ausgeschaltet bleiben.

### **6.4.3 Flugplatz Ramstein**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, weist darauf hin, dass für die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie ergänzend die Bestimmungen des LuftVG aufgrund des Flugplatzes Ramstein zu beachten sind. Diesbezüglich besteht eine Bauhöhenbeschränkung gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Umkreis von mehreren Kilometern um den Flugplatzbezugspunkt.

In diesem Zusammenhang legt § 17 LuftVG u.a. dar, dass die Luftfahrtbehörden bestimmen können, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf, wenn ein Bauwerk eine Höhe von 25 Metern, bezogen auf den Flughafenbezugspunkt, im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt überschreitet. Des Weiteren sind auf den beschränkten Bauschutzbereich die §§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie die §§ 13, 15 und 16 LuftVG sinngemäß anzuwenden.

Eine Berücksichtigung dieser Aspekte erfordert eine standortbezogene Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachgelagerter Bauleitplan- und/oder Genehmigungsverfahren, unter frühzeitiger Einbeziehung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr.

## **6.5 Hinweise zu Leitungstrassen, Richtfunkstrecken und Funk- und Fernmeldemasten**

### **6.5.1 Bestehende Energiefreileitungstrassen**

#### ***Allgemein***

Es existieren keine gesetzlichen Abstandsvorschriften zu Energiefreileitungstrassen. Gemäß der seit April 2016 geltenden DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) sollten jedoch Mindestabstände gemäß nachfolgender Formel zwischen Freileitung und Windenergieanlage berücksichtigt werden:

$$\text{Mindestabstand} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran}$$

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 30 Metern und für Freileitungen unter 110-kV ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 20 Metern. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der Windenergieanlage liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen; liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, wird ein Abstand von 25 Metern vorgegeben.

Zudem dürfen im Regelfall zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass bei zu geringen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen kann.

Zur Vermeidung solcher Konfliktsituationen ist daher, gemäß der derzeit gültigen Fassung der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4), bis zu einem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Ab dem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers sind in der Regel keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Die hieraus resultierenden tatsächlich erforderlichen Abstandserfordernisse orientieren sich somit insbesondere an der Anlagengröße und können daher in der Regel erst im Zuge der Kenntnis über genaue Anlagenstandorte und -größen bestimmt werden. Zudem sind sie im Einzelfall vor Ort zu prüfen und mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Ggf. können sich weitergehende Anforderungen an die Abstände zu den Leitungstrassen im Rahmen des nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahrens oder der Aufstellung eines Bebauungsplans ergeben (Stichworte: Schwingungsschutz an den Leitungsseilen / -aufhängungen, Schutz vor Eiswurf und umherfliegenden Teilen einer z.B. durch Blitzschlag zerstörten Anlage).

### **6.5.2 Telekommunikationslinien**

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit sich Telekommunikationslinien in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen befinden, diese bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.

Es ist daher bei der Festlegung der Windenergieanlagenstandorte ein Abstand von mindestens 15 Metern zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und vorhandenen Telekommunikationslinien zu berücksichtigen, wenn diese nicht auf Kosten des Verursachers verlegt werden können.

### **6.5.3 Richtfunkstrecken**

#### ***Allgemein***

Über Richtfunk werden kabellos Informationen von Punkt zu Punkt übertragen. Zur Gewährleistung der Übertragungsqualität und der Verfügbarkeit müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Es sind daher in der Regel, radial um die Achse von Richtfunkstrecken, Schutzabstände einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass die erforderlichen Abstände von Betreiber zu Betreiber unterschiedlich festgelegt sind, durch die oftmals unterschiedliche Höhenlage von Richtfunktrasse und Windenergieanlage gar keine Beeinträchtigung stattfindet und es mittlerweile technische Möglichkeiten gibt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Verein-

barkeit zwischen Windenergieanlage und dem Richtfunk im Zuge einer nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei konkreter Windenergieanlagenplanung zu prüfen und eine Nichtbeeinträchtigung nachzuweisen.

Eventuelle horizontale und vertikale Schutzabstände von Masten, Rotoren und notwendigen Baukränen oder sonstige Konstruktionen sind ebenfalls dort zu beachten.

## **6.6 Hinweise zum Themenbereiche Boden**

### **6.6.1 Boden / Baugrund**

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind.

Für die einzelnen Windenergieanlagenstandorte sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte die Stabilität des Untergrundes insbesondere im Hinblick auf eventuelle Rutschungsgefährdungen geprüft werden.

Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau unter [http://www.lgb-rlp.de/ms\\_rutschungsdatenbank.html](http://www.lgb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html) und <http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html> zu finden.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

### **6.6.2 Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen**

Die Altablagerungen und Altstandorte unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Weitergehende Informationen über die Altablagerungen können bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern erfragt werden.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Kenntnisse über Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen in den (geplanten) Sonderbauflächen für die Windenergie vor.

Das Vorhandensein weiterer nicht registrierter Altablagerungen oder Altstandorte etc. kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sollten daher bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern, umgehend zu informieren.

### **6.6.3 Archäologische Fundstellen**

Soweit die Fundstellenbereiche von einer konkreten Planung betroffen sind, wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld von Baustelleneinrichtung, Zuwegung und Errichtung einer Windenergieanlage geophysikalische Prospektionen des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich werden. Die Direktion Landesarchäologie ist hierbei nachrichtlich zu beteiligen. Des Weiteren benötigt die ausführende Fachfirma eine entsprechende Nachforschungsgenehmigung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Aufbauend auf den Prospektionsergebnissen wird ggf. eine weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen. Die Fachbehörde weist in diesem Zusammenhang bereits

jetzt darauf hin, dass ein Erfordernis von archäologischen Ausgrabungen, die einen Zeitraum von mehreren Wochen andauern können, in den bezeichneten Gebieten zu erwarten ist.

Darüber hinaus wird seitens der Fachbehörde darauf hingewiesen, dass die vorliegenden kartierten Eintragungen, unter Berücksichtigung des heutigen Forschungsstandes, oftmals nicht die vermutliche Ausdehnung eines Fundplatzes darstellen, sondern lediglich einen Mittelpunktwert bezeichnen. Die genaue Ausdehnung einer archäologischen Fundstelle ist daher in der Regel ausschließlich durch eine Ausgrabung festzustellen; dies bedeutet, dass ein Erdingriff im Rahmen einer baulichen Überplanung auch noch in einer Entfernung von mehreren hundert Metern von der Zentralkoordinate einer Fundstelle eine archäologische Voruntersuchung nach sich ziehen kann. Bei allen Planungen im Nahbereich von archäologischen Fundstellen, die mit Eingriffen verbunden sind, ist ein Flächenbereich, der in der Regel einen Radius von 50 Metern um den Mittelpunkt der Fundstelle beinhaltet, in eine Einzelfallbetrachtung einzubeziehen. Aus diesem Grund ist vor einer Planungsrealisierung im Umfeld bekannter Eintragungen grundsätzlich die Fachbehörde zu konsultieren, des Weiteren können, je nach Umfang evtl. notwendiger Grabungen und Untersuchungen von Seiten des Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen eingefordert werden.

Des Weiteren wird seitens der Fachbehörde darauf hingewiesen, dass nur ein geringer Teil der im Boden befindlichen archäologischen / prähistorischen Denkmäler/ Fundstellen überhaupt bekannt ist, so dass davon auszugehen ist, dass weitere, bisher unbekannte vor- und frühgeschichtliche Überreste im Boden verborgen sind.

## **6.7 Hinweise zum Themenbereich Wasser**

### **6.7.1 Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser**

Die mit dem Bau von Windenergieanlagen einhergehenden Wege-, Zufahrts- und Kranstellflächenbefestigungen sind vorrangig so zu entwässern, dass anfallendes Niederschlagswasser breitflächig zur Versickerung gebracht wird.

Sollte eine breitflächige Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser nicht erfolgen können, ist die zuständige Wasserbehörde hierüber frühzeitig zu informieren.

### **6.7.2 Anlagenstandorte in der Nähe von Fließgewässern und Quellbereichen**

Bei der Festlegung von Windenergieanlagenstandorten ist auf einen ausreichenden Abstand zu Fließgewässern und Quellbereichen zu achten. Außerdem besteht im gewässernahen Bereich eine wassergesetzliche Genehmigungspflicht. Die Ziele und Grundsätze zum Gewässerschutz und einer nachhaltigen Gewässerentwicklung sind zu beachten.

## **6.8 Hinweise zum Arten- und Biotopschutz**

### **6.8.1 Biotopschutz**

Der landesweite Biotopschutz umfasst Flächen des Biotopverbundes sowie Flächen der Biotopkartierung.

Die in der Verbandsgemeinde vorhandenen Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da sich diese nicht in Überlagerung mit den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie befinden.

Bei Flächen der Biotopkartierung kommt es ebenfalls zu keinen Überlagerungen. Es werden jedoch teilweise Biotopkatasterflächen gänzlich von den Darstellungen der Änderungen als Sonderbauflächen umschlossen oder grenzen unmittelbar an diese an. Da Flächen der Biotopkartierung u.a. bedeutende Lebensräume für den Naturhaushalt darstellen, nicht jedoch pauschal gesetzlich geschützt sind, ist in den nachfolgenden Verfahrensschritten ggf. eine Betroffenheit nachzuweisen bzw. auszuschließen.

### 6.8.2 Vogelzug

Laut dem „Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz“, welches 2001 von der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht erstellt wurde, befindet sich die Verbandsgemeinde Weilerbach in keiner bedeutenden Verdichtungszone des herbstlichen Vogelzuges, auch Punkte mit Zugverdichtung sind nicht bekannt.

Gleichwohl findet auch in der Verbandsgemeinde Weilerbach Vogelzug statt.

Daher hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, dass in die Begründung des Flächennutzungsplans ein Hinweis aufgenommen wird, dass in den nachgelagerten Planungsverfahren insbesondere die Anordnung der einzelnen Anlagen sowie mögliche kumulierende Wirkungen einzelner Windparks vertiefend zu berücksichtigen sind, um eine dauerhafte Durchlässigkeit des Landschaftsraums für den Vogelzug zu gewährleisten.

### 6.8.3 Wanderkorridore von Wildtieren

Wildtierwanderkorridore sollen gewährleisten, dass die Mobilität von Landtieren uneingeschränkt möglich ist. Aufgrund möglicher Einschränkungen bzw. einem erhöhten Kompensationsaufwand bei der Errichtung von Anlagen sollten insbesondere Flächen, die sich innerhalb der Haupt- oder Nebenachse der Wildkatze<sup>33</sup> befinden, beachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04.06.2012 (Az 102-88 610-03/2009-5#74 Al102) verwiesen. Demnach ist bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen. Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingte Betroffenheit zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bezüglich biotopgestaltender kompensatorischer Maßnahmen ist auf das folgende Genehmigungsverfahren zu verweisen.

### 6.8.4 Kumulationseffekte

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den einzelnen Sonderbauflächen bzw. durch ein mögliches Repowering bestehender Windenergieanlagen Kumulationseffekte entstehen können, deren Wirkungen zur Zeit artenschutzrechtlich nicht abschließend eingeschätzt bzw. beurteilt werden können.

---

<sup>33</sup> BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (2009): Wildkatzenwegeplan, abrufbar unter <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>



Eine diesbezügliche Prüfung hat daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen (siehe hierzu auch §§ 3b ff. UVPG). In diesem Zusammenhang können mögliche, durch eine kumulierende Wirkung von Einzelanlagen eintretende artenschutzrechtliche Konflikte, durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

#### **6.8.5 Forstwirtschaftliche Hinweise zu Standorten von Windenergieanlagen in Wald**

Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen frühzeitig mit den Forstämtern Otterberg und Kaiserslautern abzustimmen.

Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass das vorhandene Waldwegenetz weitestgehend zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann. Auf Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, soll verzichtet werden.

Alle dauerhaften Waldinanspruchnahmen im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen für Zuwegung und Kranauslegerflächen, Fundamente und Rotormontageflächen sind auszugleichen.

Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), sollen vorhandene Wegestrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden.

#### **6.8.6 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange**

Bei der Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sollte darauf geachtet werden, dass der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering ist.

Bei der Planung von Zuwegungen zu Standorten von Windenergieanlagen sollte daher vorrangig auf das vorhandene Wegenetz zurückgegriffen werden. Neue Zuwegungen sollten so geplant werden, dass sie sich in das bestehende Wegenetz integrieren lassen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass Durchschneidungsschäden zu Lasten der Agrarstruktur weitestgehend auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

#### **6.8.7 Hinweise zum Brandschutz**

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird.

Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise<sup>34</sup>

- soweit möglich Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,
- Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen.

---

<sup>34</sup> siehe hierzu auch: VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3523 : 2008-07, Windenergieanlagen (WEA), Leitfaden für den Brandschutz, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (Hrsg.), Köln

**Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind hingegen bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.**

## **F WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DURCH DIE GESAMTFORSTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

### **1 Auswirkungen durch die Änderungen im Themenbereich „Allgemeine Bauleitplanung“**

Bei den Änderungen im Themenbereich "Allgemeine Bauleitplanung" handelt es sich zum weitaus größten Teil um Bestandsübernahmen und –anpassungen.

Ein gänzlicher Verzicht auf Flächenneuausweisungen im Rahmen der vorliegenden Neufassung des Flächennutzungsplans wäre jedoch vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an der Deckung des Wohnraumbedarfs und des Bedarfs an gemischten und gewerblichen Bauflächen nicht durchsetzbar.

Für Neuausweisungen von Bauflächen wurden aber grundsätzlich diejenigen Flächen für eine Darstellung und somit eine künftige Entwicklung ausgewählt, durch die aus landschaftsplanerischer Sicht die geringsten Konflikte entstehen. In einigen Fällen wurde dabei den Vorgaben der Landschaftsplanung nicht gefolgt, da städtebauliche oder sonstige Gründe hier in der Gesamtwichtung vorrangig behandelt wurden.

Flächen, welche in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden und mit Schutzfunktionen belegt sind (FFH-Gebiet, Biotopflächen des Landes, Flächen nach § 30 BNatSchG), müssen in der weiteren Bauleitplanung hinsichtlich der Beeinträchtigungen vertiefend geprüft und abgewogen werden.

### **2 Auswirkungen durch die Änderungen im Themenbereich „Windenergie“**

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen (u.a. im Bereich der allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) wurden bereits bei der Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Bzgl. der einzelnen berücksichtigten Kriterien sei hier auf das Kapitel E Übersicht der Änderungen – Thema „Nutzung der Windenergie“ verwiesen.

Zudem wurden zahlreiche Hinweise, die im bisherigen Planungsverlauf der Verbandsgemeinde mitgeteilt wurden und die insbesondere von Belang sind für nachgelagerte verbindliche Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren, der Begründung beigelegt.

Zur Vermeidung von wesentlichen Auswirkungen auf benachbarte Gemeinden wurden zum einen die seitens der Verbandsgemeinde ermittelten bzw. definierten „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien, gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, flächendeckend und einheitlich sowohl innerhalb der Verbandsgemeinde, aber auch auf die an die Verbandsgemeinde angrenzenden Gemeinden und Ortslagen angewendet.

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist

eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, sodass hier auf eine eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Gleichwohl lassen sich nicht alle Auswirkungen vorsorgend vermeiden bzw. sind manche Auswirkungen auch positiver Art: Übrig bleiben damit insbesondere Auswirkungen auf nachfolgend aufgeführte, nicht umweltbezogene Belange.

### **Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft**

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz setzt im Kampf gegen den Klimawandel, im Interesse der Versorgungssicherheit und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung auf den Ausbau regenerativer Energien. Die Landesregierung hatte sich daher bereits in der 1. Teilfortschreibung des LEP IV im Jahr 2012 u.a. das Ziel gesetzt, die Menge des mit Windenergie im Land erzeugten Stroms bis zum Jahr 2020 mindestens zu verfünffachen.

In der aktuellen 3. Teilfortschreibung des LEP IV wurde ergänzend dargelegt, dass an dem klima- und energiepolitischen Ziel, bis 2020 eine Reduzierung der Klimagase um 40 Prozent zu erreichen, festgehalten wird. Lediglich von der bis dato detailliert ausformulierten Vorgabe, bis 2030 den verbrauchten Strom bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, wurde abgesehen. Stattdessen wird nunmehr die Erreichung der Klimaneutralität, mindestens jedoch 90 Prozent Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 (Basisjahr 1990) angestrebt.

Der Ausbau der Windenergie ist somit (weiterhin) im öffentlichen Interesse. Windenergieanlagen sollen vorrangig an den windhöufigsten Standorten im Land aufgestellt und konzentriert werden. Ziel ist es, die Energiekosten zu senken und den Ertrag der einzelnen Anlagen zu optimieren.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verbandsgemeinde Weilerbach flächendeckend unter Berücksichtigung der naturräumlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten auf geeignete Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen untersucht. Im Ergebnis liegen diese ausschließlich auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Da mit Ausnahme der Turm- und der Kranaufstellfläche auch nach der Realisierung einer Windenergieanlage eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche weiterhin möglich sowie der Flächenverbrauch insgesamt vergleichsweise niedrig ist, ist die erforderliche Flächenumwandlung, auch vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an dieser umweltverträglichen Art der Stromerzeugung, gerechtfertigt.

### **Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung**

Die Konzentrationszonen für die Windenergie sind nur zum Teil an Stromversorgungsleitungen angeschlossen. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen notwendigen technischen Erschließungen und Anschlüsse an das vorhandene Freileitungsnetz bzw. Umspannstationen sind einzelfallbezogen von den jeweiligen Investoren zu planen und durchzuführen.

Die im bisherigen Planungsverlauf von Leitungsträgern abgegebenen Hinweise zum Schutz bestehender ober- und unterirdischer Leitungen wurden hingegen bereits in der vorliegenden Planung entsprechend gewürdigt.

### **Auswirkungen auf Belange der verkehrlichen Erschließung der Konzentrationszonen**

Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung können weitgehend über bestehende land- und forstwirtschaftliche Wege erschlossen werden. Gleichwohl kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Ausbau des Erschließungsnetzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist u.a. im Rahmen privater Nutzungsverträge sicherzustellen, dass hier die für den Bau (Antransport der Anlagen) und Betrieb (Wartungsarbeiten) der Anlagen notwendigen Ausbaustandards und Wegerechte möglichst umweltverträglich geschaffen werden.

### **Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung**

Neben dem Klimaschutz sind vor allem Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte wichtige Gründe für lokale und regionale Akteure, sich für den Ausbau Erneuerbarer Energien und die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung vor Ort zu engagieren. Dabei verbleibt mehr Kapital in der Region und fließt weniger für Energieimporte ab. Solche unmittelbaren lokalen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte sind jedoch schwer zu beziffern.

Im Bereich der kommunalen Wertschöpfungseffekte werden für die Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Weilerbach, in denen Windenergieanlagen errichtet werden, nachfolgend aufgeführte positive Auswirkungen gesehen:

- sofern die Windenergieanlage auf einem kommunalen Grundstück liegt und die Kommune nicht selbst Betreiber der Anlage ist, erhält sie in der Regel Pachtzahlungen;
- Vergütungen für die Bereitstellung von Zuwegungen und Trassen für Versorgungsleitungen;
- ggf. Einkommensteuereffekte, insbesondere wenn Betreibergesellschaften von Windparks vor Ort angesiedelt werden;
- einmalige Effekte im Bereich Wertschöpfungsstufe „Planung und Installation“ (Grundstückerschließung, Fundamentbau, Netzanbindung oder Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen) bestehen durch Auftragsvergabe an örtliche Unternehmen;
- weitere Wertschöpfungseffekte werden durch die Schaffung von Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung / von Bürgerstrommodellen, der Beteiligung der Kommunen aus der Verbandsgemeinde selbst oder aus dem Landkreis Trier-Saarburg sowie von Unternehmen aus der Region oder örtlicher Banken / Sparkassen gesehen.